Volksschule

Die fortschrittliche Volks-Schule

nach Antrag

des

Abgeordneten P. Gelbert

in seinen Abänderungsvorschlägen

zum Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern.

Regensburg, 1868.

Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Vorwort.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern, welchen das Cultusministerium am 31. Oct. 1867 der Kammer der Abgeordneten vorzulegen für gut fand, hat von katholischer Seite eine allseitige und sehr eindringliche Beleuchtung erfahren [1].

---

[1]) Stellen wir die Schriften zusammen: 1. Entwurf eines Gesetzes ꝛc. mit Bemerkungen zur Wahrung des Rechtes und der Freiheit des christlichen Volkes (wir werden aus dieser Schrift häufig die Anmerkungen citiren); 2. Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes ꝛc. Entnommen aus der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Schulwesens betreffend; 3. Volksschulwesen und Kirche in Bayern. Sammlung allgemeiner Actenstücke aus den Jahren 1848 bis 1867 (wird demnächst im Buchhandel ausgegeben); 4. Die Schulneuerung in Bayern. Worte der Belehrung und Ermahnung an das christliche Volk. — Alle diese sind bei Pustet in Regensburg erschienen. — 5. Kritik des bayerischen Schulgesetzes im Entwurf. Ein Wort an die Familien-Väter des Landes, von Ant. Eberhard. Regensburg. Coppenrath. — 6. Bemerkungen über den neuen Schulgesetz-Entwurf. Von einem Pfarrer.

Die Denkschrift des bayerischen Episkopats vom November 1867 hat diesen Entwurf als für Volk und Kirche verderblich nachgewiesen und feierlich Protest dagegen erhoben.

Das katholische Volk in Bayern harrt seither mit erregter Stimmung der Dinge, welche über seine Schule von Oben herab kommen sollen.

Inzwischen hat die Kammer der Abgeordneten den Entwurf an den IV. Ausschuß zur Vorberathung gegeben und diesen zu solchem Behufe mit neuen Mitgliedern verstärkt. Der Ausschuß wählte zu seinem Berichterstatter über das Gesetz den protestantischen Pfarrer P. Gelbert aus der Rheinpfalz, welcher in der Kammer zur sogenannten Fortschrittspartei gehört, übrigens auch der, von dem bekannten Schenkel dermalen vertretenen, kirchlich- oder religiös-fortschrittlichen Richtung im Protestantismus sich gesellt.

München. Lentner. — 7. „Zur Schulfrage in Bayern. Gedanken über eine rechtliche und ersprießliche Lösung. Ein Entwurf mit Anmerkungen von Philaleth Allgov." München. Lentner. — Von wesentlichem Werthe und Verdienste auch gegenüber dem in Bayern beantragten neuen Schulgesetze ist die ausgezeichnete Schrift: „Die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung. Von Dr. Karl Zell." Freiburg im Breisgau. Herder. — Große Beachtung verdient auch in Bayern die Schrift von Friedrich Justus Knecht: „Zur Verständigung in der Schulreformfrage." Freiburg im Breisgau. Herder. — Ebenso die anziehende Schrift „Von der Polsenz." II. „Reißt doch die Schule von der Kirche los!" Linz a. D. Danner.

Was sein Bericht uns bieten werde, ließ sich demnach leicht voraussehen.

Er hat denselben am 3. Februar abgegeben. Prüft man ihn, so findet man in wesentlichen Puncten eigentlich einen ganz neuen Gesetzentwurf. Originell ist nun dieser gerade nicht. Er bringt nur Grundsätze und Forderungen, welche eine rationalistische Pädagogik und der fortschrittliche Theil der Schullehrer seit Jahren aufgestellt hatte [2], in die Form von Gesetzartikeln — zum Nutz und Frommen des „Fortschritts", aber zu Lasten des gläubigen christlichen Volkes in Bayern.

Der Bericht oder neue Entwurf Gelbert's soll nun im Ausschusse und dann in der Kammer berathen werden. In beiden ist ihm die Stimmenmehrheit soviel als sicher, zumal da auch die Staatsregierung geneigt oder gewohnt ist, den Bestrebungen der Fortschrittspartei sich gefällig zu zeigen.

Damit aber das katholische Volk erfahre und wisse, wie es daran sei, haben wir die beiden Entwürfe, den des Ministeriums und den Gelbert's (welche wir kurzweg als ME. und GE. bezeichnen werden) einer eingehenden Vergleichung unterstellt.

---

[2]) Viele Berücksichtigung fand natürlich auch die Eingabe, welche der Hauptausschuß des confessionslosen bayerischen Volksschullehrer-Vereins an die Kammer der Abgeordneten gerichtet hat, um eine „gnädige Abänderung" mehrerer Artikel des ministeriellen Entwurfs zu erzielen. Vgl. „Zur Schulfrage" im Augsb. Pastoralblatt vom 28. Dez. 1867, Nr. 52.

Gegen ersteren halten wir das Urtheil der bischöflichen Denkschrift in Allem auf das Entschiedenste aufrecht, und glaubten daher hier eine Wiederholung unterlassen zu sollen. Was wir aber von dem zweiten denken, wollen wir in folgender Kritik unverholen aussprechen.

I. Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule.

Diese Abtheilung des Gesetzes ist gewissermaßen grundlegend für das ganze. Darum wohl hat Gelbert hier tiefgreifende Aenderungen vorgenommen, welche einen ziemlich klaren Blick in die Ziele gestatten, die seine Partei der Volksschule zuweis't.

Er beginnt damit, daß er dem ME. zwei neue Artikel voraussetzt, welche lauten:

Art. 1. Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während des schulpflichtigen Alters in folgenden Gegenständen unterrichten zu lassen[1]: 1. In der Religionslehre, 2. im Lesen und Schreiben der deutschen Schrift, und in mündlicher und schriftlicher Handhabung[2] der deutschen Sprache, 3. in dem für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr erforderlichen Rechnen, 4. im religiösen und Volksgesang, 5. in den Elementen des Zeichnens, 6. in den Grundzügen der Erdbeschreibung, Geschichte und Naturkunde.

Art. 2. Die Staatsregierung hat Sorge zu tragen, daß überall im Königreiche Volksschulen in genügender Anzahl erhalten und im Bedürfnißfalle neu errichtet werden[3].

Logisch reiht sich daran sein Art. 7, welcher dem Wortlaute nach gleichfalls neu erscheint:

Art. 7. Zur Benützung der Volksschulen für die Bildung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen sind alle Staatsangehörigen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtiget.

Wir könnten mit diesen grundlegenden Artikeln insoweit einverstanden sein, als sie den Umfang des Unterrichtes in der Volksschule bezeichnen, und ihrer ganzen Haltung nach zu der Vermuthuug führen würden, Gelbert wolle nur den Lernzwang — gegenüber dem staatlichen Schul-Monopol mit Schulzwang — betonen und dem Staate nur die Sorge auflegen, daß genügende Schul-Gelegenheit überall Jedem gegeben sei, um seine Kinder in den verschiedenen Gegenständen unterrichten zu lassen. So wäre eine Grundforderung der Freiheit erfüllt und das Gewissen, wie das Recht und die Pflicht der Aeltern gewahrt.

---

[1]) Vgl. A. 13 und 2 des ME.

[2]) Die Sprache mündlich handhaben?!

[3]) Vgl. A. 5 des ME.

Leider hat Gelbert, wie Abschnitt IV. und V. 2c. beweisen wird, das gerade Gegentheil im Sinne.

Was er hier mit seinen Artikeln 1 und 2 eigentlich bezweckt, zeigen zunächst die beiden folgenden, denen wir den ME. unmittelbar gegenüberstellen.

Gelbert:

Art. 3. Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, in welcher im Sinn und Geist religiös-sittlicher Erziehung der in Art. 1 (nach GE.) bezeichnete Unterricht ertheilt wird.

Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mädchen weibliche Arbeiten.

Art. 4. Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht in den nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 durch den Lehrplan vorgeschriebenen Gegenständen und in den Leibesübungen zu ertheilen[1].

Ministerium:

Art. 1. Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, sociale und Berufsleben nothwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat.

Art. 2. Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes sind: Religionslehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen, das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Singen (religiöser und Volksgesang), Elementarübungen im Zeichnen.

Dazu kommen 2c. (wie im GE.)

Daraus geht klar hervor, daß die Volksschule nach dem GE. gesetzlich nur eine öffentliche Unterrichts-Anstalt sein, der Lehrer nur mehr Unterricht zu ertheilen haben soll. Die Erziehung als solche soll nicht mehr direct und wesentlich Aufgabe der Volksschule, Pflicht des Lehrers sein.

Wie mangelhaft und unbefriedigend der ME. auch ist, und wie sehr auch in seinem Art. 1 „die Pflege der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend" in den Hintergrund gestellt erscheint, die Erziehung wird nach ihm doch noch als eine wirkliche Aufgabe der Volksschule zu gelten haben. Im GE. nicht mehr — und zwar gesetzlich.

Und doch muß die Volksschule nach christlichen Begriffen wesentlich und hauptsächlich zugleich eine Erziehungs-Anstalt mit positiv-religiöser Grundlage sein — für die kirchliche, staatliche und gesellschaftliche Ordnung[2]. Der GE. macht demnach etwas zum Gesetze, wodurch das Wesentliche einer christlichen Volksschule bei Seite geschafft wird.

Indem er überdies alle Staatsangehörigen zur Benützung der Volksschule berechtigt (Art. 7 des GE.), hebt er grundsätzlich

---

[1]) Vgl. Art. 72 Abs. 1 des ME.

[2]) Vgl. Rechtsgrundsätze 2c. Absch. I.; Anmerkung zu Art. 1 des ME.

die Confessionsschule auf und macht die Volksschule zum Eigenthum entweder der politischen Gemeinde oder des Staates; und beeinträchtigt auch dadurch den Erziehungs-Beruf der Volksschule. Denn dieser kann nicht nach Gebühr Platz greifen, wo Kinder von verschiedener Religion ein gleichmäßiges Recht auf die Schule haben[1]; vielmehr wird diese dann lediglich wieder nur als Unterrichts-Anstalt sich darstellen.

Zwar sagt Gelbert in Art. 3, der Unterricht werde ertheilt „im Sinne und Geiste religiös-sittlicher Erziehung." Wohl; aber jedenfalls ist dann doch die Erziehung keine unmittelbare Aufgabe der Volksschule. Der Satz: „Der Unterricht wird ertheilt im Sinne und Geist religiös-sittlicher Erziehung," ist nicht entfernt gleichbedeutend mit dem: die Schule muß erziehen. — Ferner: was bedeutet „religiös-sittliche Erziehung"? Würde es sich um eine katholische Schule und um katholische Kinder handeln, dann wäre die Redensart wohl unverfänglich. Aber man bedenke, daß hier von einer Schule die Sprache ist, zu welcher alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion berechtiget sind; daß Gelbert selbst der bekannten, sehr unpositiven Schenkel'schen Richtung im Protestantismus angehört; daß der bayerische Volksschullehrer-Verein neuestens in seinem Organe aufs Offenste den Diesterweg'schen Grundsätzen huldigt[2]; daß einer der Hauptleiter dieses Vereins und Vorstand des Augsburger Lehrertages auf diesem Tage öffentlich — ohne Widerspruch zu hören — erklärte, die Ethik, welche die Lehrer in unseren Schulen zu pflegen hätten, sei vom Dogma unabhängig[3]; — bedenkt man, welcher Art überhaupt die Strömung im Schulwesen ist, die nach moderner Auffassung „auf der Höhe der Zeit" (und nebenbei auch des „Staates") waltet; so wird man den Ausdruck „religiös-sittliche Erziehung" im GE. nur im flachsten und schaalsten Sinne nehmen dürfen. Nur in diesem Sinne wird einmal das „Gesetz" vorkommenden Falles bei Klagen und Beschwerden über den vom Lehrer ertheilten Schul-Unterricht ausgelegt werden. — Und doch ist im Gesetz nicht einmal diese Art von „religiös-sittlicher Erziehung" gesichert: sondern nur ein Unterricht „im Sinn und Geist" einer solchen „religiös-sittlichen Erziehung". O „Sinn und Geist"! — kann man Religion, Sittlichkeit und Erziehung noch mehr verflüchtigen, noch ungreifbarer und haltloser machen, als mit dieser leersten aller Phrasen, die selbst in Rénan's Augen Wohlgefallen finden würde?

„Sinn und Geist" — wir wissen, was dies heißt — im religiösen Fortschritts-Deutsch; wir wissen, was es heißen kann im

---

[1]) Vgl. Rechtsgrundsätze &c. Absch. XI.

[2]) Vgl.: „Ist es Wahrheit oder Parteimanöver?" Eine Frage aus Anlaß der Schrift des Lehrers Brand „Die Reform der Volksschule und der Schulgesetz-Entwurf" — beantwortet von M. Merkle, Prof. der Moraltheologie und Pädagogik in Dillingen. — Augsb. Pastoralblatt in Nr. 6 vom 8. Febr. 1868, Art.: „Die Diesterweg-Schwärmerei im bayerischen Volks-Schullehrer-Verein und deren Bedeutung."

[3]) Vgl. Augsb. Pastoralblatt von 1867, Nr. 40—45.

officiellen Deutsch; was es heißen wird, wenn einmal das Cultusministerium vollkommen „auf der Höhe der Zeit" angelangt ist.

Es ist nach diesen Entwicklungen um so belangreicher, zu sehen, wie der GE. die Volksschule zur Kirche stellt:

Gelbert:

Art. 5. Die kirchlichen Oberbehörden, welchen die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes verfassungsmäßig zusteht, haben ihre deßfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese Anordnungen, soweit dagegen keine Erinnerung besteht, den Lehrern durch die betreffende Schulbehörde verkünden lassen.

Der einschlägige Pfarrer hat das Recht, unter Beobachtung der im Lehrplane festgesetzten Stundenanzahl den Religionsunterricht selbst zu ertheilen oder durch einen ihm untergeordneten Geistlichen ertheilen zu lassen.

Für die Beobachtung der Schulordnung bei Ertheilung des Religionsunterrichtes ist außer dem Lehrer, soweit dieser dabei betheiligt ist, auch der einschlägige Pfarrer der vorgesetzten Schulbehörde verantwortlich. — Wo öffentliche Turnanstalten und Zeichnungsschulen bestehen, kann der Unterricht in Leibesübungen und im Zeichnen den betreffenden Lehrern gegen entsprechende Entschädigung übertragen werden [1]. — Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von dazu verwendeten Lehrerinen ertheilt [2].

Ministerium:

Art. 3. Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu den kirchlichen Oberbehörden zu.

Dieselben haben ihre deßfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, soweit hiegegen keine Erinnerung besteht, den Lehrern durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts ist zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters.

Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, denselben hiebei zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der betreffende Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts zeitweilig verhindert ist.

Bei Ertheilung des Religionsunterrichts ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten.

Man beachte: Gelbert streicht die Worte im ME., welche den kirchlichen Oberbehörden die Anordnung und Leitung „des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen" verfassungsgemäß zusprechen. Die Schule ist ja nach dem GE. Unterrichts-Anstalt, hat also zunächst mit der „Pflege des religiös-sittlichen Lebens" (nach Art. 1 des ME.) nichts zu thun; denn diese wäre ja Erziehung,

---

[1]) Dieser Absatz ist neu.
[2]) Vgl. A. 72 Abs. 3—4 des ME.

das ist, Gewöhnung zum religiös-sittlichen Leben. Zudem kann das was der GE. unter „Sinn und Geist religiös-sittlicher Erziehung“ versteht, nicht unter die kirchliche Autorität, das Subjective nicht unter das Objective und Positive gestellt werden.

Der Einfluß der kirchlichen Oberbehörde in der Volksschule erstreckt sich daher nach dem GE. bloß auf Anordnung und Leitung des Religions-Unterrichtes; und auch dieser Einfluß ist kein unmittelbarer, sondern durch die Mitwirkung der Staatsbehörde wesentlich bedingt und in seinem Erfolge, der „Erinnerungen“ wegen, stets zweifelhaft[1]. Für die Erziehung zum kirchlich-religiösen Leben muß die Kirche außer der Schule sorgen.

Man beachte zweitens: daß nach Art. 4 des GE. der Lehrer zur Ertheilung des Unterrichtes in der Religionslehre verpflichtet ist, ohne daß eine kirchliche Mission hiezu bedungen oder der Kirche überhaupt eine Gewähr für die allseitige Tauglichkeit des Lehrers für jenen Unterricht gegeben wäre. Ohne eine solche kirchliche Mission kann aber nach katholischen Begriffen ein öffentlicher Religionsunterricht nicht stattfinden[2]. Der GE. drängt also den Lehrer durch ein Gesetz in eine Aufgabe ein, welche ihm nur durch die Kirche gegeben werden kann.

Man beachte drittens: da der Lehrer nur zum Unterrichte verpflichtet ist (Art. 3 des GE.), so kann ihm „gesetzlich“ keinerlei Betheiligung an der Pflege der kirchlich-religiösen und sittlichen Erziehung (z. B. Ueberwachung bei dem Gottesdienste, bei dem Empfange der Sacramente 2c.) zugemuthet oder befohlen werden[3].

Man beachte viertens: die unmittelbare Verbindung der Schule mit der Kirche besteht nach dem GE. noch darin, daß der Pfarrer das Recht hat, den Religions-Unterricht selbst zu ertheilen; aber unter der Beschränkung, daß er an die im Lehrplan ohne ihn und ohne die kirchliche Autorität festgesetzte Stundenzahl gebunden ist, und daß nur er selbst (nicht etwa der Bischof) diesen Unterricht durch einen andern Priester ertheilen lassen kann, der aber dem Pfarrer untergeordnet sein muß. Ein Benefiziat z. B. könnte demnach „gesetzlich“ nicht den Religions-Unterricht ertheilen; sogar der Bischof selbst nicht[4].

Man beachte fünftens: ist aus dem Gesagten schon klar genug, daß die „Religionslehre“ nur ein Gegenstand gleich den übrigen in der Gelbert'schen Volksschule sein kann, so wird dies dadurch noch handgreiflicher, daß er unter Einem mit Turnen, Zeichnen und weiblichen Arbeiten im GE. behandelt wird; und da diese Lehrgegenstände für die Schule doch minder wesentlich sind und daher auch Anderen als dem Schullehrer anvertraut werden können — wird vielleicht auch der pfarrliche oder kirchliche Religionsunterricht zu den minder wesentlichen

---

[1]) Vgl. Denkschrift der Bischöfe v. Nov. 1867; Anmerkungen zu Art. 3 des ME.
[2]) Vgl. ebendas. u. Anmerk. zu Art. 113 des ME.
[3]) Vgl. später Art. 70 des GE.
[4]) Ueber die „Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes“ durch die „kirchlichen Oberbehörden“ siehe später Art. 109 des GE.

Dingen gehören, die man mit dem Fortschreiten der Zeit auch ganz aus der Schule entfernen kann?

Man beachte sechstens: Erweckt das Bisherige schon die Vorstellung, daß der Pfarrer nur berechtigter, nicht verpflichteter Fachlehrer für Religion an einer ihm ganz fremden Anstalt sei; so wird dies vollends zur Gewißheit, indem der GE. den Pfarrer für Beobachtung der Schulordnung geradezu der „vorgesetzten Schulbehörde," also wohl zunächst der Ortsschul-Commission, verantwortlich macht und in gewisser Beziehung den Lehrer als Controle über ihn stellt, indem der GE. den Lehrer unter dessen eigene Verantwortung berechtigt, mit dem „Gesetze" in der Hand dem Pfarrer die Schule zu verschließen, wenn dieser die in der „Schulordnung" festgesetzte Stunde nicht ganz genau einhält oder einzuhalten vermag. Jedenfalls kann oder muß der Lehrer als Mitglied der Ortsschul-Commission bei irgend einer wirklichen oder vermeintlichen Störung der „Schulordnung" jederzeit gegen den Pfarrer auftreten, damit die „vorgesetzte Schulbehörde" ihn zur Verantwortung ziehe.

Ziehen wir den Schluß: nach dem GE. ist die Volksschule eine Unterrichts-Anstalt, welche von der Kirche vollständig getrennt ist, mit Ausnahme des „Rechtes", daß der Pfarrer zu der von der Schulordnung bestimmten Stunde den Religionsunterricht ertheilen und daß die „kirchliche Oberbehörde," soweit es der Kreisverwaltungsstelle angemessen erscheint, durch diese Stelle den Religions-Unterricht anordnen und leiten und durch Visitation[1] überwachen darf.

Man sieht, die Principien des ME. sind vom Fortschritte tüchtig ausgeweitet. —

Die I. Abtheilung des GE. bietet sonst nur mehr das Beachtenswerthe, daß in Art. 6[2] die Volksschule nicht mehr in Werktag-, sondern in Elementar- und in Fortbildungs-Schule gegliedert wird. Mit dem Wesen der alten Volksschule geht billig auch der Name unter.

Es mag aber gleich hier erwähnt werden, weil es in sichtlicher Beziehung zu Art. 5 des GE. steht, daß in demselben keinen Platz mehr gefunden hat — was der ME. in Art. 15 noch auszusprechen für nöthig fand:

„Während der Dauer der Fortbildungs-Schulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verbunden."

Allerdings hat nach Art. 6 des GE. „die Fortbildungsschule neben Wiederholung des in der Elementar-Schule Erlernten den Unterricht in den Lehrgegenständen derselben nach Stoff und Form und mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen." Da nun zu jenen Lehrgegenständen auch die Religionslehre gehört, so sollte man annehmen, daß auch in der Fortbildungsschule sowohl der Lehrer die Pflicht, als der Pfarrer das Recht

---

[1]) Vgl. später Art. 109 des GE.

[2]) Parallel mit Art. 4 des ME. und sachlich von gleichem Inhalte.

habe, den Religions-Unterricht „nach Stoff und Form weiter zu führen.“ Aber Niemand wird die Gründe verkennen, warum es heutzutage sehr nothwendig erscheint, in dem sonst sehr ins Kleinliche gehenden Gesetze dies auch ausdrücklich hervorzuheben[1]. Da wir die Motive zum GE. bei Weitem nicht alle kennen, so vermuthen wir, der Abstrich des Art. 15 des ME. sei geschehen, weil die Christenlehre zumeist, insbesondere auf dem Lande, im Gotteshause, nicht in der Schule gehalten wird und daher mehr einen kirchlich-religiösen Charakter an sich trägt. Nach fortschrittlicher Anschauung kann oder soll aber die Schulbehörde weder die Kinder zu einem Acte dieser Art, noch den Lehrer zu einer Betheiligung daran verpflichten.

Die Christenlehre, an heiliger Stätte gehalten, läßt sich auch nicht unter die Schulordnung stellen und dem Zeitmaße des Schul-Lehrplanes unterwerfen. Ebensowenig wird der Pfarrer hiefür der Schulbehörde „verantwortlich“ gemacht werden können.

Grund genug, den Art. 15 des ME. zu streichen. Demgemäß von Beiden Eines. Entweder muß „die kirchliche Oberbehörde“ unter Berufung auf Art. 6 des GE. (oder Art. 4 des ME.) sich bescheiden, daß der Religions-Unterricht für die Fortbildungsschüler in der Schule gehalten werde — „unter Beobachtung der im Lehrplan festgesetzten Stundenanzahl und der Schulordnung“ — in verhältnißmäßig ähnlicher Weise, wie bei den Elementar-Schulen; oder sie muß darauf verzichten, daß die Schulbehörde oder das „Gesetz“ die „Fortbildungsschüler“ zum Besuche des Religions-Unterrichtes (Christenlehre) in der Kirche verpflichte.

Dies alles ist ganz folgerichtig nach den Grundsätzen und dem Gange des GE.; aber man wird auch zugestehen müssen, daß die Trennung der Schule von der Kirche praktisch kaum klarer dargestellt werden kann, wenn sie doch nicht in offene Feindschaft übergehen soll.

Uebrigens kann an dem Abstriche des Art. 15 des ME. auch noch ein anderer Umstand Ursache sein. Nach Art. 18 des GE. sind Knaben, welche die Fortbildungsschule, die an Werktagen gehalten wird, regelmäßig und mit gutem Erfolge besuchen, von dem Besuche der Fortbildungsschule, die an Sonn- und Feiertagen stattfindet[2], befreit. Wer wird so grausam sein, diese Knaben zum Besuche des Religions-Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen — sei es in der Schule oder in der Kirche zu verpflichten? Oder wird der Pfarrer in der Fortbildungs-Schule an Werktagen Religions-Unterricht ertheilen dürfen? Darüber sagt das „Gesetz“ nichts und das Uebrige ist biegsam.

Wie dem auch sei — nothwendig wird eine nähere und unzweideutigere Bestimmung des Sachverhältnisses sein, als Gelbert sie geben wollte. Uebrigens — man kommt stets darauf zurück, daß der GE. vollständig für Entfremdung der Schule von der Kirche gesorgt hat.

[1]) Es hängt nämlich der Entscheid davon ab, ob die Stelle des Art. 1 im GE.: „während des schulpflichtigen Alters“ gleichbedeutend ist mit: „so lange das schulpflichtige Alter währt,“ nämlich vom 6—16. Jahre.

[2]) Siehe später Art. 18 des GE., S. 20.

II. Von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden.

Gelbert weicht in dieser Abtheilung nur in drei beachtenswerthen Puncten von dem ME. ab.

Er streicht vor Allem einen Satz, der im ME. eine durchgreifende Rolle spielte, nämlich (Art. 6): „Die öffentlichen Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten."

Warum, wird man fragen, diese Streichung? Wohl den fortschrittlichen Lehrern zu Lieb. Theils hören diese die Schulen nicht gern als Gemeinde-Anstalten und sich daher als Gemeindebedienstete bezeichnen; sie geizen vielmehr nach dem Ansehen eines Staatsdieners und wollen die Volksschule als Staats-Anstalt betrachtet wissen. Theils ist ihr Ideal die „auf sich selbst gestellte" Schule, die daher weder Staats-, noch Gemeinde-, am allerwenigsten aber Kirchen-Anstalt sein kann, sondern als ganz selbstständiger Organismus dastehen muß — wer auch immer die Kosten seines Bestandes zahle. Diesen Anschauungen scheint der GE. zu huldigen, und er konnte die „Gemeinde-Anstalt" schon deßhalb streichen, weil im ME. die Volksschule großentheils wohl nur deßhalb so ausdrücklich und unbedingt als Anstalt der politischen Gemeinde bezeichnet worden war, um grundsätzlich den geschichtlich und rechtlich festbegründeten Mitbesitz der Kirche zu beseitigen[1]. Dies war aber für den GE. nicht mehr nöthig, nachdem schon in der I. Abtheilung die Trennung der Schule von der Kirche durchgeführt war[2].

Die zweite Aenderung von Belang liegt in folgendem Absatze des Art. 10 des GE., verglichen mit dem paralellen Absatze von Art. 6 des ME.

Gelbert:	Ministerium:
Art. 10. Eine neue Schule muß errichtet werden, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche außerdem eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule zu besuchen hätten.	**Art. 6.** Zur Errichtung einer neuen Schule soll insbesondere dann geschritten werden, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte zum Mindesten 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule besuchen müssen.

„Muß" und „soll insbesondere" sind in einem Gesetze zwei sehr verschiedene Dinge. Weder der GE. noch der ME. machen die Errichtung solcher neuen Schulen irgendwie von der Zustimmung der Betheiligten abhängig, welche dadurch sehr schwer belastet werden[3] — viel schwerer als durch die bisherige Unbequemlichkeit.

[1]) Vgl. bisch. Denkschrift vom Nov. 1867; Anmerkungen zu Art. 6 des ME.
[2]) Vgl. oben S. 10 ff.
[3]) Vgl. Anmerkung 51 und 53 zu Art. 5 und 6 des ME.

Diese Gewaltthätigkeit ist im GE. um so unnöthiger und eigentlich im Widerspruche mit sich selbst, als Gelbert an die obige Bestimmung unmittelbar (und dies ist die dritte Aenderung) einen Absatz reiht, der ganz neu ist und einen freiheitlicheren Zug an sich trägt. Er lautet:

„Einzelhöfen und Weilern, die mehr als eine geometrische Stunde von den Nachbarorten entfernt liegen, kann die Errichtung einer Gehilfenschule gestattet werden, wenn sich daselbst nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens 15 schulpflichtige Kinder befinden, und sind sie alsdann von der Concurrenz zu den Schullasten ihrer ordentlichen Gemeindeschule befreit."

Warum eine „Gehilfenschule" unbedingt nicht mehr statthaft sein kann, wenn die Schülerzahl auf 25 gestiegen ist, möchte unbegreiflich sein, wenn man nicht wüßte, daß der GE. noch weniger als der ME. es mit neuen Volksbelastungen zu Gunsten der „modernen" Volksschule karg zu halten pflegt.

III. Von der normalen Schülerzahl einer Schule und der Besetzung der Schulstellen.

Die drei ersten Artikel dieser Abtheilung (Art. 12, 13, 14 des GE.; 8, 9, 10 des ME.) bieten keine Verschiedenheit von Bedeutung; desto mehr die beiden folgenden:

Gelbert:

Art. 15. An Mädchenschulen können mit Genehmigung der Schulgemeinde statt Lehrern auch Lehrerinen, welche unverheirathet sind, verwendet werden. Diese müssen die Anstellungsprüfung an einem Lehrerseminarium mit der Note der Befähigung bestanden haben.

Art. 16. Mitgliedern religiöser Orden und Genossenschaften, welche im Königreiche nicht recipirt sind, darf der Unterricht an öffentlichen Volksschulen nicht übertragen werden.

An recipirte religiöse Orden und Genossenschaften kann diese Uebertragung nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Schulgemeinde unter der Bedingung stattfinden, daß nur solche Mitglieder des Ordens oder der Genossenschaft zum Lehramte ernannt werden dürfen, welche die Anstellungsprüfung an einem Lehrerseminarium mit der Note der Befähigung bestanden haben.

Ministerium:

Art. 11. An Mädchenschulen können statt Lehrer auch geprüfte und als befähigt erkannte Lehrerinen verwendet werden.

Art. 12. Die Uebertragung des Schulunterrichts an Mitglieder der im Königreiche recipirten religiösen Orden und Genossenschaften darf nur mit Zustimmung der Schulgemeinde, welche hierüber einen förmlichen Gemeindebeschluß zu fassen hat, stattfinden.

Es darf hier, was die weltlichen Lehrerinen betrifft, zweifelsohne geltend gemacht werden, daß es ungeeignet erscheint, in einem Gesetze verheirathete Lehrerinen unter allen Umständen von einer Lehrstelle an Mädchenschulen auszuschließen, wie der GE. es thut.

Noch greller aber verfährt er mit der Freiheit der Schulgemeinden, wenn es sich um religiöse Orden oder Genossenschaften handelt, welche „im Königreiche nicht recipirt" sind. Art. 12 des ME. ließ noch eine freisinnige Auslegung zu Gunsten „nicht recipirter" religiöser Genossenschaften zu; der GE. verwirft sie unerbittlich.

Der Ausdruck „recipirte Orden und Genossenschaften" ist gar nicht verfassungsmäßig, sondern in neuerer Zeit erfunden, um mißliebige Ordenspersonen fern zu halten; er ist nur geeignet, einer bureaukratischen und kirchenfeindlichen Willkür Thür und Thor zu öffnen, ja hinterrücks die Rechte wieder zu nehmen, welche das Vereins-Gesetz allen Staatsangehörigen gewährt hat.

Die II. Verfassungsbeilage (§. 76) rechnet „die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde" zu den „Gegenständen gemischter Natur", „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben;" und bestimmt (§. 77), daß „bei diesen Gegenständen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen."

Will man diese „Mitwirkung" bei „geistlichen Gesellschaften", welche eine öffentliche Anerkennung ihres Bestandes von Seite der Staatsgewalt beanspruchen, eine staatliche „Reception" heißen, so sei es.

Aber man wird die Forderung einer „Reception" nicht ausdehnen dürfen[1] auf religiöse Privat-Associationen oder Vereine, welche sich lediglich auf Grund des Vereins-Gesetzes vom 26. Februar 1850 bilden und sich nach eben diesem Gesetze ganz erlaubter Weise den Unterricht und die Erziehung zur Aufgabe setzen. Sie bedürfen zu ihrer Gründung wie zu ihrem Bestande nicht im Mindesten einer staatlichen Erlaubniß oder irgendwelcher „Reception".

Was will nun der GE.? Will er durch seinen Artikel 16 religiöse Privat-Associationen, die sich dem Unterrichte widmen möchten, etwa nöthigen, um die staatliche „Reception" nachzusuchen[2]? Dann hebt er die im Vereinsgesetze gewährte Freiheit in ganz parteiischer Weise auf. Oder will er religiöse Privat-Associationen, die sich dem Unterrichte widmen, überhaupt von den öffentlichen Volksschulen ausschließen?

[1]) Dies ist vollständig nachgewiesen in der Schrift: „Die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung rc." Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diöcese (Rgsbg. bei Manz); insbes. S. 29 ff. Gutachten von 13 der angesehensten Rechtsgelehrten sprachen sich hiefür aus und Niemand hat bis jetzt versucht, diese Rechtsanschauung zu widerlegen.

[2]) Dies scheint der GE. in der That zu beabsichtigen. Sein Art. 16 spricht von „Orden und Genossenschaften". Das neueingebrachte Genossenschafts-Gesetz begreift in sich auch Privat-Vereine, welche sich vermögensrechtlich constituiren. Der sich so einbürgernde Sprachgebrauch scheint es demnach mit sich zu bringen, daß Art. 16 des GE. sich auch auf alle religiösen Privat-Vereine erstrecken will. Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus — wird seiner Zeit die ministerielle Auslegung sagen.

Dann schafft er ein gehäßiges Ausnahmsgesetz — um so unwürdiger, als es gerade religiöse Vereine trifft. Auch hier würde sich demnach der „Fortschritt" als Feind der Freiheit und der gleichmäßigen Gerechtigkeit für Alle erweisen. Jedenfalls muß daher die im GE. beliebte Fassung auf das Entschiedenste verworfen werden.

Dieselbe Parteilichkeit bekundet er indessen auch den „recipirten" religiösen Orden u. Genossenschaften gegenüber. Schon der ME. hat im Artikel 12 dieselben ungünstiger gestellt, als weltliche Lehrer, Lehrerinen oder Genossenschaften, obwohl er in seinen Motiven zu dem Artikel 11 Grundsätze entwickelt hat, die in sehr hohem Grade zu Gunsten der religiösen Genossenschaften sprechen [1]. Gelbert geht noch weiter, und verlangt nicht bloß einen „förmlichen Gemeindebeschluß", sondern die „Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Schulgemeinde." Eine derartige gehäßige Ausnahmsgesetzgebung richtet den, der sie vorschlägt und ist verletzend für das religiöse Gefühl der gläubigen Katholiken.

Freilich ist die gesetzgeberische Parteilichkeit des GE. sehr erklärlich, wenn man sich erinnert, welche Aufgabe er der Volksschule stellt und wie er die Trennung der Schule von der Kirche durchzuführen sucht. Dazu können ihm religiöse Genossenschaften keine Dienste leisten. Aber die Katholiken wollen eben eine solche Entfremdung nicht; und daher im Allgemeinen ihre Geneigtheit, die Schulen religiösen Genossenschaften zu übergeben. Der GE. dagegen beschränkt die Freiheit der Gemeinden in dieser Beziehung schon dadurch, daß er ihnen die Wahl nicht „recipirter" religiöser Genossenschaften ganz untersagt, und dann daß er die Mehrheit der Gemeinde von der Stimmung eines verhältnißmäßig kleinen Theiles abhängig macht, der leicht dem Terrorismus weniger kirchenfeindlicher oder ungläubiger Schreier unterliegen kann — während umgekehrt das Gesetz durchaus nicht andeutet, daß es zur Entfernung religiöser Genossenschaften von einer Schule es auch der „Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde" bedarf.

Also wieder Parteilichkeit zu Gunsten des „Fortschrittes", der gleich dem bayerischen Volksschullehrer-Vereine seine Voreingenommenheit und Abneigung gegen religiöse Genossenschaften, welche sich dem Unterrichte widmen, nirgends bergen kann, und nun diese Gehäßigkeit dem Lande in Gesetzesform aufhalsen möchte.

Doch das Beachtenswertheste in den Artikeln 15 und 16 des GE. ist das auf die Spitze getriebene Schul-Monopol des Staates. Die ernste Wissenschaft ist heutzutage darüber einig, daß die Schule unter die Gegenstände der Staatspflege gehört [2], bei welchen Mono-

[1]) Vgl. Anmerkungen zu Art. 11 und 12 des ME.

[2]) Pözl, Verfassungsrecht III. Aufl. Buch IV. Abth. II. Tit. II. §. 156.

pol und Zwang unstatthaft ist; daß, wenn jedes Monopol, so insbesondere das Schul-Monopol der berechtigten socialen und freiheitlichen Entwicklung im Staate widerstreitet; daß das Schul-Monopol des confessions- oder gar religionslosen Staates ein Ausfluß des schlimmsten Staatsabsolutismus, ein tyrannischer Eingriff in die Gewissensfreiheit der Aeltern, der Kinder, der Familie, und in die Freiheit der Kirche, aber auch zugleich der Ruin der Charaktere und jeder selbstständigen Bildung sei, und die Schule zur Dressuranstalt des Despotismus oder einer im Staate herrschenden Partei entwürdige[1].

Der ME., welcher doch am Schul-Monopol und an der Centralisation des Schulwesens im bureaukratischen Sinne strenge festhält, verlangt immerhin nur, daß die Lehrerinen weltlichen Standes (Art. 11) „geprüft und als fähig erkannt" seien. Auch von den religiösen Genossenschaften verlangt er nur (Art. 23) den Nachweis „der vollständig genügenden Berufsbefähigung." Der GE. begnügt sich damit nicht, auch nicht etwa damit, daß die weltlichen Lehrerinen oder die Mitglieder religiöser Genossenschaften von Vorständen oder Lehrern der staatlichen Lehrerseminarien geprüft und fähig befunden werden; sondern — um das staatliche Schul-Monopol auf das Förmlichste darzustellen — muß von ihnen eine Anstellungsprüfung an einem Lehrer-Seminarium gemacht werden[2].

Diese Lehrer-Seminarien sind aber vollständig in den Händen des Staates, das heißt, des jeweiligen Cult-Ministeriums. Je fortschrittlicher dieses ist, desto fortschrittlicher wird der „Geist" der Seminarien, der Vorstände und Lehrer werden; desto mehr wird man dort — die kirchliche Auctorität ist nach dem Normativ vom Jahre 1866 ohne bestimmenden Einfluß — nach der herrschenden Strömung z. B. Diesterweg's und Schmidt's pädagogische Principien in sich aufnehmen; desto mehr wird darin die Abneigung gegen religiöse Genossenschaften wachsen; — und nun sollen Jungfrauen und Ordensleute an ein solches Seminarium sich begeben — bisweilen auf weitem Wege und mit großen Kosten — um dort sich prüfen zu lassen, anheimgegeben den „Anschauungen" und Abneigungen der Seminarlehrer, und ausgefragt vielleicht auf Grund von Theorien und Principien, die dem katholischen Ohre und Herzen ein Abscheu sind. Schweigen wir von Anderem, was die weibliche Zartheit verletzen kann.

Wir sagen nicht, daß derartige Prüfungs-Zustände an den Lehrer-Seminarien jetzt schon zu befürchten sind; die Seminarien haben noch nicht den erforderlichen „Geist" und sind noch nicht auf der fortschrittlichen „Höhe der Zeit". Wir deuten nur an, was kommen kann, was allmälig kommen wird, je mehr die Principien sich zum Bewußtsein und zur Praxis entwickeln, welche dem GE. und überhaupt der „modernen" Schule zu Grunde liegen.

---

[1]) Vgl. Rechtsgrundsätze, Absch. II. III.
[2]) Vgl. Anmerkungen zu dem ME. (Anm. 26).

Und nun soll das Gesetz vorsorgen, daß auch dann, unter allen Verhältnissen, Jungfrauen und Ordensleute die Anstellungsprüfung an einem Lehrer-Seminarium machen, oder daß anderenfalls auch die „recipirten" Genossenschaften auf den Unterricht an öffentlichen oder Privat-Schulen verzichten müssen.

Der Schluß wird sein — und ist wohl auch beabsichtigt: entweder unterwerfen sich die religiösen Genossenschaften vollständig dem Geiste der staatlichen Lehrer-Seminarien, oder — wollen sie dies nicht — so haben sie Unterricht und Erziehung aufzugeben.

Das heißt das staatliche Schul-Monopol zur förmlichen geistigen Tyrannei steigern und dasselbe als Sprengmittel gegen die religiösen Genossenschaften benützen.

Unterricht und Erziehung finden keinen besseren und sichereren Träger, als Corporationen; in ihnen und durch sie gedieh am besten die Wissenschaft und gedeiht zweifelsohne am besten eine praktische Pädagogik, eine wohlgeordnete Erziehung, ein angemessener Unterricht, eine einheitliche Bildung. Die Schule ist in Corporationen förmlich eine lebendige Tradition, nichts Angelerntes, Gemachtes, Subjectives. Der Corporation ist Schule, Erziehung und Unterricht Lebensziel, für alle Mitglieder Sache des Herzens, des uneigennützigen Berufes, — — bei religiösen Corporationen noch überdies Sache heiliger Liebe und Hingebung.

Ist es dem Staate Ernst mit dem Wohle der Schule, so muß er die Corporationen oder Genossenschaften für Unterricht und Erziehung, insbesondere die religiösen, befördern, ermuntern. Die Corporation selbst gibt ihm schon eine oft viel bessere Bürgschaft für die Befähigung eines Mitgliedes, als die Prüfung an einer Staatsanstalt, die dem Wechsel der herrschenden Strömung unterworfen ist. Er wird jedenfalls die ihm etwa nöthig erscheinende Prüfung nicht pedantisch an den Ort jener Staatsanstalt, noch an gewisse Personen binden. Solche Dinge in ein Gesetz aufnehmen, widerstrebt unseren würdigeren Begriffen von einem Gesetze.

Geschieht es doch, dann erscheinen uns dergleichen Dinge vexatorisch, mit Partei-Zwecken verbunden; und kein Unbefangener wird je glauben, daß es da ernstlich um das Wohl der Schule zu thun sei, sondern daß die Schule nur als Mittel zu anderen Zwecken zu dienen habe.

IV. Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen.

Ist im Vorhergehenden das staatliche Schul-Monopol mit aller Schärfe zur Geltung gebracht, so in der gegenwärtigen Abtheilung der Zwang in die ausschließlich vom Staate organisirte und geleitete Schule. Der ME. spricht in seinem Art. 13 ebensowohl diesen Zwang aus, wie ihn der GE. in seinem Art. 17 zum Gesetze erhebt, indem er bestimmt:

„Nur der Genuß eines dem Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privat-Unterrichts oder der Besuch höherer Lehranstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benützung der Volksschule.“

Die höheren Lehranstalten sind verhältnißmäßig nur Wenigen zugänglich und unterliegen zudem fast alle dem höheren Staats-Schul-Monopol. Ebenso sind Privat-Schulen nur Wenigen beschieden und, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, gleichfalls in sehr großer Abhängigkeit von dem staatlichen Schul-Monopole. Die Kirche kann — Dank dem freisinnigen „Gesetze“ — öffentliche Volksschulen gar nicht errichten [1]; und veranlaßt sie die Errichtung von Privat-Schulen, so unterliegen diese den Einflüssen des Monopols [2].

Sonach wird der weitaus größte Theil des Volkes gesetzlich gezwungen, viele Jahre hindurch seine Kinder der staatlichen Volksschule anzuvertrauen. Dieser Zwang ist unsittlich, wenn die staatliche Volksschule dem katholischen Volke nicht die Sicherheit einer kirchlich-religiösen und sittlichen Erziehung gewährt — und ist hierin das Urtheil der kirchlichen Auctorität allein maßgebend. Nach dem, was in der ersten Abtheilung dargelegt worden ist [3], bietet aber der GE. noch viel weniger Gewähr für eine solche Erziehung, als der ME. Es muß also der Zwang des GE. noch weit entschiedener als verderblich für das religiöse Recht und die Gewissensfreiheit katholischer Aeltern und Kinder zurückgewiesen werden.

Sehen wir indessen, wie der GE. ihn durchführt:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 18. Die Pflicht zum Besuche den Elementarschule beginnt für Knaben wie für Mädchen mit dem nächsten Schuljahre nach Vollendung des 6. Lebensjahres und erstreckt sich auf 7 Jahre. Nach der Entlassung aus der Elementarschule sind Knaben wie Mädchen zum Besuche derjenigen Fortbildungsschule, welche an Sonn- und Feiertagen abgehalten wird, auf 3 Jahre verpflichtet. Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Elementar- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.	**Art. 14.** Die Schulpflicht für die Kinder beiderlei Geschlechtes beginnt mit dem 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig einen Zeitraum von 10 Jahren, wovon 7 Jahre auf die Werktags-, 3 Jahre auf die Fortbildungsschule zur Verwendung kommen. Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann der Besuch der Werktags- wie der Fortbildungs-

[1]) Vgl. Anmerkung zu Art. 13 des ME.
[2]) Vgl. Art. 15, 16, 26 ff. des GE. (S. 17.)
[3]) Vgl. Seite 8 ff.

Wird die Elementarschule ein weiteres Jahr besucht, so erstreckt sich die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf 2 Jahre.

Knaben, welche diejenige Fortbildungs-Schule, die an Werktagen abgehalten wird, regelmäßig und mit gutem Erfolge besuchen, sind von dem Besuche der Fortbildungsschule, die an Sonn- und Feiertagen stattfindet, befreit.

Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann die Pflicht zum Besuche der Elementarschule sowohl, als derjenigen Fortbildungsschule, welche an Sonn- und Feiertagen abgehalten wird, von dem Bezirksschulinspector um ein Jahr verlängert werden.

Zum Besuche der Elementarschule pflichtige Kinder dürfen zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken oder Gewerben nicht verwendet werden.

schule von dem Bezirksschulinspector um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Art. 15. Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verbunden.

Wir stehen nicht an, hier dem GE. — wenn einmal der Zwang in die staatlich monopolisirte Schule vorausgesetzt wird — in manchen Puncten, nach Form und Inhalt, den Vorzug vor dem ME. zu geben.

Insbesondere loben wir, daß der Zwang in die Fortbildungsschule an den Werktagen weggefallen ist[1].

Ueber den Wegfall des Art. 15 des ME. und über den Religions-Unterricht in der Fortbildungsschule haben wir uns schon früher ausgesprochen[2].

Wir können auch nur einverstanden damit sein, daß man die Kinder aus der Sclaverei der Fabriken befreit und die gesetzliche Ausnahmsstellung beseitigt, welche der ME. zu Gunsten der Fabriken in einer eigenen Abtheilung (der VI.) schaffen wollte[3]. Diese Abtheilung wird demgemäß im GE. ganz wegfällig. — Wir verkennen jedoch nicht, daß eine solche vollständige Befreiung nur dann durchgeführt werden wird, wenn die socialen Verhältnisse der Fabrikherren zu den Arbeitern überhaupt sich besser als jetzt, und mehr nach den Principien natürlicher Billigkeit und christlicher Liebe gestaltet haben werden.

Der GE. verfällt jedoch in einen argen Fehler der Gesetzmacherei, indem er über den ME. hinausgehend sogar über Stundenzahl und Ferien „gesetzlich" verfügt und zu diesem Behufe einen ganzen neuen Artikel schafft, von dem der ME. billiger Weise nichts weiß. Er lautet:

Art. 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Elementarschulen beträgt:

1) in den Landgemeinden während des Sommerhalbjahres 20—24, während des Winterhalbjahres 26—30 Stunden;

---

[1]) Vgl. Anmerkung 48 zu Art. 4 des ME.
[2]) Siehe oben Seite 12 f.
[3]) Vgl. Anmerkungen zu Art. 27—30 des ME.

2) in den Städten und Märkten während des ganzen Schuljahres in den unteren Abtheilungen 20—24, in den mittleren und oberen 26—30 Stunden.

In den Fortbildungsschulen, welche an Werktagen abgehalten werden, beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 2—3 Stunden, in denjenigen Fortbildungsschulen, welche an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, mindestens 1 Stunde.

Mehr als 35 Lehrstunden wöchentlich[1] können einem Lehrer nicht zugewiesen werden.

Die Ferien werden auf 8 Wochen für das Jahr festgesetzt. Ihre Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten des Jahres ist der Ortsschulcommission überlassen.

Wir sind selbstverständlich nicht unzufrieden, wenn es der Ortsschulcommission überlassen bleibt, die Ferien-Wochen nach Gefallen zu vertheilen[2] — aber wohin sollen wir kommen mit solcher kindlicher Gesetzgeberei? Wird man nächstens auch die Bureaustunden „gesetzlich" feststellen? Haben die einmal vorhandenen Verhältnisse und die wechselnden Umstände und Bedürfnisse gar kein Recht mehr auf Berücksichtigung, daß man eine Mindestzahl von wöchentlich 26 Stunden für das Schulhocken „gesetzlich" und unbedingt feststellt? Ein ganz „gesetzlicher" Schullehrer könnte mit diesem Artikel zum wahren Tyrann für Kinder und Gemeinde werden. Freilich trotz „Gesetz" wachsen auch die modernen Schulbäume nicht in den Himmel, und die fortschrittliche „Freiheit", die in lauter kleinlichen Gesetz-Zwangsjacken sich offenbart, wird mit ihren „Gesetzen" zum Gespötte werden. —

Die übrigen Artikel dieser IV. Abtheilung haben im GE. (Art. 20—25, verglichen mit Art. 16—21 des ME.) nur geringe Aenderungen erfahren, welche zumeist eine bessere Redaction des Textes zum Zwecke haben. Als sachliche Aenderungen dürften folgende bemerkt werden:

1) Art. 17, Abs. 4 des ME. berücksichtigt die Angehörigen einer Confession, die sich an einem Orte in der Minderzahl befindet und dort eine eigene Schule nicht hat, und verfügt:

„Den genannten Confessionsangehörigen kann auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder eine eigene Schule für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten anderer benachbarten Orte zu gründen, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen aufzubringen vermögen."

Der GE. ändert, indem er sagt: „Ist auf Ansuchen zu gestatten;" — was im Interesse der Freiheit ganz gebilligt werden muß[3].

---

[1]) Eine hübsche Zahl — zum Aufreiben für Kinder und Lehrer.

[2]) Da in der Ortsschulcommission der Pfarrer nach dem GE. (Art. 101) nichts mehr zu sagen hat, der Bezirksschulinspector meist sehr entlegen ist, so werden der Lehrer und die anderen Ortsschulcommissionsmitglieder sich practisch schon zurechtfinden, daß die 8 Wochen nicht zu eng gegriffen werden.

[3]) Vgl. Anmerkung 80 zu Art. 17 des ME.

Im Uebrigen ist der GE. den Confessionsschulen nicht günstiger als der ME., was nach den in der I. Abtheilung dargelegten Principien[1] gar nicht anders erwartet werden durfte[2].

2) Ueber eine polizeirichterliche Einschreitung wegen „ungerechtfertigter" Schulversäumnisse in der Elementar-Schule findet sich im GE. nachstehende Milderung:

Art. 22. (Abs. 3). Tritt nach dreimaliger Bestrafung und Verwarnung[3] in einem und demselben Schuljahre ein abermaliges ungerechtfertigtes Versäumniß ein, so hat dasselbe polizeirichterliche Einschreitung nach Art. 107 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

Nach dem ME. (Art. 19, Abs. 4) hätte diese Einschreitung schon bei einem zweiten Schulversäumnisse zu erfolgen.

3) Hinsichtlich der Versäumnisse in der Fortbildungs-Schule ist die Abweichung beider Entwürfe noch größer:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 23. Schüler der an Sonn- und Feiertagen[4] abzuhaltenden Fortbildungsschule, denen bei Schulversäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind von der Ortsschulbehörde das Erstemal vor weiteren Versäumnissen zu verwarnen, das Zweitemal um 6 bis 12 kr. zu bestrafen.	**Art. 20.** Schüler der Fortbildungsschule, denen bei Schulversäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind für das erstemal von der Ortsschulbehörde zurechtzuweisen, und zugleich vor weiteren Versäumnissen zu verwarnen.
Jedes fernere in einem und demselben Schuljahre vorkommende Verschulden hat bei ihnen polizeirichterliche Einschreitung nach Art. 107 Abs. 2 des P.-St.-G. zur Folge.	Jedes fernere Verschulden hat bei ihnen polizeirichterliche Einschreitung nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

V. Von dem Privat-Unterrichte.

Das Staats-Schul-Monopol kennt keine andere öffentliche Schule, als die von ihm organisirte und geleitete. Namentlich darf die Kirche, die Mutter der Schule in ganz Deutschland, die größte geistige, sittliche und sociale Macht im Volksleben, eine öffentliche Volksschule weder irgendwie besitzen — man stößt sie sogar aus ihrem bisherigen Mitbesitze gesetzlich hinaus — noch gründen. Das Staats-Schul-Mo-

[1]) Vgl. oben Seite 8 ff.
[2]) Den Art. 18 des ME., die Kinder und Schulen der Israeliten und der Angehörigen anderer, nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählender Religionsgenossenschaften betreffend, fällt im GE. an dieser Stelle ganz aus, ist aber später in einem eigenen Artikel (115) in allgemeiner Weise wiedergegeben.
[3]) Beide sind zusammen von der Ortsschulbehörde auszusprechen.
[4]) Vgl. oben Seite 12 f., 20 f.

nopol läßt außer den eigenen nur *Privat*-Schulen zu, und selbst diese nur unter der Bedingung, daß sie sich den Einflüßen des Monopols vollkommen unterstellen.

Hierin ist Gelbert mit dem ME. einig, aber er *verstärkt* noch den Einfluß des staatlichen Monopols. Die Gegenüberstellung wird dies zeigen.

Gelbert:

Art. 26. Als ein den Unterricht in der Volksschule ersetzender Privat-Unterricht ist *nur* derjenige anzusehen, welcher entweder von einem dazu ermächtigten *Lehrer* oder in einer dafür autorisirten *Unterrichts*-Anstalt ertheilt wird.

Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privat-Unterrichtes entscheidet das Bezirksschulamt.

Art. 27. Die Bewilligung zur Ertheilung eines den Unterricht in der Volksschule zu ersetzen bestimmten[1] Privatunterrichts erfolgt durch das Bezirksschulamt. Die Bewilligung zur Errichtung einer bezüglichen Privatunterrichtsanstalt ertheilt die Kreisverwaltungsstelle.

In beiden Fällen ist die Bewilligung durch den Nachweis gesetzmäßigen und sittlichen Verhaltens und vollständig genügender Berufsbefähigung bedingt. Unternehmer, Vorsteher und sämmtliche Lehrer einer Privatunterrichtsanstalt haben ihre Befähigung durch die an einem Lehrerseminarium zu bestehende Prüfung zu liefern, insofern nicht eine höhere Bildung derselben durch anderweite Zeugnisse feststeht.

Sind die Bedingungen des Absatz 2 erfüllt, so darf die Bewilligung nicht versagt werden.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 2 können auch Frauen Privat-Unterrichtsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

Ministerium:

Art. 22. Als ein den Unterricht in der Volksschule ersetzender Privatunterricht kann nur derjenige angesehen werden, welcher entweder von einem hiezu ermächtigten Lehrer oder in einer hiefür autorisirten Unterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilt wird.

Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privatunterrichtes entscheidet das Bezirksschulamt.

Art. 23. Die Ermächtigung zur Ertheilung eines solchen Privatunterrichtes und die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

Die Erlaubniß hiezu ist in beiden Fällen durch den Nachweis eines untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens und der vollständig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

Für die mit Gründung von Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften überhaupt bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

Die Gründung und Leitung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ohne die erforderliche Bewilligung unterliegt polizeirichterlicher Einschreitung nach Maßgabe des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches.

Dieselben stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

---

[1]) Dieses *Deutsch* dürfte musterhaft für die moderne Volksschule sein.

Für die mit Gründung von Unterrichtsanstalten verbundene Errichtung von Klöstern oder sonstigen geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

Die Gründung und Leitung von Privatunterrichtsanstalten ohne die erforderliche Bewilligung unterliegt polizeirichterlicher Einschreitung, nach Maßgabe des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Privatunterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Nach dem Vergleiche drängen sich uns folgende Bemerkungen auf.

Erstens: indem beide Entwürfe weder den Eltern und der Familie, noch den Frauen, sondern nur einem ermächtigten Lehrer den privaten Unterricht Einzelner oder Mehrerer z. B. in einer Familie gestatten, und Frauen nur den Unterricht in einer Privat-Unterrichts-Anstalt (vgl. Art. 27, Abs. 4 des GE.), zeigt sich das Eigenthümliche des GE. vor Allem darin, daß er das Wort „Erziehungs"-Anstalt beständig wegläßt: seiner Schule ist es ja nur um den Unterricht zu thun[1].

Zweitens: Der GE. erschwert die Errichtung von Privat-Schulen oder Unterrichts-Anstalten, indem er hiefür die Bewilligung der Kreisverwaltungsstelle verlangt. Beide Entwürfe sind aber einig in der noch größeren Erschwerung der Errichtung von Unterrichts-Anstalten durch Klöster oder sonstige geistliche Genossenschaften[2]; und in dem Verstoße gegen das Vereinsrecht, sofern es sich um religiöse Privat-Associationen handelt[3].

Drittens: während der ME. den Nachweis eines untadelhaften, „sittlich-religiösen Verhaltens" verlangt, begnügt sich der GE. mit einem „gesetzmäßigen und sittlichen Verhalten." Das Religiöse bleibt bei ihm außer Anschlag. Seine Schule „unterrichtet" ja nur.

Viertens: Der GE. bringt das staatliche Schul-Monopol aufs Schärfste zur Geltung, indem er für die „Unternehmer (!), Vorsteher und sämmtliche Lehrer einer Privat-Unterrichts-Anstalt" die Prüfung an einem Lehrer-Seminar verlangt[4], „sofern nicht eine höhere Bildung derselben durch anderweitige Zeugnisse feststeht." Letzteres ist doch wider Erwarten gnädig und kommt hoffentlich auch Frauen zu Gute — aber nur bei Privat-Unterrichts-Anstalten. Im Uebrigen ist Gelbert nicht bloß viel strenger als der ME., sondern auch als die allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Errichtung und Bildung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend. Denn diese Verordnung fordert überhaupt, und namentlich sogar bei Privat-Anstalten, welche das Gymnasium und die Latein-Schule ersetzen wollen, den Nachweis der Befähigung vor den zur Bewilligung berechtigten Behörden

[1]) Vgl. Abth. I. oben, Seite 8 ff.
[2]) Vgl. Anmerkung 93 und 96 zu Art. 23 des ME.
[3]) Vgl. Abth. III. oben Seite 16 f.
[4]) Vgl. Abth. III. Seite 17, 18.

nur für die Personen, welche jene Anstalt gründen und leiten, keineswegs aber für sämmtliche Lehrer oder Gehilfen. Sonach wird die sprüchwörtliche bureaukratische Engherzigkeit, Centralisationslust und Eifersucht auf das Bewilligungsrecht noch durch den Fortschritt überboten, der unter der Firma der „Freiheit" arbeiten zu wollen stets versichert. Wenn er daher z. B. für vollste Gewerbefreiheit schwärmt, aber die Unterrichts-Freiheit „gesetzlich" so viel als vernichtet, so muß es ihm doch um etwas Anderes, als um die Freiheit und um das Gedeihen der Schule und der Bildung zu thun sein, die mehr als Alles von bureaukratischer Bevormundung, Centralisation und Einseitigkeit frei sein muß.

Fünftens: Es ist liberal, daß Personen, welche die Befähigung besitzen, die Bewilligung zur Errichtung von Privat-Unterrichts-Anstalten nicht versagt werden darf (Art. 27, Abs. 3 des GE.), aber äußerst wenig liberal ist es, den Nachweis der Befähigung an die oben angeführten Bedingungen zu knüpfen. Diese bezielen nur, das jeweilige System der staatlichen Seminarien zur Alleinherrschaft im ganzen Lande zu bringen. Gegen solche geistige Monopol-Knechtschaft muß man sich im Namen der vernünftigen und christlichen Freiheit und im Interesse der Volksbildung selbst verwahren. Wir wollen kein pädagogisches und schulmeisterliches Kastenwesen! —

Die beiden folgenden Artikel des GE. (28 und 29) unterscheiden sich in der Sache nicht von dem ME. (Art. 24 und 26). Der GE. konnte sich nicht entschließen, die vom Standpuncte der Pädagogik wie des Unterrichtes und der Freiheit gleich widersinnige Bestimmung zu streichen, daß der Privat-Unterricht so lange dauern müsse, als die öffentliche Schulpflicht[1] — eines der thörichtesten Monopolisirungsmittel für die staatliche Schule.

Dagegen hebt der GE. den Art. 25 des ME. auf, welcher lautet:

„Wird ein Kind aus disciplinären Gründen für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen, so ist für den erforderlichen Privat-Unterricht von den Eltern oder deren Stellvertretern, und im Falle ihrer Unvermögenheit nach den über die öffentliche Armenfürsorge bestehenden Bestimmungen Sorge zu tragen."

Warum die Beseitigung dieses Artikels? Der GE. will keine Erziehung, nur Unterricht in der Volksschule[2]; es ist daher nicht wohl ersichtlich, wie „disciplinäre Gründe" auf längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausschließen. Ueberdieß kann in der That die Belastung durch Art. 25 nach Umständen sehr drückend werden[3].

Wohlthuend ist jedoch, was der GE. als neuen Artikel zufügt:

Art. 30. Mittellosen Aeltern, deren schwachsinnige, blinde oder taubstumme Kinder in der öffentlichen Volksschule nicht aufgenommen werden

[1]) Vgl. Anmerkung zu Art. 26 des ME.
[2]) Vgl. oben Abth. I., S. 6 ff. und oben S. 25.
[3]) Vgl. Anmerkung zu Art. 25 des ME.

können, soll zur Ausbildung derselben in den betreffenden öffentlichen oder Privat-Anstalten jede thunliche Unterstützung aus Gemeinde-, Kreis- und Staatsmitteln gewährt werden.

VI. Von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung.

Nur gering sind die Aenderungen von sachlichem Belange, welche der GE. in dieser Abtheilung (von Art. 31—45) in Vorschlag bringt. Stellen wir sie kurz zusammen.

1) Der ME. sagt (Art. 33, Abs. 6), es seien „die bestehenden Schulgärten zu erhalten, und wo sich keine befinden, solche auszumitteln.“ Der GE. erweitert den letzten Satz wie folgt:

„Und wo sich keine befinden, sind solche von geeigneter Bodenbeschaffenheit und Lage in entsprechender Größe und Einfriedung herzustellen. Der Ertrag des Schulgartens bleibt als Entschädigung für den ertheilten Unterricht dem Lehrer überlassen.“

Die Gemeinden werden fühlen, was diese Aenderung bedeutet.

2) In Art. 34 streicht der GE. aus den Deckungsmitteln für den Schulaufwand die im ME. aufgenommenen „mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Nebenbezüge,“ — d. h. die Einnahmen aus den niederen Kirchendiensten, wie in Art. 62 zu ersehen sein wird.

3) Ueber die Befreiung vom Schulgeld vergleiche man:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 36, Abs. 3. Arme Kinder zahlen kein Schulgeld. Wenig Bemittelten kann dasselbe theilweise nachgelassen werden. In beiden Fällen entscheidet die Gemeindebehörde und ist der veranlaßte Ausfall von der einschlägigen Localarmen- oder Gemeinde-Casse zu ersetzen.	**Art. 36**, Abs. 3. Die Kinder unbemittelter Eltern können von der Gemeindebehörde ihres Heimathortes vom Schulgelde ganz oder theilweise befreit werden. In diesem Falle ist der veranlaßte Ausfall von der einschlägigen Localarmen- oder Gemeindecassa zu ersetzen.

4) In Art. 37 ermäßigt der GE. das Schulgeld „für die Fortbildungsschule“ auf 6 kr. vierteljährig; der ME. verlangt 12 kr.

5) Der Art. 39 des ME. lautet:

„Durch Beschluß der einschlägigen politischen Gemeindebehörde kann festgesetzt werden, daß die Gemeindecasse das Schulgeld ganz oder theilweise übernehme, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen. Die Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindeumlage ist nicht gestattet.“

Der GE. schließt mit dem Worte „übernehme“ und gestattet sonach die Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindeumlage. Wir würden dies für communistisch halten[1].

[1]) Hist.-pol. Blätter vom 16. Jan. 1868: Der Schulzwang, ein socialistisches Problem.

6) Nach Art. 44 Abs. 2 des ME. ist „dem Schullehrer sein Einkommen am Schlusse jedes Quartals" aus der Schulcasse zu bezahlen. Der GE. übergeht dies hier, bestimmt aber später in seinem Art. 67 eine Auszahlung „sämmtlicher Gehaltsbezüge (mit Ausnahme der Naturalien) in monatlichen Raten." — Angenehm für den Lehrer, minder angenehm für die Casse, nach Umständen für die Gemeinde, wenn die Casse nicht bei Geld ist.

7) Für Streitigkeiten bezüglich der Bestimmung des Aufwandes für die Volksschulen oder dessen Deckung setzt der ME. (Art. 45) nur zwei Instanzen, der GE. (ebenfalls Art. 45) aber eine dritte — den obersten Verwaltungsgerichtshof.

VII. Von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals an den Volksschulen.

Tit. I. Von der rechtlichen Stellung, der Verwendung und der Anstellung des Lehrpersonals.

Wir begegnen hier an erster Stelle einer durchgreifenden Abweichung beider Entwürfe hinsichtlich der Kategorien des Lehrpersonals. Bei der Vergleichung tritt sie von selbst hervor.

Gelbert:

Art. 46. Das Lehrpersonal an den Volksschulen gliedert sich in:

1) Schullehrer, welche auf einen ordentlichen, mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förmlich angestellt sind;
2) ständige Schulverweser, welchen ein nicht mit dem gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst übertragen ist;
3) unständige Schulverweser, welchen die zeitweilige Verwaltung einer ordentlichen Schulstelle übertragen ist;
4) Schulgehilfen, welche unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines Schullehrers oder Schulverwesers Unterricht ertheilen.

Die Schullehrer und die ständigen Schulverweser sind ohne in Mitte liegendes Verschulden nicht absetzbar.

Die Verwendung der unständigen Schulverweser und der Schulgehilfen ist widerruflicher Natur.

Ministerium:

Art. 46. Das Lehrpersonal an den Volksschulen gliedert sich in

1) wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förmlich angestellt sind,
2) Schulverweser, welchen entweder ein nicht mit dem gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst oder die zeitweilige Verwaltung einer ordentlichen Schulstelle übertragen ist,
3) Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines wirklichen Schullehrers Unterricht ertheilen dürfen.

Die Verwendung der Schulverweser und Schulgehilfen ist jederzeit widerruflicher Natur.

Es mehrt sich aber durch die neue Kategorie im GE. nicht blos die Zahl der unabsetzbaren Lehrer, sondern es ändert sich darnach auch die Anstellung, das Einkommen, die Pension u. s. w. der Schulverweser, je nachdem sie ständig oder unständig sind [1]. Die unständigen Verweser werden im Folgenden den Lehrern durchweg ganz gleich gehalten — mit einziger Ausnahme des Einkommens.

Der bedeutendste Unterschied zwischen beiden Entwürfen[2] in diesem Abschnitte tritt aber hinsichtlich der Verleihung der Lehrstellen zu Tage. — Der ME. bestimmt ganz kurz (Art. 50):

„Die Verleihung aller Lehrstellen, der ständigen und der unständigen, an den öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle."

Dagegen bestimmt der GE.:

Art. 49. Erledigungen von Schullehrer- oder ständigen Verwesersstellen werden von der betreffenden Kreisverwaltungsstelle durch das Kreisamtsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche nebst Belegen innerhalb der bestimmten Meldungsfrist der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen.

Von der Kreisverwaltungsstelle werden der Schulgemeinde aus der Zahl der Bewerber drei mit Rücksicht auf Qualification und Beförderungsordnung vorgeschlagen.

Hat die Bewerbung kein entsprechendes Resultat gehabt, so ist die Kreisverwaltungsstelle bei ihrem Vorschlage auf den Kreis der Bewerber nicht beschränkt.

Aus den drei Vorgeschlagenen wird durch die gesetzliche Schulgemeindevertretung und Ortsschul-Commission in gemeinsamer Sitzung der Lehrer, beziehungsweise der ständige Verweser erwählt, und die Wahl der k. Kreisverwaltungsstelle zur Bestätigung angezeigt.

Die Verleihung der unständigen Verweser- und der Gehilfenstellen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.

Art. 50. Den Gemeinden der Pfalz bleibt das ihnen bisher zugestandene Wahlrecht, wobei jedoch die nachstehenden Bedingungen zur Anwendung kommen. — Die Meldungsgesuche der Bewerber sammt Belegen sind dem einschlägigen Bürgermeisteramte vorzulegen. — Die Ortsschulcommission gibt über die eingegangenen Meldungsgesuche ihr Gutachten ab,

---

[1]) Vgl. später Tit. II. (Seite 35).

[2]) Die folgenden Art. 47 und 48 (s. S. 32) des GE. sind sachlich nicht verschieden von Art. 47 und 49 des ME. Dazwischen fällt aber aus der Art. 48 des ME., welcher lautet: „Die wirklichen Schullehrer erwerben kraft ihrer Anstellungsurkunde die Heimath und das Gemeindebürgerrecht mit den hieran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen in der Gemeinde ihres Schulsitzes." Er findet im Heimathsgesetze seine Erledigung. — Am Schluße von Art. 47 des GE. werden auch die Art. 396 und 397 des Strafgesetzbuches (Strafen wegen Dienstpflichtverletzung von Seite öffentlicher Diener) ausdrücklich erwähnt. Doch deren Anwendung auf die Lehrer war selbstverständlich, nachdem Art. 47 sagt: „Der Schuldienst ist eine öffentliche Function."

worauf die Wahl aus den Bewerbern durch den Gemeinderath vorgenommen und das Ergebniß der Kreisverwaltungsstelle angezeigt wird. — Die Kreisverwaltungsstelle hat die Wahl entweder zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

Gelbert begründet[1] diese tiefgreifende Aenderung, wie folgt:

„Nach der übersichtlichen Zusammenstellung der Verhältnisse der Schul- und Lehrstellen, welche dem Gesetzesentwurf beigegeben ist, leisten die Gemeinden 1,119,849 fl. jährlich, die Kreisfonds nur 360,612 fl. zu den fassionsmäßigen Bezügen der Lehrstellen im ganzen Königreich. Während somit nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 die Gemeinden pro 1865/66 eine mehr als dreifach größere Last zur Dotation der Lehrstellen zu übernehmen hatten als der Staat resp. die Kreisfonds, ist den Gemeinden in den dießrheinischen Kreisen, einige Städte ausgenommen, keinerlei Recht zur Mitwirkung bei der Verleihung der Lehrstellen eingeräumt.

„Bereits in der öffentlichen Sitzung vom 18. October 1861 brachte der I. Secretär Abg. Hirschberger bei der Kammer der Abgeordneten gelegentlich der Berathung über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. den Antrag ein: „„Den Gemeinden steht bei Besetzung der Schulstellen das Recht der Mitwirkung zu. Umfang und Art dieser Mitwirkung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."" Dieser Antrag erhielt zwar in dieser seiner Fassung nicht die Zustimmung der Kammer, wurde aber durch Mehrheitsbeschluß als Wunsch dem Gesetze angefügt: „„Es sei an Se. Maj. dem König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, nachdem die deutschen Schulen gesetzlich als Gemeindeanstalten erklärt sind, und die Lehrer an denselben als Gemeindebedienstete erscheinen, auch die entsprechende Mitwirkung der Gemeinde bei Anstellung der letzteren im Wege der Gesetzgebung allerhuldvollst regeln zu lassen.""

„Der den Eltern gesetzlich obliegenden allgemeinen Verpflichtung, ihre Kinder, wenn sie dieselben nicht anderweitig unterrichten zu lassen vermögen, der Volksschule resp. dem Lehrer anzuvertrauen, muß nicht nur die Berechtigung zur Benützung derselben entsprechen, sondern es hat auch die Familie und die Gemeinde ein hohes Interesse dabei und das Recht in Anspruch zu nehmen, bei der Anstellung des Lehrers mitzuwirken, auf den sie einen großen Theil ihrer Familienrechte und Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung ihrer Kinder überträgt. Je mehr die Gemeinden hiezu berechtigt sind, eine um so engere und lebendigere Theilnahme derselben an dem Gedeihen der Schule wird sich kund geben, wie die anerkennenswerthe Bereitwilligkeit der meisten Städte des Königreiches und die verhältnißmäßig hohen Leistungen der pfälzischen Gemeinden beweisen.

„Die in den Motiven des Regierungsentwurfs ausgesprochene Befürchtung, „„daß bei Ausübung des freien Wahlrechts häufig weniger

---

[1]) Nach Mittheilung öffentlicher Blätter.

die Thätigkeit und Würdigkeit der Bewerber, als Parteiintriguen, Familien- oder sonstige Nebenrücksichten den Ausschlag geben"", ist nur ausnahmsweise begründet und auf seltene Vorkommnisse zu beschränken, bei denen leicht Abhilfe durch Nichtbestätigung des Gewählten seitens der königlichen Staats-Regierung zur Hand ist. Was ferner die Annahme betrifft, daß die aus der freien Wahl der Gemeinden hervorgehenden Lehrer „„leicht in ein gewisses, ihrer dienstlichen Stellung keineswegs zuträgliches Abhängigkeitsverhältniß von den Gemeinden geriethen"", so ist eine solche Annahme nur begründet, insoferne und insoweit bei den Lehrern Charakterschwäche und Charakterlosigkeit, bei den Gemeinden Unterdrückungsgelüste und Herrschsucht in Wahrheit vorausgesetzt werden kann. Ohnehin dürften die Erfahrungen in der Pfalz gegen die Richtigkeit dieser Annahme sprechen. Es sollen und wollen auch wohl die Lehrer ebenso wenig wie die Geistlichen Herren und Gebieter der Gemeinde, vielmehr ihre Freunde, Gehilfen und Diener sein, berufen, geistige Bildung zu fördern und „„die schöne Blume freier Sittlichkeit in den jugendlichen Gemüthern zu entfalten."" Intriguen und Parteibestrebungen in einer Gemeinde treten aber bei aller Vorsicht, die im geheimen zu agiren sucht, weil viele dabei betheiligt sind, weit schneller und offenkundiger zu Tag und sind deßhalb weit weniger bedenklich als Protection und Begünstigung, die von einzelnen oder wenigen im stillen erstrebt und geübt werden können.

„Schließlich ist es ein anderes, solches Wahlrecht neu zu gewähren, was unter gegebenen Verhältnissen Bedenken zu erregen vermag, und hinwiederum ein anderes, ein wohlerworbenes und längst in Uebung bestehendes Wahlrecht, von dem die Gemeinden der Pfalz fast ohne Ausnahme einen besonnenen Gebrauch zu machen wissen, diesen wiederum gänzlich entziehen oder wesentlich beschränken zu wollen. Solche Entziehung oder Beschränkung würde als eine unverdiente Rechtsschmälerung und reactionäre Maßregel angesehen werden und gar leicht Aufregung erzeugen."

Wir müssen es als einen wirklichen Fortschritt begrüßen, daß die Gemeinden ein entscheidendes Wort bei Ernennung der Schullehrer haben[1] — freilich aus weit tieferen Gründen, als die des GE. sind. Wir wollen nichts wissen von dem staatlichen Schul-Monopol, nichts von der fortschrittlichen Idee des schulmeisterlichen Kastenwesens, was man die „auf sich selbst gestellte" Schule heißt und wodurch man eine ausschließliche Zunftberechtigung auf geistigem Gebiete, im Lehrfache, einführt, oder starr festhält, während man es zur nämlichen Stunde im Gewerbs- und Kunstwesen als gemeinschädlich bis auf die letzte Spur zu vertilgen beliebt.

Wir betrachten — und die Wissenschaft, ja die natürlich gesunde Vernunft ist auf unserer Seite — die Schule, soweit an ihr der Staat betheiligt ist, als einen Gegenstand der Staatspflege, nicht des unmittelbaren und ausschließlichen Staatsberufes. Lehren ist nicht Sache des Staates und darf es nicht sein, wenn nicht geistige Ein-

---

[1]) Vgl. Anmerkung 115 zu Art. 50 des ME.

seitigkeit und Knechtung eintreten soll[1]. Wir wollen daher Decentralisation des Schulwesens, die Freigabe der Thätigkeit der Individuen und der Corporationen für den Unterricht und die Erziehung, jede mit den allgemeinen sittlichen Grundsätzen vereinbarliche Freiheit der Eltern wie der Gemeinden bezüglich der Wahl der Lehrer für die Jugend.

Wir fordern daher das freie Wahlrecht der Gemeinden nicht blos gegenüber der Staatsbehörde, gegenüber dem im ME. vertretenen bureaukratischen Systeme; sondern auch und noch mehr gegenüber dem Staats-Schul-Monopol und dem bureaukratisch hergestellten schulmeisterlichen Kasten- und Zunftwesen.

Wir fordern, daß die Eltern wie die Gemeinden bei der Wahl der Privat- und öffentlichen Lehrer nicht gebunden seien an die Bedingungen des Art. 48 des GE. oder des fast gleichlautenden Art. 49 des ME.:

Art. 48. Die Verwendung im Schuldienste ist durch die Erfüllung der dafür im Verordnungswege festgestellten Voraussetzungen, insbesondere durch Erwerbung der entsprechenden Vorbildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prüfungen bedingt[2].

Als ob die Befähigung, Lehrer in einer Volksschule zu sein, nur auf dem Wege der staatlich gedrillten Präparandenschulen und Schullehrer-Seminarien errungen werden könnte und diesen Zünftigen zu Liebe jeder Andere ausgeschlossen werden müßte, der seine Befähigung anderswie darthut — sei es durch thatsächliche Erprobung oder durch Zeugnisse, die den Eltern und Gemeinden eine moralisch sichere Gewähr bieten!

Ebenso mißbilligen wir es, daß beide Entwürfe (der ME. Art. 51, Abs. 1; der GE. Art. 51, Abs. 2) die Ausübung des Präsentations-Rechtes auf Schulstellen an die Vorschriften des Art. 48 des GE. (resp. Art. 49 des ME.) binden. Wir werden stets gegen Gesetzversuche sprechen, welche die Sicherung des geistknechtenden staatlichen Schul-Monopols mit seinem Schul-Zunft- und Kastenwesen bezwecken — wir thun dies im Namen der vernünftigen Freiheit überhaupt, im Namen der religiösen und Gewissensfreiheit aber da insbesondere, wo, wie in Bayern, Gefahr ist, daß Staatsmonopol und Zunft zum Verderben der kirchlich-religiösen Gesinnung und Sitte und zur Befeindung der Kirche, im Dienste des Rationalismus oder des freimaurerischen Humanismus mißbraucht werde.

Uebrigens bringt bezüglich der „bestehenden Präsentationsrechte der Privaten und Communen[3]“ auf Schulstellen der GE. (in seinem

---

[1]) Vgl. Seite 17 ff.; Realencyclopädie von Rolfus rc. IV. Art. Privatschule.

[2]) Vgl. oben Seite 15, 24 f.

[3]) Gibt es in Bayern keine Präsentationsberechtigte, als Privaten und Communen? Oder will man indirect durch das Schulgesetz das Präsentations- oder Ernennungsrecht Anderer aufheben oder für die Zukunft ausschließen?

Artikel 51) keine sachliche Abweichung von dem ME. (Art. 50, Abs. 2; 51, 52), als diejenige, welche mit Art. 49 des GE. nothwendig zusammenhängt. Während nämlich der ME. (Art. 51, Abs. 3) bei versäumter Präsentationsfrist „das freie Besetzungsrecht der Kreisverwaltungsstelle“ eintreten läßt, verfügt der GE.:

Art. 51. Abs. 3. Ist die Frist versäumt worden oder entspricht die erfolgte Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen nicht[1], so kommen für den gegebenen Fall die Bestimmungen des Artikels 49 (des GE.) zur Anwendung[2].

Bezüglich der Ernennungsrechte bei Schulbeneficien stimmt der GE. (Art. 52) mit dem ME. (Art. 50, Abs. 3) überein.

Was die Confession der anzustellenden Lehrer betrifft, so verdient die Abweichung beider Entwürfe Beachtung:

Gelbert:

Art. 53. Von welcher Confession in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur Eine gemeinsame Volksschule besteht, der anzustellende Lehrer sein müsse, richtet sich nach Art. 17 des ME., Art. 21 des Referats (GE.)[3].

Ministerium:

Art. 53. Ueber die Confession des anzustellenden Lehrers in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht (Art. 17 Abs. 3), entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, die Confession der Mehrheit der Betheiligten.

Demgemäß ist sowohl das im ME. erwähnte Herkommen im GE. aufgehoben, als auch der „Beschluß der Schulgemeindevertretung“ außer Stande, einen Lehrer von anderer Confession, als der Mehrheit, in die Schule zu bringen. Mit unseren Grundsätzen, die unter allen Umständen das Recht der Confessionsschule wahren, stimmt es überein, daß ein derartiger „Beschluß der Schulgemeindevertretung“ als unzuläßig erkannt wird[4]; dem Hergebrachten aber hätte der GE.

---

[1]) Dieser Zusatz ist neu; die Bedeutung klar. Man will den Art. 48 des GE. (s. oben S. 32) aufs Vollständigste sichern.

[2]) Siehe oben Seite 29.

[3]) Beide Entwürfe weichen in diesem Puncte von einander sachlich nicht ab; sie bestimmen: „Wo nur Eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird, die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Theilung der Kinder nach Confessionen und die Aufstellung eines Lehrers ihrer Confession beanspruchen, soferne die Zahl der Schulpflichtigen dieser Confession mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulpflichtigen bildet.“ — Vgl. hiezu die Anmerkung 79 zu Art. 17 des ME.

[4]) Vgl. Anmerkung 116 zu Art. 53 des ME.

gerecht werden sollen. Den allgemeinen Principien nach ist übrigens der GE. den Confessionsschulen sowenig zugethan[1] als der ME.

Besondere Beachtung verdient noch die Verschiedenheit beider Entwürfe bezüglich der Versetzung der Lehrer:

Gelbert:

Art. 54. Aus administrativen Erwägungen können Schullehrer und ständige Schulverweser auch ohne ihr Ansuchen, jedoch nur mit Zustimmung der Schulgemeindevertretung und Ortsschulcommission des Ortes ihrer bisherigen Verwendung für eine andere Lehrstelle nach Art. 49 Abs. 3[2] vorgeschlagen werden, soferne sie dadurch in ihrem bisherigen fassionsmäßigen Einkommen nicht verkürzt werden. Im Falle wirklich eintretenden Stellenwechsels erhalten sie eine Umzugskostenvergütung, welche, insoferne nicht Provinzial- oder Gewohnheitsrechte besondere Bestimmungen treffen, aus Staatsmitteln zu schöpfen ist.

Art. 55. Eine angemessene Reisekostenentschädigung aus Staatsmitteln erhalten auch unständige Schulverweser, sowie Schulgehilfen, wenn sie ohne ihr Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden.

Ministerium:

Art. 54. Die Versetzung wirklicher Schullehrer kann auch ohne Ansuchen derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen.

In diesem Falle hat der Schullehrer, wenn die Versetzung nicht durch sein Verschulden veranlaßt ist, ein gleiches fassionsmäßiges Einkommen, wie auf seiner bisherigen Schulstelle mit Einrechnung der gesetzlichen Alterszulagen (Art. 65) anzusprechen, und erhält eine Umzugskostenvergütung, welche, insoferne nicht Provinzial- oder Gewohnheitsrechte besondere Bestimmungen treffen, aus öffentlichen Fonds zu schöpfen ist (Art. 69).

Bei Versetzungen auf Ansuchen fällt die Umzugskostenvergütung, insoweit sie den öffentlichen Fonds zur Last fällt, und der Anspruch auf Dienstalterszulagen hinweg.

Art. 55. Schulverweser und Schulgehilfen, welche ohne ihr Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden, erhalten gleichfalls eine angemessene Reisekostenentschädigung.

Mit dem Wahlrechte der Gemeinde[3] hängt es naturgemäß zusammen, daß der Lehrer ohne sein Ansuchen nur mit Zustimmung ihrer entsprechenden Vertreter versetzt werde und daß eine Versetzung durch die Staatsbehörde „aus administrativen Erwägungen" in Folge von Verschulden des Lehres nicht Platz greifen darf, weil ein solcher Lehrer einer andern Gemeinde nicht aufgedrängt werden kann[4].

---

[1]) Vgl. oben Abth. I., Seite 8 f.; und Anmerkung 52, 56, 79, 80, 81, 105 zum ME.

[2]) Siehe oben Seite 29.

[3]) Vgl. Art. 49 des GE., oben Seite 29.

[4]) Daher auch die Aenderungen in Art. 75, Ziff. 4 des ME., wovon später.

Schlüßlich sind die Aenderungen hinsichtlich der Niederlegung einer Lehrstelle nicht ohne Interesse.

Gelbert:	Ministerium:
Art. 56. Den Lehrern ist es unbenommen, ohne Angabe von Gründen ihre Schulstelle niederzulegen. Sie haben jedoch wenigstens 2 Monate zuvor ihr Entlassungsgesuch einzureichen und darin den Tag des Austrittes zu bezeichnen.	**Art. 56.** Den Schullehrern ist es unbenommen, ohne Motivirung ihre Schulstelle niederzulegen. Sie haben jedoch noch einen Monat lang nach Einreichung ihres Entlassungsgesuchs ihren Dienst zu versehen.
Mit der erfolgten Niederlegung der Schulstelle verlieren sie alle mit dem Schuldienste verbunden gewesenen Rechte. Ob und welche Ansprüche sie, ihre Wittwen und Waisen, noch an den Lehrer-Wittwen- und Waisenfond zu machen haben, richtet sich nach den einschlägigen statutarischen Bestimmungen.	Mit der erfolgten Niederlegung desselben verlieren sie alle mit ihrer Anstellung verbundenen Rechte.

Mit der freiwilligen Niederlegung der Schulstelle gleiche Wirkung hat die rechtskräftige Verurtheilung eines Lehrers wegen eines Verbrechens des Diebstahls, der Erpressung, der Unterschlagung, der Hehlerei, des Betrugs oder der Fälschung; ferner, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Verlurst der in Art. 28, Ziff. 4 des St.-G.-B. bezeichneten Fähigkeit [zu öffentlichen Aemtern und Diensten] durch rechtskräftige Verurtheilung erfolgt.

Tit. II. Von dem Einkommen der Lehrer.

Ueber das Dienst-Einkommen bestimmen die Entwürfe:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 57. Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in 4 Classen eingetheilt.	**Art. 57.** Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in 4 Classen eingetheilt:
Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern bilden die erste, Gemeinden von 2,501 bis 6,000 Einwohnern die zweite, Gemeinden von 6,001 bis zu 10,000 Einwohnern die dritte, Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die vierte Classe.	1. die erste Classe bilden Gemeinden bis zu 1,000 Einwohnern, 2. die zweite Classe Gemeinden mit 1,001 bis 2,500 Einwohnern, 3. die dritte Classe Gemeinden von 2,501 bis zu 10,000 Einwohnern, 4. die vierte Classe Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern.
Zur Bestimmung der Classen ist für Schulen, an denen mehrere Orte theilnehmen, nur die Bevölkerung desjenigen Ortes maßgebend, in welchem der Sitz der Schule ist.	Zur Bestimmung der Classen ist für Schulen, an denen mehrere Orte Theil nehmen, nur die Bevölkerung desjenigen Ortes maßgebend, in welchem der Sitz der Schule ist.
Art. 58. Die Schullehrer erhalten einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, er möge nun in Geld, Na-	**Art. 58.** Die wirklichen Schullehrer erhalten einen festen Gehalt,

turalien oder in Güternutzungen bestehen, für Stellen der ersten Classe auf 400 fl., für Stellen der zweiten Classe auf 450 fl., für Stellen der dritten Classe auf 500 fl. und für Stellen der vierten Classe auf 550 fl. jährlich festgestellt wird.

Wenn mehr als 80 Kinder zusammen in Einer Schule oder zeitweise mehr als 100 Schüler in Einer Abtheilung von Einem Lehrer zu unterrichten sind, erhöht sich der Gehalt in jeder Classe um 25 fl.

Art. 59. Ständige Schulverweser erhalten auf Stellen der ersten Classe 325 fl., auf Stellen der zweiten Classe 350 fl., auf Stellen der dritten Classe 375, und auf Stellen der vierten Classe 400 fl. jährlich als Mindestgehalt.

dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, Naturalien oder Güternützungen, auf Stellen der ersten Classe auf 400 fl., der zweiten Classe auf 450 fl., der dritten Classe auf 500 fl. und der vierten Classe auf 550 fl. jährlich festgestellt wird.

Art. 59. Schulverweser erhalten einen Mindestgehalt auf Stellen der ersten Classe von 300 fl., der zweiten Classe von 325 fl., der dritten Classe von 350 fl. und der vierten Classe von 375 fl. jährlich.

Schulgehilfen erhalten einen Mindestgehalt in der ersten und zweiten Classe von 250 fl., in der dritten und vierten Classe von 300 fl. jährlich.

Bei unständigen Schulverwesern beträgt der Mindestgehalt für jede Classe um 25 fl. weniger.

Schulgehilfen erhalten in der ersten und zweiten Classe 250 fl., und in der dritten und vierten Classe 300 fl. jährlich als Mindestgehalt.

Es ist nun wohl richtig, daß die Gemeinden durch den GE. insofern weniger belastet erscheinen, als die Einwohnerzahl in den drei ersten Classen höher gestellt ist; was aber damit gemindert erscheint, wird im Ganzen wieder ausgeglichen durch die Anweisung eines höheren Gehaltes für die ständigen Schulverweser und durch die von der Schülerzahl (Art. 58, Abs. 2 des GE.) bedingte Erhöhung des Gehaltes.

Hinsichtlich der Dienstwohnung besteht zwischen dem ME. (Art. 60) und dem GE. (Art. 60) nur der Unterschied, daß der ständige Schulverweser in dieser Beziehung dem Lehrer gleichsteht und daß der GE. noch den Beisatz macht:

„Gemeinden, welche einen das Minimum übersteigenden Lehrergewalt gewähren, können einen entsprechenden Theil der Gehaltszulage als Wohnungsentschädigung anrechnen.“

Bezüglich der Naturalbezüge wird bestimmt:

Gelbert:

Art. 61. Die mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge und Güternutzungen werden zu Geld angeschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

Ministerium:

Art. 61. Die mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge und Güternutzungen werden, und zwar erstere nach dem Durchschnitte der Normalpreise der letzten 10 Jahre,

Für den Geldanschlag ist die bisherige Ertragsberechnung und von der nächsten Erledigung an bei den Naturalbezügen der Durchschnitt der Normalpreise der letzten 10 Jahre, bei den Güternutzungen die halbe Steuerverhältnißzahl der Grundstücke maßgebend.

Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld darf nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung des Bezirksschulamtes geschehen.

letztere nach der halben Steuerverhältnißzahl der Grundstücke, zu Geld angeschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld ohne Zustimmung der Betheiligten und ohne Genehmigung des Bezirksschulamtes ist nicht gestattet.

Die wesentlichste Abweichung beider Entwürfe findet sich in Bezug auf die niederen Kirchendienste:

Gelbert:

Art. 62. In den gesetzlichen Mindestgehalt wird auch das Schulgeld eigerechnet. (Art. 36 und ff.)

Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste mit Einschluß desjenigen aus Casualien bleibt außer Ansatz.

Ebenso haben außer Ansatz zu bleiben die Einnahmen, welche der Schullehrer aus der Gemeindeschreiberei oder aus anderen Nebendiensten bezieht, dann der Anschlag der Dienstwohnung, beziehungsweise die hiefür zu leistende Miethentschädigung.

Der durch Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 der Schulgemeinde zur Ergänzung des Mindestgehaltes etwa entstehende Mehraufwand ist derselben auf die Dauer von 10 Jahren aus Kreisfonds zu ersetzen.

Art. 63. Wo zur Zeit mit der Schulstelle ein Meßner- oder Küsterdienst vereinigt ist, kann dieses Verhältniß sowohl von Seite der Schul- als der Kirchengemeinde gekündet werden, die Kündung wird aber erst mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Ministerium:

Art. 62. In den gesetzlichen Mindestgehalt werden auch eingerechnet das Schulgeld (Art. 36 u. ff.), dann das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste, mit Ausnahme der Casualien.

Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Einnahmen, welche der Schullehrer aus der Gemeindeschreiberei oder aus anderen Dienstverhältnissen bezieht, dann der Anschlag der Dienstwohnung oder die hiefür zu leistende Miethentschädigung.

Art. 63. Ist mit der Schulstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Schullehrer in der Regel einen Meßnergehilfen halten, dessen Belohnung aus den Erträgnissen dieses Dienstes zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des Gehaltes in Abzug kommenden Lasten zu rechnen ist.

Eine Vergütung für den hiedurch bewirkten Einkommensverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt wird [1].

---

[1]) Laut Art. 69 Abs. 2 des ME. wird die Vergütung für den durch Aufstellung eines Meßnereigehilfen entstehenden Ausfall am gesetzlichen Mindestgehalte unmittelbar auf die Staatscassa übernommen.

Solange noch mit einer Schulstelle ein Meßner- oder Küsterdienst vereinigt ist, muß der Schullehrer od. Schulverweser im Benehmen mit dem Pfarramte und der Kirchenverwaltung einen Meßnerei- oder Küstergehilfen aufstellen und auf seine Kosten halten.

Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Lehrers und den Antrag der Schulgemeindevertretung dem ersteren die Haltung eines Meßnereigehilfen von der Kreisverwaltungsstelle erlassen werden.

Die in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Motive zu diesen wesentlichen Aenderungen lauten wie folgt:

„Die Function der Cantoren, Organisten und Chorregenten ist in der weitaus großen Mehrzahl der Pfarr- und Filialgemeinden mit dem Schuldienst verbunden, und kann da wo der Lehrer die einzige hiezu geeignete Persönlichkeit ist, nicht wohl davon getrennt werden. Dagegen [?] ist die Verbindung der Meßner- und Küsterdienste mit der Schulstelle eine Folge des früheren Verhältnisses der Meßner- oder Küsterschule zu der Kirche, offenbar aber ein Zeichen eines in der Entwicklung zurückgebliebenen Schulwesens. Denn je mehr die Volksschule sich zu einer selbstständigen Stellung und Wirksamkeit gestaltete, wie z. B. in den meisten Städten, in ganzen Districten und Kreisen, um so mehr erscheinen die niederen Kirchendienste von dem Schuldienste getrennt. Unzweifelhaft ist die Cultusgemeinde, also der ganze Pfarr- oder Filialsprengel, zunächst und allein gesetzlich verpflichtet, den Functionsgehalt für alle niederen Kirchendienste aus Cultvermögen zu leisten. Eine Verbindung mit dem niederen Kirchendienst confundirt daher nicht nur überhaupt das Vermögen der Cult- und der Schulgemeinde, sondern begünstigt noch obendrein die Pfarr- und Filialgemeinden, deren Lehrstellen Einkommen aus den niederen Kirchendiensten, also aus dem Cultvermögen beziehen, auf Kosten der übrigen Parochialgemeinden, die ihre Lehrgehalte ohne solches Nebeneinkommen aus Schulgemeinde-Mitteln aufzubringen haben.

„Wo aber Lehrstellen mit dem Kirchendienste in der Art vereinigt sind, daß sie nur mit gleichem Gehalte versehen sind wie andere, bei welchen jenes nicht der Fall ist, da erscheinen offenbar die Lehrer, die mit den Arbeiten und Mühen eines niederen Kirchendienstes belastet sind, benachtheiligt gegenüber denjenigen, denen solche nicht obliegen. Die Selbstständigkeit ebensosehr der Kirche als der Schule erheischen es gleichermaßen, die Lösung dieser Verbindung sobald als möglich zu bewerkstelligen.

„Jedenfalls darf kein Nebenverdienst den Lehrer daran hindern, seine ungetheilte Zeit, ungeschwächte Kraft und ununterbrochene Wirksamkeit seinem nächsten und eigentlichen Berufe zu widmen. Nimmt aber ein Lehrer einen niederen Kirchendienst freiwillig oder in Folge eingegangener Verpflichtung oder durch die Verhältnisse genöthigt an, dann gebührt ihm hiefür eine besondere Entschädigung, die in den Minimalgehalt seines Schuldienstes nicht wohl eingerechnet werden kann. Allerdings wird hiemit den Schulgemeinden zur Ergänzung des Mindestgehaltes ein nicht unbedeutender

Mehraufwand zugemuthet; deßhalb wird beantragt, daß dieser Mehraufwand auf die Dauer von 10 Jahren aus Kreisfonds zu ersetzen sei. Uebrigens findet in dieser Beziehung eine auffallende Ungleichheit statt zwischen den rechtsrheinischen Kreisen und dem linksrheinischen Gebietstheile. Während z. B. die Gemeinden in Oberbayern 105,044 fl., in Niederbayern nur 23,258 fl. jährlich zur Dotation der Lehrstellen beitragen, leisten die Gemeinden der Pfalz zu gleichem Zwecke jährlich 403,880 fl. Dagegen beziehen die Schulstellen des letztgenannten Kreises nur die verhältnißmäßig geringe Summe von 9,548 fl. aus dem Cantor- und Organistendienste und 3273 fl. aus dem Meßner- und Küsterdienste, zusammen also 12,821 fl. aus kirchlichem Vermögen. Durch Uebernahme des Mehrbedarfs zur Ergänzung des Minimallehrergehaltes auf Gemeinde- und Kreisfonds, insoferne die Scheidung des Einkommens aus niederen Kirchendiensten verwirklicht wird, werden die Gemeinden und Kreisfonds eine unerschwingliche Belastung sich nicht aufbürden, wenn auch die Gesammtsumme der Einnahmen aus Kirchendiensten in den dießrheinischen Kreisen die allerdings nicht geringe Summe von etwa 600,000 fl. beträgt."

Der GE. trennt also die niederen Kirchendienste von dem Schuldienste und ist hierin gerechter und folgerichtiger, als der ME., der einen ebenso unerträglichen als rechtswidrigen Zustand geschaffen hätte[1].

Will man einmal die Schule von der Kirche trennen — und dies will ja auch der ME., obwohl in etwas mehr verhüllter Weise — so bleibt nichts übrig, als der Kirche ihr natürliches, uraltes, von der Staatsgewalt entrissenes Recht der freien Besetzung der niederen Kirchendienste und diesen selbst ihr ungeschmälertes Einkommen zurückzugeben; — daher nicht bloß die Meßner- oder Küster-, sondern auch die Cantor- und Organisten-Dienste. Denn für beide spricht das gleiche Recht und das gleiche Verhältniß. Es ist ja im Ganzen genommen nur ein Vorwand, wenn behauptet wird, man wolle den Meßnerdienst deßwegen von dem Schuldienste trennen, weil letzterer durch diese Verbindung zu sehr leide, den Lehrer seinem Schulberufe zu sehr entziehe. Fast überall war ja ohnehin — zum Theile schon, weil die Verrichtungen des Meßner- und des Chordienstes sehr häufig zusammentreffen — dem Lehrer ein Meßnergehilfe oder Oberministrant beigegeben[2]; und die Meßnerei zieht thatsächlich und im Allgemeinen den Lehrer nicht mehr von der Schule ab, als der Chorregentendienst[3]. Der wahre Grund der angeblichen Unvereinbarkeit des Schuldienstes mit dem Meßnerdienste ist die hochmüthige, mit dem Ermatten oder Verfalle des Glaubens zusammenhängende Anschauung vieler, namentlich der „fortschrittlich" gesinnten Lehrer, es sei ihres Standes und ihrer Person durchaus unwürdig, den Priester irgendwie zu bedienen; es würdige

[1]) Vgl. Anmerkung 120 zu Art. 63 des ME.

[2]) Vgl. Anmerkung 13 ff. zum ME.

[3]) Soll ihm nach Gebühr genügt werden, so fordert dieser viel mehr Zeit und persönliche Thätigkeit des Lehrers, als die Meßnerei. Eine ordentliche Kirchen-Musik verlangt Studium, Unterricht, Einüben, Proben ꝛc.

sie dies in den Augen der Kinder und der Gemeinde herab. Das Gleiche meinen sie dermalen noch nicht von dem Cantor- und Organistendienste, und deßhalb möchten sie ihn um so mehr beibehalten, als die Einnahme ihnen zusagt.

Derartige Wünsche und Meinungen dürfen aber keine Geltung vor dem Rechte haben. Und es muß demnach auch der Kirche die vollste Freiheit in Besetzung des Chordienstes zurückgegeben werden. Wie sie dann für Musik sorgt, ist lediglich ihre Sache und hat sich der Staat darum gar nicht zu kümmern. Einer möglichen Beeinträchtigung seiner Schule hat der GE. ohnehin vorgebeugt [1].

Wenn aber der GE. in der Voraussetzung der Trennung der Schule von der Kirche dieser letzteren hier gerechter wird, als der ME., und wenn man von ihm nur volle Gerechtigkeit verlangt; so ist es eine ganz andere Frage, wie sich die Schulgemeinde zu dem GE. stellen wird.

Diese wird von Gelbert furchtbar belastet. Das fassionsmäßige Rein-Einkommen aller Lehrer im Königreiche aus den niederen Kirchendiensten betrug bis jetzt (nach der officiellen Zusammenstellung) 616,493 fl. Nicht viel weniger muß also von den Schulgemeinden in den Lehrerfassionen ersetzt werden; denn es sind im Ganzen doch nur wenige Lehrstellen, bei welchen wegen ihres sonst günstigen Einkommens nicht der ganze Ausfall der Bezüge aus dem niederen Kirchendienste von der Schulgemeinde ersetzt werden müßte. Eine halbe Million ist wohl das Mindeste. Das ohnehin schwerbelastete und mit 50% Steuererhöhung bedrohte Volk hätte demnach wieder eine halbe Million mehr zu zahlen, um den „fortschrittlichen" Absichten hinsichtlich der Volksschule in die Hand zu arbeiten.

Der GE. läßt in den ersten zehn Jahren diese Summe aus der Kreiscasse ersetzen. Mit welchem Rechte, begreifen wir nicht.

Uebrigens — der Kreis — was heißt das? Das heißt wieder: die Steuerpflichtigen, die große Masse des arbeitenden Volkes, das von der fortschrittlichen Schulneuerung, sei es in ministerieller oder in Gelbert'scher Form, nichts wissen will.

Zweifelsohne gerade um den Volksunwillen weniger herauszufordern, um die neue Belastung zu Gunsten des „Fortschritts" dem Volke direct und unmittelbar Anfangs weniger fühlbar zu machen, ist der GE. auf den Gedanken verfallen, die jährliche halbe Million auf die Kreiscasse zu übernehmen. Aber das Volk ist heutzutage aufgeklärt genug, um die „fortschrittliche" Täuschung zu durchschauen, und sich die jetzige mittelbare, wie die in zehn Jahren eintretende unmittelbare Belastung genau zu berechnen.

Zudem hat Gelbert einen Umstand ganz stillschweigend übergangen, der wohl zumeist das Ministerium abhielt, die Trennung des Schuldienstes von dem niederen Kirchendienste folgerichtig auszusprechen, — den Umstand, daß fast überall, im rechtsrheinischen Bayern wenigstens,

---

[1]) Siehe unten Art. 72 des GE. Abs. 2, Seite 48 f.

das Schulhaus zugleich Meßnerhaus ist, daß die Kirchenstiftung sich mit der Schulgemeinde in das Eigenthum dieses Hauses zumeist gleichheitlich theilt, oft auch $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Eigenthums inne hat und im Verhältnisse dazu die Baulast, große wie kleine, tragen muß. Trennt man nach dem SG., und wie es die Gerechtigkeit nach dem Princip der Trennung der Schule von der Kirche auch im ME. fordern würde, den Schuldienst von dem Meßnerdienst, so bedarf die Kirche eines neuen Meßners, dieser einer angemessenen, nahe bei der Kirche stehenden Wohnung; folglich muß entweder die Schulgemeinde ein neues Schulhaus bauen und allein unterhalten, oder sie muß das Miteigenthum der Kirchenstiftung an dem bisherigen Schul- und Meßnerhause ablösen; und dann muß die Kirchenstiftung ein neues Meßnerhaus bauen. In beiden Fällen wird die Schulgemeinde eine bedeutende Summe aufbringen und künftig die Baulast allein tragen müssen. Da aber die Schulgemeinde ganz oder theilweise zugleich die Kirchengemeinde ist, so wird sie dieselbe Belastung nochmal zu tragen haben — zur Herstellung und zum Unterhalte des Meßnerhauses, wenn nicht etwa die Kirchenstiftung ein sehr bedeutendes Vermögen besitzt.

Das sind die Segnungen, welche der SG., praktisch angesehen, dem Volke bringt, das heutzutage ohnehin so schwer belastet ist und durch die neue Social-Gesetzgebung sich noch weiter belastet und doch in der Erwerbs-Sicherheit beeinträchtiget fühlen wird.

Ob da die Schulgemeinden sich beeilen werden, die Kündung nach Art. 63, Abs. 1 des SG. vorzunehmen? Offenbar wollte man ihnen diese erleichtern, nahe legen[1], indem sie doch jedenfalls, sie mögen künden oder nicht, das fassionsmäßige Rein-Einkommen des Lehrers aus dem niederen Kirchendienste aus Gemeinde-Mitteln ersetzen müssen. Aber an dem Eigenthums-Verhältnisse des Schul- und Meßner-Hauses wird fast überall jene Kündigung scheitern und es wird, falls der SG. Gesetz würde, es sich die Schulgemeinde an der neuen schweren Last des Art. 62 genügen lassen, ohne nach der noch erhöhten Last des Art. 63 auszulangen.

Die Folge davon wäre, daß sofern keine neue „gesetzliche" Gewaltmaßregel dazwischentritt, der Zustand ein beständiger würde, der im Art. 63 Abs. 2 nur als zeitweilig geduldeter erscheint und den der ME. als gesetzmäßigen einführen wollte, — ein Zustand, der dem Lehrer einen Gehalt von der Kirche gibt ohne irgend welche Dienstleistung von seiner Seite, der Kirche aber einen Meßnereigehilfen, für dessen Tüchtigkeit, Treue, sittliche Ehrbarkeit ihr keine Gewähr geboten wird, einen Gehilfen ohne Verantwortung gegen sie, ohne gesicherten zureichenden Gehalt und daher einen unzufriedenen Menschen[2]. Denn wo es sich um das Bezahlen handelt, schauen gerade die „fortschrittlichen" Schullehrer die Dinge recht „praktisch" an und sie werden finden,

---

[1]) Später möchte man sie wahrscheinlich befehlen; darauf deutet der Ausdruck: wo zur Zeit, so lange, im Art. 63 des SG.

[2]) Vgl. Anmerkung 120 zu Art. 63 des ME.

daß der Wenigstnehmende die geeignetste Persönlichkeit zum Meßnereigehilfen sei. Fortwährende Klagen, steter Wechsel sind die unausbleibliche Folge, aber auch die Verwahrlosung des Gotteshauses, der Paramente, der Geräthe, des ganzen Dienstgeschäftes.

Zwar sagt der GE., der Lehrer habe „im Benehmen mit dem Pfarramte und der Kirchenverwaltung" einen Meßnerei-Gehilfen aufzustellen, und ist dies jedenfalls anständiger, als die unerträgliche Bestimmung des ME.; aber es genügt doch augenscheinlich nicht, sondern Recht und Anstand fordern selbst im gegebenen Falle, daß die Aufstellung nur mit Zustimmung oder im Einverständnisse mit Pfarramt und Kirchenverwaltung geschehe. Ehrliches Recht erträgt übrigens nie, daß man der Kirche für ihr gutes Geld eine Gehilfen-Wirthschaft aufzwinge.

Das anscheinende Provisorium im Art. 63 Abs. 2 des GE. ist unter diesen Verhältnissen um so gefährlicher, als es sich um so leichter über die Frage der Wohnung für den Meßnereigehilfen hinwegsetzt. Auch der ME. schlich schweigend darüber hin. Schon dieser Mangel allein würde eine längere Fortdauer der Gehilfen-Wirthschaft unausstehlich machen. Im Schul- und Meßnerhause ist selten für den Meßnereigehilfen ein Platz, jedenfalls der Lehrer nicht verpflichtet, ihn darin aufzunehmen. Auch die Schulgemeinde erhält „gesetzlich" keine Pflicht, die Wohnung zu beschaffen. Wenn aber, so wäre dies eine neue nicht unbedeutende Last zu Gunsten des „Fortschritts". Schlüßlich würde wohl die Kirchenstiftung sich genöthiget sehen, dem Gehilfen eine Wohnung — in der Nähe der Kirche, denn da allein ist sein Platz — bereitzustellen. Also zur Ungerechtigkeit der Gehilfenwirthschaft auch noch das Unrecht dieser neuen Last!

Doch nein — entgegnet man vielleicht. Denn durch „Kündigung des Verhältnisses" kann sich die Kirchengemeinde diese Last fernhalten. Wirklich? Wenn, wie oben dargelegt worden, die Schulgemeinde sich schwerlich mit der Kündung nach GE. Art. 63 beeilen dürfte, wird dann unter gleicher Voraussetzung die Kirchengemeinde mehr Eifer zu der Kündung haben?

Vor Allem ist die Unklarheit des GE. zu rügen. Hat die Kündung von der Kirchengemeinde nach einem förmlichen Mehrheitsbeschlusse der Stimmberechtigten auszugehen? oder genügt die Vertretung derselben, wie sie dermalen in der Kirchenstiftungs-Verwaltung gegeben ist? Und in jedem Falle — bedarf es da der Zustimmung des Pfarrers, des Ordinariats? oder gar auch der staatlichen Curatelbehörden?

Solche und ähnliche Fragen sind nicht müßig, da es sich ja nach Umständen um Uebernahme schwerer Lasten (Hausbau oder Ablösung des Antheils der Schulgemeinde am Meßnerhause, Baulast u. dgl.) auf das Kirchenvermögen oder auf die Kirchengemeinde und zugleich um Sicherung einer kirchlichen Dienststelle handelt. Daß sie hier erst angedeutet werden müssen, ist ein Zeichen, wie wenig „bereift" der GE. in dieser Beziehung erscheint.

Zur Sache selbst. Es möchten wohl Pfarrer und Kirchenverwaltung nur zu häufig sehr starken Anlaß zur Kündigung haben. Aber der Wille wird auch da wieder an dem Umstande scheitern, daß die Kirchengemeindeglieder größtentheils auch Schulgemeindeglieder sind und daher die aus der Trennung des Schul- und Meßnerhauses entstehenden doppelten schweren Lasten nicht sich selbst aufbürden wollen.

So würde es praktisch auch von dieser Seite bei dem Meßnerei-Gehilfen bleiben (falls das Gesetz durchgeht), bis etwa später ein noch stärkerer Anlauf des „Fortschrittes" die vollständige Trennung der Dienste „gesetzlich" erzwingt und die großen Kosten der Trennung der Schul- und Meßnerhäuser auf die Staatscasse übernimmt[1] — das beliebte Mittel, um dem Volke eine schwere, zumal ungerechtfertigte und bloß Parteizwecken dienende Last weniger fühlbar erscheinen zu machen.

Doch überlassen wir das der Zukunft. Das praktische Ergebniß des GE. bezüglich seiner Art. 62 und 63 wäre vor der Hand kein anderes, als daß 1. die Schullehrer in Bayern jährlich eine halbe Million mehr Einnahmen (mit Abzug der Auslage auf die Meßnerei-Gehilfen), 2. der Kreis und später die Gemeinden, immer die Steuerpflichtigen, um ebensoviel mehr Ausgaben hätten, als sogar nach dem ohnehin theueren ME.; 3. daß die Kirchen für ihr Geld keinen Meßner, sondern unverläßige, wechselnde, unzufriedene Meßnereigehilfen, 4. die Kirchenverwaltungen und Gemeinden aber in dem Mangel einer angemessenen Wohnung für den Meßnerei-Gehilfen fortwährend einen Zankapfel hätten.

Kirchlicher Seits dürfte man gewiß die Artikel 62 und 63 des GE. dem ME. weit vorziehen, weil ersterer doch mehr principiell gehalten ist und in manchen Fällen eine Möglichkeit gewährt, schlimme Zustände zu beseitigen, während letzterer sie förmlich zum dauernden Bestande macht. Die Gemeinden aber werden im GE. eine theils directe theils indirecte Belastung finden, die sie nimmer als gerechtfertiget erkennen. —

Gehen wir im GE. weiter. Die Aenderungen bezüglich der Verpflegung und Remuneration der Schulgehilfen erhellen aus folgender Zusammenstellung.

Gelbert:	Ministerium:
Art. 64. Wenn Schulgehilfen ihre Verpflegung (bestehend außer der Wohnung in Kost, Wäsche, Beheizungs- und Beleuchtungs-Material) bei dem Schullehrer oder ständigen Schulverweser erhalten, hat dieser dafür 3/5 ihres Gehaltes zu beziehen.	**Art. 64.** Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schullehrer die Verpflegung zu erhalten, wofür dieser 3/5tel des Gehilfengehaltes bezieht. Wenn ein Gehilfe den Schullehrer noch in den letzterem übertragenen Nebenfunctionen zu unterstützen hat, so,

[1]) Vgl. die „Allgemeinen Erläuterungen" zum ME. (S. 8 der Münchner, S. 9 der Regensb. Ausgabe.)

Hat ein Gehilfe den Schullehrer noch in den Letzterem übertragenen Nebenfunctionen (außer im Organisten-, Cantor- oder Chorregenten-Dienste) zu unterstützen, so gebührt demselben hiefür von dem Schullehrer oder ständigen Schulverweser eine besondere Remuneration, deren Größe rc. (wie im ME.)

gebührt demselben hiefür von dem Schullehrer eine besondere Remuneration, deren Größe, im Falle sich die Betheiligten hierüber nicht vereinbaren, von dem Bezirksschulamte festgesetzt wird.

Ueber die Dienstalterszulagen wird bestimmt:

Gelbert:

Art. 65. Schullehrer erhalten, von der ersten Anstellung an gerechnet, von 6 zu 6 Jahren Dienstalterszulagen, und zwar in Gemeinden der I. und II. Classe von je 37½ fl., in den Gemeinden der III. und IV. Classe von je 50 fl., bis zum Gesammtbetrage von 150 fl. beziehungsweise von 200 fl. jährlich aus Centralstaats- beziehungsweise Kreisfonds.

Aus denselben Fonds erhalten ständige Verweser Sexennal-Zulagen von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 100 fl. jährlich.

Wenn das fassionsmäßige Gesammt-Einkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Mindestgehalt übersteigt, kommt der Mehrbetrag bei Festsetzung der treffenden Alterszulagen in Abrechnung.

Art. 66. In Gemeinden, in denen der Lehrer bisher schon in verschiedene Gehaltsclassen nach dem Dienstalter vorgerückt sind, hat es dabei sein Verbleiben, wenn der Durchschnitt dieser Gehaltsclassen dem Durchschnitte der nach Art. 58, 59 und 65 festgesetzten Gehaltsclassen entspricht, und hat in diesem Falle die auf die betreffenden Lehrer nach Art. 65 fallenden Sexennal-Zulagen aus Staats- oder Kreisfonds die Schulgemeinde als Aequivalent zu beziehen.

Ministerium:

Art. 65. Wirkliche Schullehrer, welche in einer und derselben Gemeinde mit entsprechendem Erfolge wirken, und deren religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist, erhalten von sechs zu sechs Jahren Dienstalterszulagen, und zwar in Gemeinden der I. und II. Classe von je 25 fl., in Gemeinden der III. und IV. Classe von je 50 fl. bis zu dem Gesammtbetrage von 100 fl., beziehungsweise 200 fl.

Unter der gleichen Voraussetzung erhalten auch ständige Schulverweser ohne Unterschied der Classen der Gemeinden Sexennalzulagen von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 100 fl.

Wenn das fassionsmäßige Gesammteinkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Mindestgehalt übersteigt, so darf der Mehrbetrag bei Festsetzung der treffenden Alterszulagen in Anrechnung gebracht werden.

Art. 66. In Gemeinden, in denen die Lehrer bisher schon in verschiedene Gehaltsclassen nach dem Dienstalter vorgerückt sind, hat es dabei sein Verbleiben, wenn der Durchschnitt dieser Gehaltsclassen dem Durchschnitte der nach Art. 58, 59 und 65 festgesetzten Gehaltsclassen entspricht, oder die Gehaltsclassen demgemäß abgeändert werden.

Den Gemeinden bleibt es übrigens unbenommen, für ihre Lehrer eine günstigere Besoldungsscala als die gesetzlich vorgeschriebene festzusetzen, insoferne sie den Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu decken vermögen.

Den Gemeinden bleibt es übrigens unbenommen, für ihre Lehrer eine günstigere Besoldungsscala als die gesetzlich vorgeschriebene festzusetzen, insoferne sie den Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu decken vermögen.

Laut öffentlicher Blätter sind diese Aenderungen im GE. von folgenden **Motiven** begleitet:

„Die Gewährung von Dienstalterszulagen ist eine der wohlwollendsten Anordnungen des ganzen Gesetzes; soll sie jedoch gleichmäßig für alle Lehrer wohlthuend wirken, so darf sie **nicht** gebunden sein an das **Verbleiben** derselben in **ein und derselben Gemeinde**, muß vielmehr auf Centralstaats-, beziehungsweise Kreisfonds übernommen, und wie bei anderen öffentlichen Dienerstellen von der **ersten Anstellung** an berechnet werden. Nur dadurch wird die **nöthige** Gleichmäßigkeit der Belastung **aller** erzielt, die Ueberlastung der einzelnen Gemeinden sowie die auffallendste Ungleichheit in der Beförderung und in den Bezügen der Lehrer bei gleichem Dienstalter und gleicher Tüchtigkeit vermieden werden können; zugleich wird eine Härte gegen diejenigen Lehrer beseitigt, welche aus triftigen Gründen z. B. aus Gesundheitsrücksichten auf eine andere Stelle sich zu melden genöthigt sind, dieß aber nicht thun können, weil sie befürchten müssen, ihre Dienstalterszulage einzubüßen. Nicht die Dienstzeit, die ein Lehrer in ein und derselben Gemeinde verbracht hat, sondern die Dienstzeit **überhaupt**, in welcher er mit entsprechendem Erfolg im Interesse der Jugendbildung gewirkt und sich um die Gesammtheit Verdienste erworben hat, soll maßgebend sein. Der allerdings nicht zu wünschende häufige Lehrerwechsel wird durch die Alterszulagen an sich schon seltener werden als bisher.

„Auf der andern Seite darf aber auch die Concurrenz der Bewerbung um reichlicher dotirte Stellen in Städten, auf welche sich zu melden die Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kinder die besserqualifizirten und strebsamen Lehrer bestimmen muß, nicht allzusehr beschränkt werden. Eine solche Beschränkung müßte aber zum Nachtheil sowohl der Lehrer als der Gemeinden eintreten, wenn nur die in einer und derselben Gemeinde zugebrachte Dienstzeit Anspruch auf Alterszulagen begründen würde.

„Sollten die **Gemeinden** die Alterszulagen zu leisten verpflichtet werden, so würden sicherlich Reibereien gegen den Lehrer gar leicht hervorgerufen. Manche Gemeinden würden ihn wegzubringen suchen, sobald ihm diese Zulage gereicht werden sollte, um sich dieser unliebsamen Leistung zu entziehen, und gerade dadurch würde häufiger Lehrerwechsel als gegenwärtig bewirkt werden. Den ohne ihr Verschulden aus administrativen Erwägungen versetzten Lehrern müßten die gebührenden Alterszulagen ohnehin dann aus den Staats- oder Kreisfonds gewährt werden.

„Das Wirken eines Lehrers **mit entsprechendem Erfolg** schließt die weitere Bedingung des Art. 65 Abs. 1 (des ME.), „„**deren religiös-sitt-**

liches Verhalten"", ohnehin in sich. Beide Voraussetzungen erscheinen aber hier überflüssig, weil sie zum Art. 75 des Regierungs-Entwurfs, Art. 73 des Referats und folgenden, welche von den Disciplinarstrafen handeln, gehören, und daselbst eine präcisere Bestimmung über Nichtgewährung von Alters-Zulagen eingestellt ist.

„Endlich erscheint es billig, den Gesammtbetrag der Alterszulagen überhaupt gleichmäßiger zu stellen, und insbesondere bei Gemeinden der I. und II. Klasse auf den Gesammtbetrag von 150 fl. zu erhöhen, und den günstigeren Ansätzen in Gemeinden der III. und IV. Klasse anzunähern."

Vom Standpuncte der Centralisation des Volksschulwesens, auf welchem doch auch der ME. sich befindet, wird gegen die von Gelbert vorgeschlagene Aenderung und ihre Motivirung wenig Durchschlagendes einzuwenden sein; und handelt es sich in Einer Beziehung nur darum, ob die Steuerpflichtigen direct oder indirect die Alterszulagen bezahlen sollen. Andererseits aber erhöhen sich dieselben auch im GE., indem nicht nur in der I. und II. Classe der Gesammtbetrag auf 150 fl. gestellt wird, sondern auch die Berechnung bei allen Lehrern mit der ersten Anstellung beginnt und die sehr einschränkende Bedingung wegfällt, daß ein Lehrer in einer und derselben Gemeinde gedient haben soll. Es ist demnach sowohl die Ausgabe der Staatscasse für diesen Zweck an und für sich, als auch die Mehrausgabe derselben im Vergleiche mit den Ausgaben der einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des ME., eine sehr bedeutende und wird von den Steuerpflichtigen gewiß empfunden werden.

Auch der Wegfall der Bedingung eines Wirkens mit „entsprechendem Erfolge" und eines „religiös-sittlichen Verhaltens" mehrt die Ausgabe; denn etwas ganz Anderes ist es, den Wegfall der Alterszulage als Strafe auszusprechen, als mit der Zulage nicht zu beginnen, weil es bisher an Wirksamkeit und an einem religiös-sittlichen Verhalten gefehlt hat. Der Lehrer wird zwar durch den GE. unabhängiger von dem Urtheile seiner Vorgesetzten gestellt, aber es fällt auch ein äußerer Antrieb zum Eifer und zu religiös-sittlichem Verhalten. Es würde uns sehr freuen, wenn die Zahl derer, welche eines solchen äußeren Antriebes nicht bedarf, sehr groß wäre.

Was indesondere das „religiös-sittliche Verhalten" betrifft, werden wir sehen, wie demselben in Tit. III. Rechnung getragen ist. —

Art. 67 des GE. weicht in sofern von Art. 67, Abs. 1 und 2 des ME. ab, als Ersterer die Ausbezahlung der Gehalte in monatlichen Raten beantragt[1], und als Abs. 3 des ME. ganz wegfällt. Mit Recht, weil die in diesem Absatz 3 besprochenen Bezüge zu dem niederen Kirchendienst gehören und daher in einem Gesetze nicht zu berühren sind, das die Gefälle dieses Dienstes wie ihn selbst ganz von dem Schul-Einkommen und Schuldienste trennt.

---

[1]) Vgl. oben Seite 28.

Ebenso fallen Art. 68 und 69 des ME. weg, theils weil ihre Bestimmungen in die Gemeinde-Ordnung gehörten, theils weil sie in früheren Artikeln bereits vorgesehen sind.

Art. 68 des GE., welcher den Gehalt der Lehrerinen ordnet, bietet jedoch beachtenswerthe Verschiedenheiten vom ME.

Gelbert:

Art. 68. Lehrerinen (Art. 15 [1]) ist mindestens das für ständige Schulverweser gesetzlich bestimmte Einkommen zu gewähren und sind hierunter außer dem Geldgehalt (Art. 59) und der freien Wohnung oder Miethentschädigung (Art. 60) auch die Dienstalterszulagen (Art. 65) begriffen.

Ministerium:

Art. 70. Wenn an einer Schule Lehrerinen weltlichen Standes verwendet werden (Art. 11), so muß ihnen wenigstens das für Schulverweser bestimmte Einkommen, und zwar sowohl der Geldgehalt (Art. 59) als die freie Wohnung oder Entschädigung hiefür (Art. 60) und die Dienstalterszulagen (Art. 65 Abs. 2) gewährt werden.

Da die bezüglichen Motive des GE. uns unbekannt sind, so wissen wir nicht, ob das „weltlich" wegblieb, um auch Ordenslehrfrauen dieselbe „gesetzliche" Wohlthat zuzuwenden oder aufzunöthigen, was jedoch wahrscheinlich nur die Folge hätte, die Einführung derselben zu erschweren, somit das Monopol des jeweiligen staatlich beliebten Schul-Geistes zu sichern[2]. Der ME. gibt in seinen Motiven an, er überlasse die Feststellung der Bezüge von Ordenslehrfrauen der „freien Uebereinkunft der Gemeinden mit dem betreffenden Orden oder Kloster." — Mit vollstem Rechte. —

Tit. III. Von den Dienstpflichten der Lehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

Die Dienstpflicht der Lehrer ist so ausgesprochen:

Gelbert:

Art. 70. Der Umfang der Verpflichtung des Lehrers zum Unterrichte ist nach Art. 4 und 19 (beide nach GE.) zu bemessen.

Im Falle des Bedarfs hat jeder Lehrer bis zur Aufstellung eines Verwesers (Art. 71 GE., 73 ME.) auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

An Orten, wo Lehrerinen aufgestellt sind, haben dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gegen Entschädigung zu übernehmen. Die Entschädigung hat, je nachdem die

Ministerium:

Art. 72. Jeder Lehrer an der Volksschule ist verpflichtet, neben dem Unterricht in der Werktagsschule auch den Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die Leibesübungen zu leiten (Art. 2 Abs. 2) und im Falle des Bedarfs, bis anderweite Fürsorge getroffen ist (Art. 73), auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

An Orten, wo Lehrerinen aufgestellt sind, haben dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2).

---

[1]) Vgl. oben Seite 15, und Art. 11 des ME. ebendaselbst.

[2]) Siehe oben Seite 16 ff.

Gemeinde einer oder der anderen der in Art. 57 bezeichneten Classen angehört, jährlich 15, 25, 35 oder 45 fl. mindestens zu betragen.

Wo Lehrerinen nicht aufgestellt sind, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer geeigneten Arbeitslehrerin und deren Remuneration Sorge zu tragen. Ueber die Zulänglichkeit ꝛc. (wie im ME.)

Wo der Schulunterricht der Mädchen Lehrern übertragen ist, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer geeigneten Arbeitslehrerin Sorge zu tragen.

Ueber die Zulänglichkeit der getroffenen Einrichtungen entscheidet die Ortsschulbehörde.

Darüber daß die gesetzliche Dienstpflicht der Lehrer nur mehr im Unterrichten besteht, haben wir bereits gesprochen[1]. Hier machen wir nur darauf aufmerksam, daß der GE. Lehrerinen eine besondere „Entschädigung[2]" für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zuspricht. Will man „gesetzlich" nöthigen, auch Ordenslehrfrauen diese „Entschädigung" zu reichen, auch wo sie eine solche weder bisher bezogen haben, noch verlangen[3]?

Jedenfalls werden die Gemeinden nicht übersehen, wie sie der GE. in Bezug auf die Arbeitslehrerinen noch schwerer drücken wird als der ME., der doch auch schon die Arbeitsschule zu einer Zwangsschule macht und die Gemeinden, außer einer immerhin frei zu vereinbarenden Remuneration, folgerichtig mit Herstellung und Beheizung eines Locals und Beischaffung des nöthigen Materials für den Unterricht belastet. —

Art. 71 des GE., der von der Aufstellung von Verwesern in Fällen der Erkrankung des Lehrers oder der Erledigung von Schulstellen handelt, weicht nicht ab von Art. 73 des ME. — Von Belang ist dagegen die neue Bestimmung über die Nebendienste der Schullehrer:

Gelbert:

Art. 72. Dem Lehrer ist gestattet, neben dem niederen Kirchendienste, wo dieser zur Zeit noch mit der Lehrstelle verbunden ist (Art. 62 und 63), die Gemeindeschreiberstelle zu übernehmen; zur Uebernahme anderer ständiger Nebendienste oder Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle.

Der öffentliche Unterricht und die Einhaltung der durch die Schulordnung bestimmten Unterrichtsstunden

Ministerium:

Art. 74. Der Schullehrer ist verpflichtet, die Functionen des niederen Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, wo derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 63 auch fernerhin zu versehen, und in Landgemeinden nach Maßgabe des Art. 123, Abs. 3 der Gemeindeordnung im Bedürfnißfalle die Gemeindeschreiberstelle zu übernehmen.

Zur Uebernahme eines jeden ande-

---

[1]) Vgl. oben, Seite 8 ff.

[2]) Eigenthümlicher Ausdruck für die hier gemeinte Sache.

[3]) Vgl. oben Seite 47 die Bemerkung zu Art. 68 des GE.

darf weder durch den niederen Kirchen- oder den Gemeindeschreiberdienst, noch durch andere Nebendienste oder Nebengeschäfte des Lehrers gestört werden.

ren ständigen Nebendienstes oder Nebengeschäftes bedarf derselbe der Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle.

Betrachten wir uns den zweiten Absatz des GE. Erwägt man, daß Gelbert selbst den Cantor- und Organisten-, überhaupt den Chordienst dem Schullehrer belassen wissen will[1], so wird man sich wundern, wie er im Gesetze die absolute Bedingung setzen konnte, es müßten dabei die in der Schulordnung bestimmten Unterrichtsstunden eingehalten werden. Hieße es: es müssen die etwa ausfallenden Stunden ersetzt oder es müsse der Unterricht nach Umständen früher begonnen oder später geschlossen werden, so wäre dies begreiflich. Aber unbedingt die in der abstracten Schulordnung bestimmten Unterrichtsstunden einhalten? Nehmen wir an einem Werktage auf dem Lande ein Leichenbegängniß mit den üblichen Gottesdiensten. Die Function könnte da der Schule wegen vor 10, oder auch vor 11 Uhr[2] nicht beginnen, weil der Priester weder den Cantor und Organisten noch einen Ministranten hätte, da diese ja auch alle schulpflichtig zu sein pflegen und kein „ungerechtfertigtes" Versäumniß mit 3—12 kr. Strafe auf sich laden dürfen. Dann könnten aber die Gottesdienste häufig nicht zur kirchlich-vorgeschriebenen Zeit beendet und es könnte die Nachmittagsschule auch nicht nach der „Schulordnung" begonnen werden. Der arme Lehrer! Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim. Und glaubt man, das Volk werde sich ruhig um der ihr immer mehr verhaßt werdenden Schule willen solche störende Eingriffe in seine berechtigten Gewohnheiten gefallen und die moderne Volksschule förmlich zum unantastbaren Centrum, den Volksschullehrer und die bureaukratische Schulordnung zum unabweislichen Regulator seines Lebens machen lassen? Alles mit Maß! Ein maßloses „Gesetz" wird entweder gar nicht gehalten oder in Kurzem wieder abgeschüttelt. —

Wir kommen zu den Disciplinarstrafen.

Gelbert:

Art. 73. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrers zieht disciplinäre Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung eintritt. Die zulässigen Disciplinarstrafen sind: 1) einfacher Verweis; 2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die Qualificationsliste; 3) theilweise oder gänzliche Entziehung der Sexennal-Zulage[3]; 4) zeitweise Beigebung

Ministerium:

Art. 75. Pflichtwidriges Verhalten der Schullehrer zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung eintritt.

Die gegen die Schullehrer zulässigen Disciplinarstrafen sind: 1) Warnung und Zurechtweisung; 2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die

[1]) Siehe oben, Seite 38.
[2]) Vgl. Art. 19 des GE. oben Seite 21 f.
[3]) Vgl. hierüber oben Seite 46.

eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte; 5) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

Art. 74. Die in Art. 73 verzeichnete Stufenfolge der Disciplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.

Die Strafe der Suspension kann schon das erstemal verfügt werden: 1) wenn der Lehrer eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbarlichen unwürdigen oder strafbaren Verhaltens sich schuldig gemacht hat; 2) wenn er einen groben Mißbrauch des Züchtigungsrechtes verübt und dadurch eine körperliche Verletzung oder nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit des Kindes veranlaßt hat; 3) wenn er durch eine unsittliche Handlung öffentlich oder vor den Kindern Aergerniß gegeben oder die Kinder zu einer solchen verleitet oder zu verleiten gesucht hat.

Art. 75. Als provisorische Maßregel kann die einstweilige Suspension verfügt werden, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, in Untersuchung sich befindet.

Art. 76. Die Strafe der Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt kann im Disciplinarwege nur ausgesprochen werden, wenn sich der Lehrer nach vorausgegangener Strafe der Suspension, und nachdem ihm hiebei für den Wiederholungsfall die Entlassung ausdrücklich angedroht worden ist, eines neuen schweren Vergehens schuldig macht.

Art. 77. Die in Art. 73 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Disciplinarstrafen können von dem Bezirksschulamte, die daselbst unter 3—5 aufgeführten nur von der Kreisverwaltungsstelle und zwar nur nach vorgängiger collegialer Berathung erkannt werden.

Qualificationsliste; 3) zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte; 4) Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst; 5) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

Art. 76. Die in Art. 75, Abs. 2 bezeichnete Stufenfolge der Disciplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.

Es kann aber nach Umständen schon das Erstemal die höchste Strafe der Entlassung verfügt werden.

Dieses darf insbesondere dann geschehen, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, verurtheilt worden ist, wenn er sich eines groben Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen kann schon vor dem Disciplinarerkenntnisse die Suspension des Lehrers verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

Art. 77. Zur Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen (Art. 75, Ziff. 1) ist schon die Ortsschulbehörde berechtigt.

Die dort sub Ziffer 2 aufgeführte Disciplinarstrafe kann nur von dem Bezirksschulamte, die übrigen können nur von der Kreisverwaltungsstelle und zwar die Strafe der Entlassung nur nach vorgängiger collegialer Berathung erkannt werden.

Die Anwendung der sub Ziffer 2 bis 5 genannten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die vollständige actenmäßige Feststellung der einschlägigen

Die Anwendung der unter Ziff. 3 bis 5 (Art. 73) aufgeführten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die vollständige actenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen durch das Bezirksschulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung derselben stattgefunden hat.

Gegen das ergangene Straferkenntniß ist in allen Disciplinarfällen die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als II. und letzte Instanz gestattet. — Beschwerden wegen Suspension vom Dienste haben keine aufschiebende Wirkung.

Thatsachen durch das Bezirksschulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung derselben stattgefunden hat.

Gegen das ergangene Straferkenntniß ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als die II. und letzte Instanz gestattet.

Beschwerden wegen Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.

Wir beachten hier fürs Erste, — außer dem was die Vergleichung beider Entwürfe auf den ersten Blick ergibt — daß im GE. der Schullehrer weit unabhängiger gestellt ist. Die Ortsschulbehörde kann in keinerlei Weise irgend eine disciplinäre Thätigkeit auf ihn ausüben, eine Warnung oder Zurechtweisung kann ihm von keinem Vorgesetzten mehr ertheilt werden; es muß schon weit kommen und ist mit vielen Umständlichkeiten verbunden, bis das Bezirksschulamt (Bezirksschulinspector — oft in weiter Ferne wohnend — und das Bezirksamt zusammen) ihm amtlich einen förmlichen Verweis zusendet; die Strafe der Entlassung kann auf dem Disciplinarwege in keinem Falle schon das erstemal verfügt werden; eine Suspension vor dem Disciplinar-Erkenntnisse ist nur in seltenen Fällen mehr zuläßig. Der Schullehrer gewinnt dadurch eine Stellung, welche ihn jeder unmittelbaren Beaufsichtigung enthebt und im Ganzen unabhängiger macht als die allermeisten Beamten des Verwaltungsfaches oder als die meisten Priester und die Lehrer höherer Schulen. Ob eine solche Stellung für die Schule und für ein durchweg gutes Verhalten der Lehrer von Vortheil sein wird?

Wir beachten zweitens, daß der GE. der „gröblichen Verletzung der Religion und Sitte" nicht mehr ausdrücklich (vgl. Art. 76 des ME.) erwähnt, wie auch nicht mehr des „staatsbürgerlichen" Verhaltens; er faßt in dieser Beziehung Alles in den allgemeinen Satz zusammen, daß schon das erstemal die Suspension verfügt werden kann, „wenn der Lehrer eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbarlichen unwürdigen oder strafbaren Verhaltens sich schuldig gemacht hat." Da nun im GE. die Schule ganz von der Kirche getrennt ist, der Lehrer nur mehr Unterricht zu ertheilen hat, die Erziehung als solche außer dem Bereiche seiner Dienstpflicht liegt, so frägt es sich, wie weit wohl unter diesen Umständen eine möglicherweise schlimme Haltung gegen die Kirche, Religion und Sitte in der Schule

und im Lebenswandel gehen kann, ohne daß dieselbe von der ihm vorgesetzten Behörde für strafbar oder unvereinbar mit seiner dienstlichen Stellung erachtet wird; — zumal auch die Dienstalters-Zulagen von dem „religiös-sittlichen Verhalten" unabhängig erklärt sind[1] und daher das Recht auf Zulagen selbst bei der Abwesenheit aller Religionsbethätigung besteht. — Noch mehr: was kann „gesetzlich" von der Schulbehörde noch geschehen, wenn z. B. ein Lehrer keinen Gottesdienst besucht oder in Civilehe lebt oder auch seine Osterpflicht nicht mehr erfüllt? Kann die Regierung noch auf disciplinärem Wege „gesetzlich" mit Erfolg gegen ihn einschreiten? Nur dann, wenn von der Mehrzahl der beschließenden Collegialmitglieder dieses Verhalten noch als ein „unwürdiges", „mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbarliches" betrachtet und diese Anschauung auch im Cultusministerium noch festgehalten wird.

Vom „staatsbürgerlichen" Verhalten mochte der GE. billig schweigen; denn da wird es hohen Ortes nie an Normen fehlen, um zu bestimmen, was in solcher Beziehung „unwürdig" und „unvereinbarlich mit der dienstlichen Stellung" des Lehrers ist. Aber wo es sich um Kirche, Religiösität und religiös-sittliches Verhalten handelt, wird das, was „unwürdig" und „mit der dienstlichen Stellung unvereinbarlich" ist, sehr von dem jeweiligen Zeitgeiste abhängen, sofern die Normen oben schwankend geworden oder ganz abhanden gekommen sind und man den Normen der Kirche keine Berechtigung zuerkennen will.

Würde das „Gesetz" wenigstens anerkennen, daß der Schullehrer einer kirchlichen Mission zu dem Religionsunterrichte in der Schule bedürfe, welchen zu ertheilen er „gesetzlich" verpflichtet ist; so könnte Aergernissen oder Gefahren, welche etwa durch ein unreligiöses oder kirchenfeindliches Verhalten eines Schullehrers entstehen, durch Entziehung dieser kirchlichen Mission begegnet werden und würde demgemäß ein derartiges Verhalten auch „mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbarlich" erscheinen. Nun aber hat die Kirche wie die Kirchengemeinde und haben die christlichen Eltern jede objective Gewähr für ein von wahrhaft christlicher und kirchlicher Gesinnung zeugendes Benehmen des Lehrers durch den GE. verloren.

Tit. IV. Von der Sorge für dienstunfähige Lehrer.

Hier unterscheiden sich beide Entwürfe nur in sehr wenigen Bestimmungen von einander. In Kürze das Erhebliche.

1) Die beachtenswertheste Aenderung möchte im Art. 78 liegen:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 78. Schullehrer und ständige Verweser, welche das 70. Lebens- oder das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, haben Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand.	**Art. 78.** Ein Schullehrer, welcher das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch machen. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter

[1]) Vgl. oben Seite 46.

Ohne Rücksicht auf das Lebens- und Dienstalter können Schullehrer und ständige Verweser nach Vernehmung der Ortsschulcommission und zweier Lehrer, welche Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Kreislehrerpensionsvereines sind, in Ruhestand versetzt werden, wenn durch Zeugniß des einschlägigen Bezirksarztes nachgewiesen ist, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Dienste nicht mehr vorzustehen vermögen.

Alle Quiescirungen werden von der Kreisverwaltungsstelle verfügt.

kann ein Schullehrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen behindert ist, seinem Dienste gehörig vorzustehen.

Die Quiescirung wird in dem einen wie in dem anderen Falle von der Kreisverwaltungsstelle verfügt.

2) Art. 79 des GE. gewährt in einem zweiten Absatze den quiescirten ständigen Schulverwesern einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 250 fl. in Gemeinden I. und II. Klasse, von mindestens 300 fl. in Gemeinden III. und IV. Klasse.

3) Art. 80 des GE. gewährt unständigen Verwesern und Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben (von Lehrerinen redet hier der GE. nicht), im Falle der Dienstunfähigkeit einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von nur 125 fl. (Der ME. setzt mindestens 200 fl.)

4) Neu ist ein Zusatz-Artikel des GE. Er lautet:

Art. 90. Was nach gegenwärtigem Titel von ständigen Schulverwesern gilt, findet auch Anwendung auf angestellte Lehrerinen.

Lehrerinen, welche nach Enthebung von ihrer Function sich verehelichen, verlieren den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.

Tit. V. Von der Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen.

Die hieher gehörigen Artikel 91—99 des GE. (90—100 des ME.) weichen in Nichts von Belang von dem ME. ab — ausgenommen, daß überall die Hinterlassenen der ständigen Schulverweser den Hinterlassenen der Lehrer gleich gehalten werden und daß im Art. 92 diesen Hinterlassenen der Fortgenuß des Diensteinkommens während des Sterbe-Monats und der zwei zunächst darauf folgenden Monate gewährt ist. (Der ME. Art. 91 gewährt nur einen Nach-Monat.)

VIII. Von den Aufsichtsbehörden u. den Lehrer-Conferenzen.

Daß die örtliche Aufsicht über die Volksschulen der Ortsschulcommission obliege, wollen beide Entwürfe (Art. 100 des GE., 101 des ME.) gleichmäßig. Ueber Gestaltung und Bestand dieser Commission gehen sie aber sehr weit auseinander.

Gelbert:

Art. 101. Die Ortsschulcommission wird gebildet: 1. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (im Falle des Art. 11, Abs. 3 [1] dem Vorstande der Schulgemeindevertretung), als Vorsitzenden; 2. aus einem Mitgliede des Gemeinderathes (Gemeindeausschusses), beziehungsweise der Schulgemeindevertretung, welches durch Wahl bestimmt wird; 3. aus zwei durch den Gemeinderath (Gemeinde-Ausschuß), beziehungsweise durch die Schulgemeindevertretung, aus den zur Schulgemeinde gehörigen Familien-Vätern zu wählenden Mitgliedern; 4. aus dem Ortslehrer, falls aber deren mehrere sind, aus dem durch den Bezirks-Schulinspector bezeichneten Lehrer.

Der Ortspfarrer ist zwar nicht Mitglied der Ortsschulcommisssion, ist aber von den Sitzungen derselben in Kenntniß zu setzen [2] und ist berechtigt, darin zu erscheinen, Anträge zu stellen, und an deren Berathung Theil zu nehmen. Sind der Ortspfarrer mehrere, so wird derjenige von ihnen, welchem dieses Recht zustehen soll, durch die kirchliche Oberbehörde bestimmt.

Gleiches gilt von dem Arzte, wenn ein solcher in der Gemeinde wohnt, falls aber mehrere Aerzte daselbst wohnen, von dem durch das Bezirksschulamt zu bezeichnenden Arzte.

Art. 102. In confessionell gemischten Schulgemeinden &c. (wie im ME. 103.)

Art. 103. Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für die Anhänger der verschiedenen christlichen Confessionen eigene Schulen, so hat

Ministerium:

Art. 102. Die Ortsschulcommission wird gebildet: I. In Landschulgemeinden: a) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer, als Vorsitzenden; b) aus dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Ausschusses der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat; c) aus dem Ortsschullehrer, beziehungsweise ständigen Schulverweser, und wo mehrere Schullehrer angestellt sind, aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern; d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde. II. In Städten und Märkten mit städtischer Verfassung: a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten; b) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer; c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern; d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

Art. 103. In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur eine der Confession der Mehrheit der Schulgemeindemitglieder entsprechende Volksschule besteht, ist eines der gewählten Gemeindemitglieder aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur Schule schicken.

Art 104. Bestehen in solchen Gemeinden für die Angehörigen der

---

[1]) Identisch mit Art. 7 des ME.

[2]) Wenn es aber nicht geschieht, angeblich z. B. weil religiöse Fragen nicht vorkommen, wird dann der Pfarrer erst die weitwendigen Mittel ergreifen, um sein Recht zu reden — in der gegebenen Voraussetzung erfolglos zu reden — sich mühsam zu wahren?

von den betheiligten Confessionen je ein Lehrer (Art. 101, Ziff. 4) und je ein Mitglied der Schulgemeinde (Art. 101, Ziff. 3) in die Ortsschulcommission einzutreten.

Was in Art. 101, Abs. 2 von dem Ortspfarrer gesagt ist, versteht sich in diesem Falle von den Pfarrern sämmtlicher Confessionen.

Art. 104. In den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten werden nach Bedürfniß mehrere nach Stadtbezirken oder Districten ausgeschiedene Schul-Commissionen gebildet, welche in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 101 zusammenzusetzen sind, wobei aber an die Stelle des Bürgermeisters ein anderes Mitglied des Gemeinderaths gesetzt werden kann.

Bei der Bildung dieser Schulcommission sind die Schulen Einer Confession zu einem Schulbezirke oder Schuldistricte zu vereinigen, und die Commissionsmitglieder aus den Lehrern und den Familienvätern der Schulgemeinde dem betreffenden Schulbezirke oder Districte zu entnehmen.

Art. 105. Auf die Ablehnung der Wahl in die Ortsschulcommission finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahl zu Gemeindeämtern analoge Anwendung.

verschiedenen christlichen Confessionen eigene Schulen (Art. 17, Abs. 1 und 2), so hat von den betheiligten Confessionen je ein Pfarrer (Art. 102, I. lit. a und II. lit. b), je ein Schullehrer (Art. 102, I. und II. lit. c) und je ein Mitglied der Schulgemeinde (Art. 102, I. und II. lit. d) einzutreten.

Von den Pfarrern hat in den in Art. 102, I. bezeichneten Gemeinden der im Dienste ältere den Vorsitz.

Art. 105. In den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten werden nach Bedürfniß mehrere nach Stadtbezirken oder Districten ausgeschiedene Schul-Commissionen gebildet, welche in folgender Weise zusammenzusetzen sind: a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten; b) aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer; c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern; d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

Bei der Bildung rc. (wie im GE.)

Art. 106. Die Vertreter der Schulgemeinde in der Schulcommission werden durch die verheiratheten oder verwittweten Männer der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistrictes, auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Familienvätern der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistricts, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Schulcommission geleitet.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wahlstimmberechtigung, der Ablehnung der Wahl, des Zeitpunctes und der Art der Vornahme der Wahl die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahl zu Gemeindeämtern Art. 162, 163, 167—169, 171—182 analoge Anwendung.

Neben den zwei Mitgliedern für die Schulcommission sind auch noch zwei Ersatzmänner aus der Schulgemeinde zu wählen.

Wir beachten vor Allem, daß bei Betheiligung der Schulgemeinde an der Zusammensetzung der Ortsschul-Commission nach dem ME. die

wünschenswerthe Freiheit viel mehr gewahrt ist, als im GE. Nach letzterem hat nämlich der Gemeinderath zwei Mitglieder der Commission aus den Familienvätern zu wählen, während der ME. allen Familienvätern der Schulgemeinde die freie Wahl der beiden Vertreter anheimgibt. Wer nun erwägt, welche Elemente in den Gemeinderäthen zu herrschen pflegen, der weiß auch, welcher Art die Vertreter sein werden, die von dem Gemeinderathe in die Schulcommission gewählt werden. Die sogenannte Bourgeoisie, die „liberale" oder „fortschrittliche" Partei wird sich auch der Schulcommission zu ihren Zwecken bemächtigen[1]. Bei freier Wahl durch die Schulgemeinde selbst wäre diese vorkommenden Falles doch eher im Stande gewesen, gläubige, kirchlich gesinnte Männer in die Commission zu bringen.

Daß der GE. den Pfarrer weder zum Vorstande noch zum Mitgliede der Schul-Commission macht, ist von seinem Standpuncte der Trennung der Schule von der Kirche durchaus folgerichtig. Der Pfarrer soll in der Commission so viel zu sagen haben, als der Arzt. Er spricht — die Commission beschließt nach Stimmenmehrheit, was sie mag. Gelbert selbst begleitet seinen Art. 101 mit folgenden Motiven:

„Die Bildung der Ortsschulcommission ist im Principe gleichmäßig für Land- und Stadtschulen anzuordnen, da ein zwingender Grund für ungleiche Anordnungen nicht vorliegt. Bisher schon führten in allen Städten mit Magistrat in den dießrheinischen Kreisen den bestehenden Verordnungen gemäß, sowie in der Pfalz die Bürgermeister oder deren Stellvertreter den Vorsitz in der Ortsschulcommission. „„Principiell und im allgemeinen muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt werden"" — so spricht diese selbst ihren Standpunct aus im Entwurf des Gesetzes. Folgerichtig muß ein Organ der Staatsregierung auch den Vorsitz in der Ortsschulbehörde führen, welcher die örtliche Aufsicht über die Volksschulen obliegt. Die allgemeinen Erläuterungen zum Entwurf besagen ferner: „„Der Kirche als solcher kömmt nach ihrer Bestimmung nur die Leitung und Beaufsichtigung des religiösen Volksunterrichts und der religiösen Bildung zu."" Aus diesen ebenso richtigen als verfassungsmäßigen Bestimmungen folgt, daß der Ortspfarrer, welcher ein Organ seiner Kirche und nicht des Staates ist, nicht den Vorsitz der örtlichen Schulbehörde zu führen hat, und wenn dieses bisher in den Gemeinden ohne Magistrat in den dießrheinischen Kreisen verordnungsmäßig dennoch der Fall war, so beruhte dieß auf gegenseitigem Uebereinkommen[2] und auf Gründen der Zweckmäßigkeit, welche letztere nicht mehr wirksam erscheinen, sobald dem Pfarrer die Local-Inspection entzogen ist, wie dieß im gegenwärtigen Gesetzentwurf grundsätz-

[1]) Bei der Wahl des Lehrers z. B. nach Art. 49 vgl. mit Art. 54 des GE. (S. 29, 34) ist die Zusammensetzung und Gesinnung der Schulcommission von sehr großer Wichtigkeit.

[2]) Dies ist nicht richtig; aber die pfarrliche Schul-Inspection war eine unbedingte Forderung des natürlichen Verhältnisses der Schule zur Kirche und der Rest des alten Rechtes der Kirche, den man ihr auch noch entreißen will. Vgl. Anmerkung 1 und 23 zu dem ME.; Rechtsgrundsätze Absch. II. S. 16 f.; Absch. V. Seite 23 ff.

lich geschieht. Außerdem ist die der Ortsschulcommission noch belassene Befugniß und Wirksamkeit, von welcher die Beaufsichtigung „„der technischen Seite des Unterrichts ausgeschlossen““ wird, so eng begrenzt, und auch gerade für den Geistlichen so odioser Art, daß eines Theils auch die Ortsvorsteher (Bürgermeister) in Landgemeinden diesen rein äußerlichen Wirkungskreis vollständig zu überschauen vermögen, und anderntheils den Geistlichen nicht sehr erwünscht sein kann, den Vorsitz einer Localbehörde zu führen, deren Aufgabe auch die ist, Strafe gegen verschuldete Schulversäumnisse auszusprechen.

„Der Geistliche kann als solcher und als Organ seiner ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde nicht wohl durch die Gemeinde oder Staats-Behörde zur Uebernahme einer gemeindlichen oder staatlichen Function verpflichtet oder gezwungen werden. Wohl aber ist er als amtlicher Vertreter der religiös sittlichen und kirchlichen Interessen seiner Confession befugt und berechtigt, da wo es sich um Bildung und Erziehung [1] der seiner Confession angehörigen Jugend handelt, mitzureden und mitzuwirken. Daher wird der Geistliche als berechtigt, aber nicht als verpflichtet erklärt, an den Verhandlungen der Ortsschulcommission Theil zu nehmen. Auch bei dem Gesetze über öffentliche Armenpflege wurde die Bestimmung von dem Ausschusse aufgenommen, daß der Pfarrer zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, in die Armenpflegschaftscommission einzutreten.“

Ganz richtig: wenn die Schule der Kirche vollständig entrissen ist, hat der Pfarrer keinen größeren Theil mehr an der Schulcommission. Und darum ist der GE. aufrichtiger und offener als der ME. Frägt sich nur, ob diese Trennung gerecht, sittlich erlaubt, für Schule, Kinder und Volk gedeihlich oder verderblich sei [2]; und ob das katholische Volk ein seinem Glauben und christlichen Gefühle so sehr widerstrebendes „Gesetz“ erträgt.

Den Pfarrer macht man wie den Turn- und Zeichnen-Lehrer zum Fachlehrer, wenn auch zum „berechtigten“, in der Schule (Art. 5), nimmt ihm jede Inspection — als ganz unberechtigt — über dieselbe Schule, welche von der Kirche vor hunderten von Jahren zur religiösen Erziehung und Bildung der Jugend gegründet worden ist, und läßt ihm nur mehr das in seinem Erfolge sehr zweifelhafte Recht, in der Schulcommission zu reden, soweit es sich um ein religiöses Interesse handelt.

Dagegen gibt man ganz dasselbe Recht bezüglich der gesundheitlichen Interessen dem Arzte, der bisher in der Schule ungerufen nichts zu sagen hatte.

Nichts könnte deutlicher die „fortschrittliche“ Auffassung von der Schule und das Vorgehen dieser Richtung kennzeichnen.

Wie bereitwillig Gelbert den Forderungen der Aerzte in dieser Beziehung entgegenkam, sagt er selbst in seinen Motiven:

---

[1]) Erziehung? Die Schule hat ja nach dem GE. nicht mehr zu erziehen. S. 8 ff.

[2]) Vgl. Rechtsgrundsätze. XII. (Schluß), S. 55 ff.; Eberhard, Kritik des bayer. Schulgesetz-Entwurfes, Absch. III.

„Die Vorstellungen der ärztlichen Localvereine zu Nürnberg, München und Augsburg legen den Kammern die dringende Bitte vor, „„bei der Berathung des Schulgesetzes zu beschließen, daß bei der Zusammensetzung aller in Schulangelegenheiten thätigen Commissionen das ärztliche Personal Sitz und Stimme finde.““ „„Vor Allem sei es die physische Lebenssphäre der Jugend, welche die Mitwirkung des medicinischen Wissens erheische.““ „„Die Rücksicht auf die körperliche Gesundheit, sei das zweite Motiv““ ihrer Eingabe, führen die Petenten aus und fahren fort: „„Nur der Arzt hat die vollständige Qualification .... Uebelstände der geistigen und körperlichen Gesundheitspflege in ihrem ganzen Umfang zu erkennen, und er ist vor Allen der Sachverständige, welcher die Mittel zur Abhilfe in den einzelnen Fällen bezeichnen kann. Wenn nun der Staat unbestreitbar berechtigt ist, den Schulunterricht obligatorisch zu machen, und damit einen Theil der elterlichen Rechte an sich zieht, wenn er andererseits aber auch die Pflicht hat, diesen dem elterlichen Hause entzogenen Theil der Pflege und Erziehung in der Weise zu verwalten, daß er der Jugend alle zu ihrer Entwicklung nothwendigen Bedingungen sichert, so darf sich die Staatsregierung auch der weitern Pflicht nicht entziehen, von allen Seiten die Kräfte herbeizuholen, welche ihr Wissen und ihr Urtheil zu ergänzen im Stande sind.““ Daß unter die für die Schulpflege nöthigen Kräfte auch die Aerzte gehören, dürfte aus obigen Gründen klar hervorgehen.“

Wir führen dies nur an der Parallele wegen zwischen Pfarrer und Arzt. Denn an und für sich haben wir gewiß nichts dagegen, daß man den Arzt zur Berathung rufe; obwohl wir meinen, es gehöre keine medicinische Kenntniß dazu, um zu erkennen, was in der Schule (Local, Licht, Lüftung, Heizung 2c.) der Gesundheit nachtheilig sei. Aber vielleicht befreien humane Aerzte unsere Kinder von dem allzu langen und unterschiedslosen Schulhocken. Die Bureaukratie hat ja heutzutage nur mehr Respect vor dem Arzte und vor der Baubehörde. Deren Gutachten haben aber bekanntlich unbedingte Geltung.

Daß in dem GE. nicht minder als in dem ME. die Confessionslosigkeit der Schule gerade durch die eigenthümliche Zusammensetzung der Schul-Commission zu Tage tritt, bedarf kaum der Erinnerung[1].

Kommen wir zum Wirkungskreise der Schul-Commission. Gelbert selbst nennt ihn „eng begrenzt“[2]; und er hat ihn noch viel enger begrenzt als der ME.

Gelbert:	Ministerium:
Art. 106. Die Ortsschulcommission hat ihre Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen im Interesse des örtlichen Schulwesens geschehen kann. Ausgeschlossen hievon ist die technische Seite des Unterrichts.	**Art. 107.** Die Ortsschulcommission tritt im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Localschulinspection ein und hat ihre Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

[1]) Vgl. Anmerkung 136 zu Art. 104 des ME.

[2]) Vgl. oben, Seite 57.

Die Ortschulcommission hat über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Schulpflicht (Art. 18—21) und über regelmäßigen und geordneten Schulbesuch (Art. 22, 23) zu wachen und den öffentlichen Schulprüfungen beizuwohnen oder sich bei denselben durch Delegirte vertreten zu lassen [1].

Die Ortsschulcommission hat für die Beschaffung der Real- und Personal-Exigenz, sowie für Erhaltung der Schul-Gebäude und Schulapparate in gutem Stande Sorge zu tragen und deßhalb die geeigneten Anträge bei der Gemeindebehörde zu stellen.

Die Ortsschulcommission hat die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf Handhabung derselben zu achten.

Im Falle eine Klage gegen einen Lehrer besteht, ist dieser darüber mit seiner Verantwortung zu hören. Wird letztere nicht genügend befunden, so hat die Ortsschulcommission an das Bezirksschulamt zu berichten.

Art. 107. Der Ortsschulcommission steht auch die unmittelbare Ueberwachung der in ihrem Bezirke gelegenen Privatunterrichtsanstalten zu, in denen ein die öffentliche Volksschule zu ersetzen bestimmter Unterricht ertheilt wird.

Art. 108. Die Ortsschulcommission hat sich in angemessenen Zwischen-Zeiträumen zu versammeln.

Ausgeschlossen hievon ist nur die technische Seite des Unterrichts.

Art. 108. Die Ortsschulcommission hat insbesondere über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Schulpflicht (Art. 14 bis 16) und über einen regelmäßigen und geordneten Schulbesuch (Art. 19 bis 21) zu wachen, über Ausschließung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch aus disciplinären Gründen [2] (Art. 25) zu entscheiden und den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen.

Art. 109. Die Ortsschulcommission hat für Beschaffung des erforderlichen Real- und Personalbedarfs nach Maßgabe dieses Gesetzes, für Erhaltung der Schulgebäude und Schulapparate im guten Stande Sorge zu tragen.

Art. 110. Die Ortsschulcommission hat die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten.

Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer zu überwachen.

Art. 111. Der Ortsschulcommission steht auch die nächste Ueberwachung der in ihrem Bezirke gelegenen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten [3] zu, in denen ein den öffentlichen Unterricht in der Volksschule ersetzender Unterricht ertheilt wird [4].

Art. 112. Die Ortsschulcommission hat sich in angemessenen Zwischenräumen zur Berathung und Beschlußfassung über örtliche Schulangelegenheiten zu versammeln. — Mitglieder der Commission dürfen an der Verhandlung über Angelegenheiten, die ihr persönliches Interesse berühren, nicht theilnehmen.

---

¹) Dieser Beisatz ist ebenso — interessant wie der Schlußsatz des Art. 108 des ME.

²) Vgl. oben Seite 26.

³) „Erziehung“ wird auch hier wieder im GE. vermieden.

⁴) Die nun im ME. folgenden Abs. 2 und 3 beziehen sich auf israelitische Schulen, die im Artikel 115 des GE. behandelt werden.

Indem der GE. den „Wirkungskreis der bisherigen Localschulinspection" streicht und der Ortsschulcommission die Aufgabe nimmt, „den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer zu überwachen," hat sie Schule und Lehrer jeder örtlichen Aufsicht vollkommen entzogen[1].

Ob „der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Ortsschulcommission von Zeit zu Zeit die Schule besuchen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen der Commission Bericht erstatten kann," wie der ME. in seinen Motiven sagt[2], ist aus dem GE. nicht ersichtlich und auch insofern ohne Belang, als die „Wahrnehmungen" sich jedenfalls weder auf den Unterricht noch auf den Lehrer[3] beziehen können. Die Commission kann nur im Falle einer Klage die Verantwortung des Lehrers hören und, genügt ihr diese nicht, an das Bezirksschulamt gehen. Das ist ein umständlicher und weiter Weg; und soll der Bericht der Commission ein schriftlicher sein — wer wird ihn machen, auf dem Lande zumal?

Sonach ist der moderne Volksschullehrer so gestellt, daß Niemand ihn tadeln, Niemand ihm etwas einreden darf, als gewöhnlich weit entfernte und daher leicht zu täuschende Behörden. Die Ortsschulcommission ist wesentlich nur da, um die Polizei für den Schulzwang zu üben und den Lehrer zu „unterstützen". Dies alles ist recht angenehm — für den „fortschrittlichen" Lehrer und zu dessen Besten ist ja der ganze GE. berechnet.

Sehen wir, was ihm etwa der Pfarrer — natürlich nur in Sachen des Religions-Unterrichtes — zu sagen hat. Der Pfarrer als solcher — auch hierin gar nichts. Der Pfarrer hat das Recht, selbst den Religions-Unterricht zu ertheilen, den Religions-Unterricht des Lehrers zu überwachen hat er nicht das Recht. Und doch muß der Pfarrer oft den größeren Theil des Unterrichtes dem Lehrer überlassen, bald weil der Schulen zu viele sind in seinem Pfarrbezirke, theils weil andere Arbeiten ihn unbedingt abhalten, theils weil er die Stundenordnung (wegen Provisuren, Filialgängen ꝛc.) bei dem besten Willen nicht einzuhalten vermag[4].

Das würde ein „gesetzlicher" Zustand, der für Katholiken etwas Unerhörtes hätte und der nach Umständen zur Geltendmachung des schlimmsten Einflusses auf das gläubige Gemüth der Kinder führen könnte.

Daß der Pfarrer die anderen Lehrmittel überwachen könne, um zu verhüten, daß etwa Dinge dabei vorkommen, welche dem Glauben und der Sittlichkeit der Kinder nachtheilig wären — daran ist ohnehin nicht zu denken.

Und doch will der GE. eine Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes — aber welche!

---

[1]) Vgl. oben bei Art. 73 des GE., Seite 49 ff.

[2]) Nach Art. 112 (S. 129 der Münchner, S. 120 der Regensb. Ausgabe).

[3]) Ob auf die Disciplin der Schüler, ist aus Art. 106, Abs. 5 des GE. nicht klar.

[4]) Vgl. Art. 5 des GE., oben S. 10 ff.

Gelbert:

Art. 109. Zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes können im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsstelle die kirchlichen Oberbehörden jährliche ordentliche, sowie auch außerordentliche Visitationen durch ihre amtlichen Organe anordnen.

Wahrgenommene Gebrechen und Mängel mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe sind von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben, wenn keine Erinnerung dagegen besteht, nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 durch die Schulbehörden zu verkünden hat.

Ministerium:

Art. 113. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den Schulen führt der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, er mag Mitglied der Schulcommission sein oder nicht.

Derselbe ist in dieser Eigenschaft seiner vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde verantwortlich, welcher verfassungsmäßig das Aufsichtsrecht auf Religionslehre und religiös-sittliches Leben in den Schulen zusteht.

Allenfallsig wahrgenommene Gebrechen und Mängel mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe sind von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselbe, wenn keine Erinnerung hiegegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 durch die Schulbehörden zu verkünden hat.

Man beachte erstens: der GE. streicht die Aufsicht des Pfarrers über den Religionsunterricht des Lehrers — weil der Lehrer durchaus ohne örtliche Aufsicht bleiben muß. Doch dieses in katholischen Augen empörende Verhältniß ist soeben schon erörtert.

Man beachte zweitens: der GE. streicht die Aufsicht des Pfarrers über „das religiös-sittliche Leben in den Schulen" — weil es ein solches Leben nicht mehr gibt, indem die Erziehung nicht mehr Aufgabe der Volksschule ist.

Man beachte drittens, daß der GE. eben deßhalb auch die kirchliche Oberbehörde nur den Religions-Unterricht beaufsichtigen läßt.

Man beachte viertens, daß nach dem GE. nicht unbedingt klar ist, ob oder in wie weit die kirchliche Oberbehörde auch den Religions-Unterricht des Lehrers und nicht bloß den des Pfarrers „beaufsichtigen" kann.

Man beachte fünftens, daß diese Beaufsichtigung nur durch Visitationen, also nicht durch ein ständiges Ueberwachen geübt werden kann, und daß selbst diese Visitationen nicht frei und selbstständig, sondern nur „im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungs-Stelle" vorgenommen werden dürfen. Was kann denn durch so seltene, beschränkte und vorübergehende Visitationen erreicht werden?

Uebrigens ist der GE. auch hierin folgerichtig. Denn nachdem die Volksschule „gesetzlich" eine der Kirche ganz fremde Anstalt geworden, über welche nur der „Staat" seine unbedingte Herrschaft üben darf, so kann wie der Pfarrer, so natürlich auch der Bischof oder sein

Bevollmächtigter über die Schwelle dieser Anstalt nur mit Erlaubniß des „Gesetzes" und mit jeweiliger Zustimmung der Staatsbehörde schreiten — nur so lange und nur zu dem Zwecke in der Anstalt verweilen, als im Gesetze oder von der Behörde beliebt wird.

Und wenn er darin sich umgesehen hat — was dann? Dann kann er in Sachen des Religions-Unterrichtes — nicht auch über das religiös-sittliche Leben der Kinder — durch sein Ordinariat etwas an die Kreisverwaltungsstelle schreiben, was man im Gesetzentwurfe „Verfügungen" nennt, was aber solange das Papier nicht werth ist, auf dem es geschrieben steht, als es jener Stelle nicht beliebt, es „durch die Schulbehörden zu verkünden." Oder wie könnte man denn nicht Jahre lang „Erinnerungen" gegen solche „Verfügungen" machen, sofern diese nicht angenehm sind oder man überhaupt nichts „verkünden" will? Denn mit welchem Rechte dürfte man je eine Harmonie zwischen kirchlicher und weltlicher Behörde erwarten, wenn letztere von demselben Geiste beseelt ist, der den Gesetzentwurf durchdringt?

Die im GE. den kirchlichen Oberbehörden gewährte „Beaufsichtigung" ist demnach noch weit weniger werth, als die im ME. vorgesehene, welche ohnehin schon bedeutungslos genug ist[1]. Sie ist praktisch durchaus nicht wirksam, weder um religiöse Uebelstände fernzuhalten, noch um Unterricht und Erziehung der Kinder im Geiste der Kirche zu befördern. Sie entspricht demnach nicht dem verfassungsmäßigen Rechte der Kirche[2].

Die kirchliche Autorität kann dem katholischen Volke keinerlei Gewähr mehr bieten für den Religions-Unterricht — von Erziehung ist ohnehin keine Rede — im Geiste der Kirche, sofern der Lehrer ihn zu ertheilen hat; und ebensowenig dafür, daß der katholische Glaube und die katholische Sittenlehre im Gemüthe der Kinder nicht durch den übrigen Unterricht geschädiget werde.

Katholische Eltern zwingen, ihre Kinder einer solchen Schule anzuvertrauen, katholische Kinder zwingen, in eine solche Schule zu gehen, ist demnach Tyrannei.

Von wenig Interesse kann nunmehr noch folgende Abweichung sein:

Gelbert:	Ministerium:
Art. 110. Die Schulcommissionen sind dem Bezirksschulamte untergeordnet.	**Art. 114.** Die Ortsschulcommissionen sind theils dem Bezirksschulinspector, theils dem Bezirksschulamte untergeordnet.

Dagegen ist für die herrschende Gesetzmachereiwuth wieder der neue Artikel bezeichnend, den der GE. einreiht:

Art. 111. Die sämmtlichen Lehrer eines Bezirksamtssprengels treten jährlich mindestens einmal zu einer Bezirkslehrerconferenz zusammen.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu Art 113 des ME.

[2]) Vgl. die bisch. Denkschrift vom November 1867; Anmerkung 23, 43, 151 zu dem ME.; „Rechtsgrundsätze" Absch. II. III.

Die Berufung und Leitung dieser Conferenz steht dem Bezirksschulinspector zu.

Die Bezirkslehrerconferenz wählt aus ihrer Mitte die Verordneten zur Verwaltung der Kreis-Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds. Sie kann geeignete Wünsche und Anträge über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens an das Bezirksschulamt richten. An den desfallsigen Verhandlungen können mit berathender Stimme Theil nehmen: der Bezirksamtmann, der Bezirksarzt, die Lehrer an höheren öffentlichen Bildungs- und an Privatunterrichtsanstalten, Lehrer an den Volksschulen anderer Bezirke, Geistliche[1] und Mitglieder der Ortsschulcommissionen des Bezirks.

Die Bezirksschulconferenz wählt endlich alljährlich aus ihrer Mitte einen Bezirks-Lehrer-Ausschuß von sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welcher:

a) bei nicht berufsmäßiger Haltung einzelner Lehrer denselben collegiale Warnungen ertheilt,
b) die Casse der Bezirkslehrerconferenz verwaltet,
c) die Schriften des Lesevereins vorschlägt, beziehungsweise auswählt, und in Circulation setzt, auch die Lesevereins-Bibliothek des Bezirks überwacht.

Wie nach dem GE. den Lehrern überhaupt fast nie mehr anders als auf dem Wege des „Gesetzes" und auf Grund des „Gesetzes" irgend eine Zumuthung gemacht werden soll — die allerwiderlichste Form für das wirkliche Gedeihen der Schule — so können sie auch zu Conferenzen nur mehr durch das „Gesetz" vermocht werden. Die Stellung, welche die Nicht-Lehrer in dieser Conferenz einnehmen, braucht nicht besprochen zu werden; gut, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen wird.

Was eine „collegiale Warnung" von einem aus sieben Köpfen bestehenden Ausschuß zu bedeuten hat, ist an und für sich klar und wird noch klarer, wenn man die Motive gelesen, womit das Cultus-Ministerium das Schullehrer-Bildungs-Normativ vom 15. Mai 1857 begleitet hat[2]. — Und was ist „nicht berufsmäßige Haltung"?

Wie aber das „Gesetz" sich auf einmal bis in die Casse der Bezirkslehrer-Conferenz und in den Leseverein versteigt — wovon bisher nirgends die Rede war, ist uns unbegreiflich. —

Kommen wir zur Bezirksschulaufsicht.

Gelbert:	Ministerium:
Art. 112. Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt, und für jeden derselben ein Schulmann als Schulin-	**Art. 115.** Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und

[1]) Sie kommen natürlich sehr spät in der Reihe, weil sie vom Schulwesen viel weniger verstehen als der Bezirksamtmann und Bezirksarzt, auch sonst in Schulsachen wie in anderer Beziehung durch den GE. hinter die Lehrer gestellt sind.

[2]) Vgl. Volksschulwesen und Kirche in Bayern, Actenstück XVII.

spector von der Staatsregierung ernannt.

Die Schulinspectoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten [1], in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird.

Der Schulinspector kann die Ortsschulcommission nöthigenfalls bevollmächtigen, dafür Sorge zu tragen, daß Anordnungen, die er bei seinen Visitationen bezüglich des Unterrichts und der Schuldisciplin hinterläßt, gewissenhaft durch den Lehrer vollzogen werden.

erfahrnen Schulmänner ein Schulinspector von der Staatsregierung ernannt.

Diese Schulinspectoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird, und treten im Allgemeinen in die Functionen der bisherigen Districtsschulinspectoren ein.

Der Bezirksschulinspector, über dessen Religion oder Confession beide sonst so redseligen Entwürfe nichts verfügen, hat demgemäß auch die „rein technische Leitung und Beaufsichtigung" des Religionsunterrichtes, so weit der hiezu verpflichtete Lehrer ihn ertheilt, und hierin keiner pfarrlichen Aufsicht untersteht. Weder Lehrer noch Inspector haben zu diesem Unterrichte eine kirchliche Mission und sind „gesetzlich" der kirchlichen Autorität in gar keiner Weise dafür verantwortlich [2].

Man kann diese Unnatur und diesen Widerspruch mit den wesentlichsten Principien des katholischen Glaubens nicht oft genug betonen.

Als ob übrigens dem GE. selbst die Wirksamkeit eines mit vielen Schulen belasteten Inspectors [3] nicht ganz zweifellos wäre, gibt er dem Inspector das Recht, die Ortsschulcommission zu bevollmächtigen — zu einer Aufsicht über den Unterricht des Lehrers; und erfahren wir dabei auch, daß der Inspector bei seinen Visitationen Anordnungen bezüglich der Schuldisciplin hinterlassen kann. Demnach wird wohl auch sie zur „rein technischen Leitung" gehören, da die Inspectoren ausschließend nur mit dieser betraut sind. —

Art. 113 des GE. handelt vom Bezirks-Schulamte und bietet hier keine nennenswerthe Verschiedenheit von dem ME. (Art. 116).

Dagegen belehrt uns Art. 114 des GE. (sonst nicht verschieden von Art. 117 des ME.), daß die Oberaufsicht über das Volksschulwesen der Regierungsbezirke und des ganzen Königreichs nur „bis zu deren gesetzlichen Regelung sich nach den bestehenden Formationsverordnungen und den im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen richten soll."

---

[1]) Die „Erziehung" hat sich diesmal doch nur aus dem ME. hieher verirrt?

[2]) Vgl. die Anmerkungen zu Art. 115 und 116 des ME.

[3]) 140 bis 150 Schulen sollen ihm nach dem ME. (Motiv zu Art. 116) untergeben sein; wie viele der GE. in Aussicht nimmt, ist uns unbekannt. — Vgl. Anmerkung 160 zum ME.

Wir haben sonach wohl bald ein neues „Gesetz" für diese Oberaufsicht zu erwarten — in welchem vielleicht das Princip der „auf sich selbst gestellten" Schule im Sinne des Fortschritts noch weiter ins Leben geführt wird, nicht um die Aufsicht weniger bureaukratisch oder absolutistisch zu machen (denn der „Fortschritt" will keine Freiheit), sondern um den „Fortschritt" vor jedem Verluste seiner Herrschaft möglichst zu sichern.

Nun noch einen Blick auf den Schluß des GE.

IX. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Unter diese Abtheilung reiht der GE. vor Allem einen ganz neuen Artikel, von dem wir nicht wissen, wie er unter solche Aufschrift kommt. Er lautet:

Art. 115. Was im gegenwärtigen Gesetze für die öffentlichen Kirchengesellschaften über Ertheilung, Anordnung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (s. Art. 5 und Art. 109), über confessionelle Schulen (Art. 21), über die Confession des anzustellenden Lehrers (Art. 53), über die Einrechnung der Bezüge aus Nebendiensten in den Mindestgehalt (Art. 62), über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an den Kreis-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen in Tit. IV (Art. 78 — 90), sowie in Tit. V. (Art. 91 — 99), und über die Bildung der Ortsschulcommission in confessionell gemischten Gemeinden (Art. 102 und 103) bestimmt ist, findet analoge Anwendung auch auf die als öffentliche Kirchengesellschaften nicht anerkannten christlichen und auf die israelitischen Religionsgenossenschaften, ihre Angehörigen, Lehrer, Geistlichen (Rabbiner) und Vorstände.

Das ist alles sehr freisinnig und sehr freigebig. Jede vorhandene oder mögliche, sich als religiös bezeichnende Vereinigung, wie locker oder zufällig ihr Band auch sei, ist den verfassungsmäßig berechtigten Confessionen bezüglich der Volksschule vollkommen gleichgestellt. Der confessionelle Charakter der Volksschule ist zwar dadurch von Neuem wesentlich gefährdet, aber — „Fortschritt" muß sein. Dies zeigt auch die Freigebigkeit, mit welcher der GE. den christlichen Namen austheilt. „Religionsgenossen," die z. B. die Dreifaltigkeit, die Gottheit Christi u. s. w. läugnen und nicht mehr giltig getauft sind, werden nach dem GE. immer noch „christlich" sein — und der katholische Pfarrer kann neben dem „Sprecher" „freichristlicher Gemeinden" in der Ortsschulcommission sitzen und — reden.

Die übrigen Schluß- und Uebergangsbestimmungen (Art. 116—120 des GE., 118 — 122 des ME.) sind in beiden Entwürfen der Sache nach gleich — mit Ausnahme des Art. 121 des ME., welcher im GE. ganz wegfällt — so eilig hat es dieser, daß die Aufstellung von Meßnereigehilfen überall sogleich nach Einführung des Schulgesetzes stattfinde. Der bekannte Geldüberfluß in der preußisch geschröpften bayerischen Staatscasse, wie in der Tasche der Steuerpflichtigen, könnte eine Verzögerung ohne Gefahr eines financiellen Schlaganfalles nicht ertragen.

Ergebniß.

Vergleichen wir die beiden Entwürfe mit einander, so empfangen wir folgende Gesammt-Eindrücke.

Beide gehen von dem Absolutismus des „Staates" aus, beide legen das staatliche Schul-Monopol und den Zwang in die so monopolisirte Schule zu Grunde — der GE. noch handgreiflicher[1] als der ME.

Das ist eine Grundlage, die von der ernsten Wissenschaft verworfen und für die Freiheit verderblich ist[2].

Ein durchgehender Unterschied zwischen beiden besteht aber darin, daß der ME. die Lehrer mehr unter bureaukratische Herrschaft stellt, während der GE. ihnen eine weit größere Unabhängigkeit gewährt und einstweilen in dieser Beziehung die „auf sich selbst gestellte" Schule gesetzlich ins Leben führen möchte.

Im Ganzen hat auch der GE. den Vorzug größerer Offenheit und Folgerichtigkeit, indem er die Principien oder Folgerungen deutlich hinstellt und entwickelt, welche der ME. noch zu verhüllen und in täuschendem Scheine zu verstecken oder einer späteren Entwicklung zu überlassen für angemessen erachtet.

Durch diese offene Ausweitung ist er theils schlimmer, theils besser geworden als der ME. und wir haben dies im Einzelnen angedeutet.

Schlimm und unannehmbar sind aber beide — für die christlichen Eltern sowohl als für die Kirche, wie auch für das wohlverstandene Interesse der Gesellschaft und des Staates.

Von dem ME. ist dies durch die bischöfliche Denkschrift und durch eine ganze Reihe von Schriften nachgewiesen.

Den Nachweis bezüglich des GE. haben wir bei den einzelnen Artikeln geliefert, wollen ihn aber hier unter einem Gesammtüberblicke wiedergeben.

Erwägen wir das Verhältniß der Volksschule und der Schullehrer zum positiven Glauben und christlichen Leben, sowie zur christlichen Erziehung überhaupt, so ist die neue Gelbert'sche Volksschule nichts Anderes als die rationalistische **Unterrichts**-Schule — im Gegensatze zur katholischen, überhaupt zur positiv christlichen **Erziehungs**-Schule[3].

---

[1]) Vgl. oben Seite 17 ff., 23 ff.

[2]) Vgl. oben Seite 17; Rechtsgrundsätze Absch. II. III.

[3]) Wie wenig der Schul-Unterricht ohne eine directe erziehende Thätigkeit die Sittlichkeit zu heben geeignet ist, weist Johannes Huber in seinen „Studien" (München, 1867, Lentner) nach, indem er u. A. schreibt (S. 332): „Seit dem Jahre 1833, wo in England und Frankreich der Schulunterricht eine größere, stets wachsende Pflege erhalten hat, sind die Verbrechen der Ausschweifungen und häuslichen Zerrüttungen sogar in einer erschreckenden Steigerung begriffen. — Daraus folgt zunächst, daß die moralische Kraft nicht in einem directen Verhältniß

Die Volksschule wird gesetzlich definirt (Art. 3 des GE.) als Unterrichts-Anstalt, zu deren Benützung alle Staatsangehörigen berechtigt sind (Art. 7 des GE.). Dieser Unterrichts-Charakter

---

zur Verstandesbildung steht, so daß mit der letzteren auch die erstere wachsen müßte. Wille und Verstand sind nicht, wie manche Philosophen behauptet haben, identische Geistesvermögen. Es sei der Einfluß des Unterrichts auf die moralische Ausbildung nicht bezweifelt, aber soviel ergibt sich doch, daß in letzter Instanz der Wille von sich selbst aus die Initiative zu seiner Vervollkommnung erhalten muß, daß für ihn kein anderer zwingender Factor, auch der der Erkenntniß nicht, besteht. Auf das Andere aber, was aus dieser unerfreulichen Wahrnehmung sich noch ersehen läßt, weist Wappäus (Allgem. Bevölkerungsstatistik, II. 446) mit folgenden Worten hin: „„Wichtiger ist die sittliche Erziehung der Jugend, als die Reform der Gesetzgebung und die Verbesserung der äußeren Verhältnisse dadurch. Die großen politischen Veränderungen in Frankreich haben auf den Stand der Verbrechen so gut wie gar keinen Einfluß gehabt. Aber auch der Fortschritt der intellectuellen Bildung in Frankreich zeigt keinen sehr bemerklichen bessernden Einfluß. Keineswegs haben die Verbrechen mit der Vermehrung der Elementarschulen abgenommen. Die Fertigkeit im Lesen und Schreiben und das Wissen macht noch nicht besser — in der Hand des Bösen wird es Mittel zum Verbrechen. Die sittliche Erziehung muß hinzukommen, die Erweckung und Ausbildung der sittlichen Willenskraft auf dem Grunde des dem menschlichen Gewissen eingeschriebenen ewigen Sittengesetzes."" Vgl. auch Wundt: Vorlesungen über Thier- und Menschenseele II. 176; und Oesterlen: Medizinische Statistik p. 738, Anm. 2. — In denselben „Studien" bespricht J. Huber auch das Zahlenverhältniß, in welchem die Selbstmorde zu den Religionen und Confessionen stehen und bemerkt (S. 340): „Es scheint demnach, daß Religionen, die mit ungeschwächterer Ueberzeugungskraft in den Herzen ihrer Bekenner wohnen, auch ein festeres Fundament dafür bieten, das Leben als ein von Gott verliehenes Geschenk aufzufassen, womit man nicht willkürlich schalten dürfe. Ueberhaupt aber ist die Verbreitung jener hohlen Reflexion vom Uebel, die überlieferte Grundlagen der menschlichen Gesellschaft nur zerstörend zu benagen vermag, auf keine Weise aber selbst schöpferisch genug ist, um sie durch andere und bessere zu ersetzen. Das Resultat davon ist nur ein ausgeleertes Bewußtsein, das als solches den Aufgaben und Lasten des Lebens gegenüber keine ideale Kraft aufzubieten vermag. Und auch hier wiederholt sich, was wir schon bei den Verbrechen gegen Andere gefunden haben, daß die allgemeine Bildung, namentlich diejenige, welche sich in einem gewissen Besitz von Elementarkenntnissen und von bloß nützlichen Kenntnissen überhaupt documentirt, der weiteren Verbreitung des Selbstmordes wenigstens nicht hinderlich entgegentrete; ja Adolph Wagner („Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen" II. 285 ff.) meint sogar, die Zunahme desselben bei gleichzeitiger Ausdehnung und Verbesserung des Unterrichtswesens mache es wahrscheinlich, daß größere intellectuelle Bildung und Aufklärung öftere Versuchungen zur Vornahme des Selbstmordes hervorrufe oder doch die sittlichen Potenzen schwäche, wodurch solche Versuchungen überwunden werden." — Aehnliches weist Dr. Karl Zell nach („Die moderne deutsche Volksschule" S. 42 ff.) und Joseph Lukas („Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei", Absch. „die Früchte", II. Aufl. S. 144). — Die fortschrittliche Gelbert'sche Unterrichts-Schule wird keine anderen Früchte tragen; sie wird eine Anstalt sein, welche die Entsittlichung der Jugend, des Volkes zur Folge haben wird. Was wird eine so „unterrichtete" Jugend thun, wenn sie in den ohnehin sittengefährlichen größeren Städten auch noch die sog. Toleranzhäuser (welche die Regierung und Kammer im Interesse der „Sittlichkeit" wie der „Gesundheit" in „gesetzlicher" Weise gestattet haben möchten) als stetige Lockung und „gesetzlich" tolerirte Verführungsanstalt vor sich sieht? Ist da nicht zu fürchten, daß bald eine schreckliche Wechselwirkung zwischen der Hintansetzung christlicher Erziehung in der Unterrichtsschule und den Verführungsstätten des Lasters sich zeigen wird?

in seiner Unterscheidung von Erziehung, vom positiv-christlichen, ja vom religiösen Leben, insbesondere aber vom kirchlich-religiösen Leben, tritt um so bestimmter und greller hervor, als gerade in dieser Beziehung die Artikel 1 und 3 des ME. geändert wurden; so daß also religiöse Erziehung und Angewöhnung zum religiösen Leben, ja Erziehung überhaupt nicht mehr zu den unmittelbaren und directen Aufgaben der Volksschule gehört — und zwar in Folge einer gesetzlichen Bestimmung.

Daß dieser ausschließliche Unterrichts-Charakter der Gelbert'schen Schule nicht durch eine indirecte Rücksicht auf die Erziehung beseitigt wird, liegt auf flacher Hand — da ein „Unterricht im Sinn und Geist religiös-sittlicher Erziehung" nur eine dem jeweiligen subjectiven Ermessen des Lehrers ganz überlassene Darstellung der Unterrichts-Gegenstände bedeutet und keine Verpflichtung zur wirklichen Erziehung, geschweige denn zu erziehlicher Angewöhnung eines kirchlich-religiösen Lebens in sich schließt[1]. Die Pädagogik ist im Unterricht aufgegangen.

Die Volksschule als solche wird demnach im GE. von allen gesicherten, praktischen, lebendigen Einflüssen des positiven Christenthums, wie es allein in der Kirche lebt, gesetzlich losgeschält, indem die christliche Erziehung, die Erziehung der Kinder zu glaubenstreuen, lebendigen, werkthätigen Gliedern des Reiches Gottes auf Erden, eine wesentliche und erste Aufgabe einer für Christen bestimmten Volksschule, keine Aufgabe dieser „modernen" Schule ist.

Die praktischen Folgen der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes sind klar[2]. Man denke an die Schulmesse, Theilnahme der Kinder an dem Gottesdienste, Empfang der Sacramente, Vorbereitung dazu u. s. w.

Allerdings kann auch nach der Erhebung des GE. zum Gesetze die Staatsregierung in Anwendung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen noch gestatten, daß die Schulkinder zu solchen religiösen Uebungen vorbereitet und angehalten werden, sie kann bei Entwerfung der „Schulordnung" und des Schulstundenplanes auf dieselben Rücksicht nehmen; aber kraft des Schulgesetzes ist sie dazu nicht verpflichtet.

Was daraus folgt, wenn die Zukunft dem „Fortschritte" gehört, versteht sich von selbst[3].

Betrachten wir ebenso die neue Stellung der Schullehrer. Sie haben die Kinder nicht mehr zu erziehen oder mitzuerziehen, sie haben nur noch zu unterrichten — in den gesetzlich vorgeschriebenen Gegenständen. Und zwar ist der Umfang ihrer Pflichten in dieser Beziehung gesetzlich festgestellt[4]; sie können also durch Instructionen nicht erweitert werden

---

[1]) Vgl. oben S. 9 f. und Art. 115 des GE., S. 65. Was ist „Sinn und Geist religiös-sittlicher Erziehung" im Sinne eines Gesetzes, das auch Ungetaufte zu den „christlichen Genossenschaften" rechnet?

[2]) Vgl. hierüber Anmerkungen 44, 45, 47 zum ME.

[3]) Man denke z. B. an eine staatliche Aufhebung katholischer Feiertage, vgl. mit Art. 19 des GE. Das „Gesetz" wird an solchen Tagen die Kinder in die Schule treiben.

[4]) Art. 4 und 70 des GE.

— auch nicht von dem Ministerium, geschweige denn von den Kreisverwaltungsstellen,

Welches sind die praktischen Folgen? Kein Schullehrer kann verpflichtet werden, sich an einem kirchlich religiösen Acte der Schulkinder zu betheiligen[1]. Noch mehr. Der Schullehrer kann „gesetzlich" in seinem Thun und Lassen in wie außer der Schule — mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes — eine beliebige Stellung zu seiner Kirche, zu ihrem Cultusleben, zu der kirchlichen Autorität, zu seinem Bekenntnisse einnehmen.

Da Erziehung „gesetzlich" nicht zu seiner Dienstpflicht gehört, so gehört dazu auch nicht das gute Beispiel in Erfüllung der christlichen und kirchlichen Pflichten; und durch Artikel 73 ff., 101 ff. des SG. ist er so gestellt, daß eine Vernachlässigung solcher Pflichten ihm nicht leicht empfindlichen Nachtheil bringen wird[2], theils weil er unter keinerlei localer Aufsicht steht, theils weil eine spätere disciplinäre Einschreitung an Voraussetzungen geknüpft ist, die sich mit einiger Klugheit unschwer vermeiden lassen.

Ist aber der Schullehrer der Erziehungspflicht enthoben, so erfreut er sich andererseits einer so großen Selbstständigkeit im Unterrichte, im „Technischen," daß sie für christliche Eltern wie für die kirchliche Autorität nicht ohne sehr schwere Bedenken ist.

Nicht einmal im Religions-Unterrichte untersteht der Schullehrer nach dem SG. einer örtlichen Aufsicht[3], geschweige denn in dem übrigen Unterrichte. Die Aufsicht des entfernten Schulinspectors ist so ungenügend, wie die beschränkte Visitation des Religionsunterrichtes von Seite des kirchlichen Bevollmächtigten. Und wie, wenn der Inspector selbst im „Technischen" einer verderblichen Richtung huldigt?! Nach welchen Methoden, mit welchen „pädagogischen" Endzielen, mittelst welcher Lehrbücher, mittelst welcher anderer „pädagogischer" Lehrmittel und Lehrstoffe, in welchem „pädagogischen" Geiste können die künftigen Lehrer unterrichten? wie werden sie unterrichten, wenn der Geist, welcher den SG. eingab, auch in den Schullehrer-Seminarien und in den Präparanden-Schulen herrschend geworden ist?

Aber — entgegnet man vielleicht — würde denn nicht die Staatsregierung so Schlimmes verhüten?

Zur Zeit allerdings hat die Regierung auch nach dem SG. noch Einiges in der Hand. Sie kann kirchlich gesinnte Laien, sie kann Priester als Districts-Inspectoren aufstellen, welche das „Technische" auch im christlichen Geiste überwachen; sie muß es aber nicht.

Sie hat noch die Schulpläne und die Lehr-Methoden zu bestimmen, die Lehrbücher zu genehmigen, die Lehrmittel vorzuschreiben ꝛc. Sie

---

[1]) Siehe oben, S. 11.
[2]) Vgl. oben Seite 49 ff., 54 ff.
[3]) Vgl. oben Seite 61 f.

kann also, wenn sie will, Vieles verhüten; sie ist aber schon jetzt durch das „Gesetz“ nicht dazu verpflichtet.

Und wird sie immer wollen?

Schon jetzt läßt sie nicht blos ruhig, sondern mit gewissem Wohlwollen die Lehrer des bayerischen Volksschullehrer-Vereins dem Diesterwegianismus die Wege bereiten[1]. Was folgt daraus? Daß sie ihn auch in der Schule selbst zur Herrschaft gelangen lassen kann.

Und werden wir das Heiligste, die Zukunft, den Glauben, die Religion unserer Kinder den schwankenden Ansichten von Regierungsmännern und Cultusministern auf Gnade und Ungnade preisgeben? Das ist ja eben der Fluch des modernen Staatsmonopols, daß es die Schule zum Tummelplatz der herrschenden politischen Partei und daher nach Umständen auch der Kirchenfeindschaft macht — wie dies heutzutage der Fall zu sein pflegt. Die Schule aber, soll sie gedeihen, darf nicht den Schwankungen der Politik und der Parteien unterliegen. Die Volksschule muß den festen, sicheren Halt im religiösen Glauben, in der Kirche des Volkes haben. Nur auf diesem Boden kann sie gedeihen, nur so das Vertrauen des Volkes gewinnen.

Hoffen wir Katholiken also für die Schule kein Heil von dem sehr unsichern Wohlwollen der Regierungsmänner für einen positiv-christlichen Unterricht. Um so weniger als bereits der GE. in seinem Art. 114 ein neues Gesetz bezüglich der Oberaufsicht über das Volksschulwesen anmeldet.

Wohin dieses künftige Gesetz zielen wird, wenn es nach dem Geiste des gegenwärtigen GE. sich richten soll, ist ganz einleuchtend. Es wird die „Krönung des Gebäudes“ der „auf sich selbst gestellten Schule“ sein.

Was werden die Schullehrer und „Schulmänner“ thun, wenn sie auch die „technische“ Oberleitung ganz in ihrer Hand haben?

Die Erfahrungen mit dem confessionslosen Volksschullehrer-Vereine, die Vorgänge in Baden, Sachsen-Coburg-Gotha, in Oesterreich geben deutlich die Antwort darauf.

Und nun denke man ein Gesetz, wie der GE., welches christliche Kinder sieben Jahre lang fast den ganzen Tag und weitere drei Jahre lang oftmals in eine solche Atmosphäre zwingt! Man denke sich die Tyrannei, katholische, christliche Eltern durch ein Gesetz zu nöthigen, ihre Kinder so lange einer solchen Zunftschule anzuvertrauen — einer von der Kirche getrennten Schule, für welche Staat und Gemeinde, das heißt die Steuerzahler nur da sind, um den Lehrern Amt und Einkommen zu schaffen und mit den Kindern nach Gefallen der Kaste experimentiren zu lassen!

Das ist die Gelbert'sche Fortschritts-Schule, die rationalistische Unterrichts-Anstalt!

---

[1]) Vgl. oben S. 9, Anm. 2, 3; Real-Encyclopädie von Rolfus und Pfister, Bd. IV. Art. Diesterweg, S. 696 ff.

Ziehen wir noch den eben berührten Geldpunct in etwas genauere Erwägung.

Schon der ME. gab Veranlassung zu einer Berechnung hochgehender neuer Lasten, welche durch ihn theils der Staatskasse, theils den Kreisen, theils den Gemeinden und Einzelnen — in allen Fällen den Steuerpflichtigen erwachsen — und zwar ohne Nothwendigkeit — in dieser geldarmen und schwerdrückenden Zeit[1]. Der GE. belastet noch weit empfindlicher. Zwar mögen die im GE. sehr gemehrten Sexennal-Zulagen durch die in demselben Entwurfe beantragte Classen-Eintheilung (Art. 57) der Lehrstellen und durch den Umstand sich vielleicht einigermaßen ausgleichen, daß die im ME. vorgesehenen Ersatzleistungen des Staates für die Ausgaben der Lehrer auf die Meßnereigehilfen wegfallen[2]; desto mehr erhöhen sich aber nach dem GE. die Lasten aus anderen Titeln.

Ohne insbesondere aufmerksam zu machen auf die im GE. bestimmter angedeuteten Kosten der weiblichen Arbeitsschule[3]; ohne darauf hinzuweisen, daß die theueren Bezirksschulinspectoren im GE. — weil da die Lehrer aller localen Aufsicht überhoben sind — noch viel bringender nach Vermehrung rufen und daher das neue Schulbeamtenthum rascher eine noch viel größere Auslage erheischen wird, als man im ME. vorgesehen haben wollte[4]; — wollen wir nur die schwersten aller durch den GE. bedingten neuen Lasten hervorheben.

Die Einkünfte aus den niederen Kirchendiensten sind sehr häufig, besonders auf dem Lande, um Vieles größer, als das Einkommen des eigentlichen Schuldienstes. Der GE. streicht nun alle jene Einkünfte aus der Fassion der Lehrstelle, und nöthiget den Ersatz in den ersten zehn Jahren der Kreiskasse, später und für immer der Schulgemeinde auf[5]. Das ist jährlich eine halbe Million. Nicht genug. Denn dazu kommt noch früher oder später, wenn der GE. durchgeht, die Mehrung der Lasten wegen der Baupflicht am Schulhause, die in Folge der Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienste ausschließlich der Schulgemeinde zufällt; ebenso die Mehrung der Lasten durch die Ablösung des den Kirchen zustehenden Antheils an den bisherigen Schul- und Meßnerhäusern[6] und durch die Herstellung anderer Meßnerwohnungen.

Sehr schwere Lasten! Und doch ist jene Trennung unbedingt nothwendig; wenn die Principien des GE. durchgehen sollen. Gelbert hat dieß, theilweise wenigstens, offen dargelegt[7] und einen neuen Beweis

---

1) Vgl. die Regensburger Ausgabe des Schulgesetz-Entwurfes S. 137; „die Schulneuerung in Bayern", S. 20 ff.
2) Siehe oben, S. 46 f. vgl. mit S. 36.
3) Vgl. oben S. 47 f.; vgl. auch die Bestimmung über die Schulgärten, S. 27.
4) Vgl. Anmerkung 161 zum ME.
5) Vgl. Art. 62 des GE., oben S. 37 ff.
6) Siehe oben, S. 40 ff.
7) Siehe seine Motive, oben S. 38 f.

dafür in seinem Artikel 72 geliefert, der auch den Chordienst des Lehrers unverträglich mit der absoluten „Schulordnung“ erscheinen läßt[1].

So Schweres also sollen die Steuerpflichtigen sich jährlich in aller Zukunft kosten lassen, damit Gelberts und des Fortschritts „auf sich selbst gestellte“ rationalistische Unterrichts-Schule ganz nach Wunsch der Parteigenossen bestehe und die Kinder nicht erziehe, sondern — in den Augen des gläubigen Christen wenigstens — verderbe.

Man scheint weder in ministeriellen Kreisen noch im fortschrittlichen Lager dafür einen Sinn zu haben, wie schwer das arbeitende und am meisten Steuer zahlende Volk in Stadt und Land jetzt schon den Druck der Auflagen empfindet. Sonst könnte man unmöglich diese Auflagen immer mehr häufen — wie durch andere neue „Gesetze“, die in solcher Weise Niemand als der „Fortschritt“ verlangt, so insbesondere durch das Gelbert'sche Gesetz für eine Schule, die um unser Geld das künftige Geschlecht für den „Fortschritt“ herrichten soll.

Mit welchem Rechte, mit welchem Gewissen dürfte man ein solches Gesetz christgläubigen, katholischen Eltern aufzwingen?

Nach christlichem, überhaupt nach sittlichem Rechte kann einem Schulgesetze nur dann von den Betheiligten zugestimmt, kann es nur dann den Eltern zugemuthet werden, wenn dasselbe sichere Bürgschaften in sich trägt, daß, je nach dem Unterschiede des Glaubensbekenntnisses, der Glaube und die dem Glauben entsprechenden guten Sitten in der Schule nicht gefährdet, sondern vielmehr gefördert werden — durch zweckmäßige Erziehung, durch Wort, Beispiel, Uebung, durch die ganze Einrichtung, Disciplin, Strebung und Wirksamkeit der Schule[2].

Es ist also nothwendig, daß als eine Hauptaufgabe der Schule und des Schullehrers die Erziehung gesetzt werde, die Erziehung, wie die Familie sie zu geben im Gewissen verpflichtet ist, also eine positiv christliche, eine kirchlich religiöse, eine katholische Erziehung.

Es ist nothwendig, daß als wesentliche Eigenschaft des Schul-Lehrers gefordert werde, daß er nicht bloß ein guter Unterrichter sei, sondern auch ein Erzieher mit christgläubiger kirchlicher Gesinnung, in werkthätiger Mitwirkung[3].

Es ist nothwendig, daß als wesentliche Eigenschaft des „Technischen“ im Unterrichte und der Lehrmittel gefordert werde, daß sie nicht nur nichts enthalten, was der christlichen Erziehung des Kindes nachtheilig sein könnte, sondern daß alle Lehrgegenstände und Lehrmittel mithelfen zur christlichen Erziehung und Bildung[4].

Diese Aufgabe der Schule, diese Eigenschaften des Lehrers und der Lehrmittel müssen — wenn man ein Schulgesetz für ein christliches

[1]) Vgl. oben, S. 48 f.
[2]) Vgl. Rechtsgrundsätze Absch. I. VIII.
[3]) Vgl. die Motive zum Normative für die Schullehrerbildung vom 15. Mai 1857.
[4]) Vgl. Rechtsgrundsätze, Absch. VIII. Seite 42.

Volk geben will — irgendwie gesetzlich garantirt, sichergestellt werden; es muß die gesetzliche Möglichkeit des Vollzuges solcher sicherstellenden Bestimmungen der Kirche und der Staatsgewalt geboten sein.

Der GE. bietet aber diese Garantieen nicht, er bietet das gerade Gegentheil.

Er muß demnach von jedem gläubigen Christen, von jedem seinem Glauben und seiner Kirche treuen Katholiken verworfen werden.

Schlußwort.

Es ist nun wohl die Frage am Orte, wie es denn kommt, daß man dem christlichen Volke einen solchen Gesetzentwurf bieten kann, bieten darf?

Das katholische Volk will eine katholische Schule zum Unterrichte und zur Erziehung seiner Kinder. Es verlangt Brod, man gibt ihm den Stein der rationalistischen Unterrichts-Schule.

Seit Langem ist man nämlich auf Seite der Kammermehrheit gewohnt, nicht die Sache, nicht das Recht, nicht den Willen, nicht das Bedürfniß des Volkes zu beachten, sondern nach doctrinären Partei-Anschauungen und Liebhabereien durch „Gesetze" das Volk zu dressiren, alle Verhältnisse im Staate umzugestalten.

Das treibt man auch mit der Volksschule.

Es ist schon eine große Verkehrheit, das Verhältniß zwischen Kirche und Schule gleichmäßig für alle Confessionen und Religionen durch ein „Gesetz" feststellen zu wollen. Wesentlich anders steht der Katholik zu seiner Kirche als der Protestant, einen wesentlich anderen Begriff hat von der Kirche, ihrer Natur, ihrer Aufgabe, ihrer Rechten, der Katholik, als der Protestant. Ebenso wesentlich verschieden ist demnach auch das Verhältniß der Schule zur Kirche in einem katholischen Volke, und in einem protestantischen.

Und nun kommt ein Protestant von der äußersten Linken seines eigenen Bekenntnisses und bringt einen Gesetzentwurf ein, der das Verhältniß zwischen Schule und Kirche, zwischen Schule und christlicher Familie im ganzen Lande, unter Katholiken wie Protestanten, nach den Anschauungen dieser protestantischen Richtung regelt; und weil seine politische Partei über die große Mehrheit in der jetzigen Kammer gebietet, so will man seinen Entwurf als Zwangsjacke über das ganze christliche Volk aller Confessionen legen.

Entweder kennt man da die Gesinnung, den Glauben, den Willen des katholischen Volkes nicht, oder man will es durch die nach dem GE. eingerichtete „moderne" Schule zum Rationalismus verführen.

Die Schulfrage ist eine Frage der Religion und der Confession. Vor Alters hatte man im Reiche, seit unseliger Weise die Confessionen gespalten waren, in allen religiösen und kirchlichen Dingen, wozu von Rechtswegen auch die Schule gehörte, eine itio in partes. Das war verständig, das gerecht, das liberal. Heutzutage will eine Kammermehrheit, ohnehin mit dem Mißtrauen der ungeheueren Mehrheit des Volkes notorisch belastet, zusammengesetzt aus Männern nicht bloß verschiedener Confessionen, sondern der verschiedensten theils religiösen, theils irreligiösen Anschauungen, über eine Cardinalfrage des positiv-christlichen und kirchlichen Lebens, über die Schulfrage, über das Verhältniß zwischen Kirche und Schule, durch ein Gesetz verfügen, — verfügen nach den Anschauungen des protestantischen Rationalismus. Das ist religiöse Tyrannei.

Man sage nicht: Der Mehrheitsbeschluß der Kammer der Abgeordneten findet seine Controle und Corrective in der Kammer der Reichsräthe und in der Staatsregierung.

Wir wollen nicht entgegnen, daß thatsächlich die Staatsregierung seit Langem sich als gehorsame Dienerin der Mehrheit der II. Kammer, die I. Kammer sich als eigenthümliche „Stütze" der Staatsregierung und daher stets nachgiebig gegen die II. Kammer erwiesen hat. Aber wir fragen: wie ist denn die Reichsraths-Kammer, wie die Staatsregierung zusammengesetzt? Im Wesentlichen aus denselben Elementen wie die II. Kammer, wenn auch der Gegensatz bei Weitem nicht so grell ist und das Volk sein natürliches Vertrauen zum Gerechtigkeits-Sinne der I. Kammer noch nicht aufgegeben hat. In der That unterscheidet sich der MC. im Grundprincipe nicht von dem GC., sondern nur in der einstweiligen „Entwicklung."

Und diese Elemente wollen eigenmächtig und nach einfacher Stimmenmehrheit über eine Cardinalfrage der christlichen Zukunft, über eine Cardinalfrage der Confessionen, der Kirche, der Religion durch ein Gesetz entscheiden? entscheiden gegen die allerentschiedensten Proteste des Episkopats, der die Rechte der Kirche wie die religiöse Freiheit des katholischen Volkes, die Gewissensfreiheit der katholischen Eltern und Kinder zu vertreten hat?

Wir wiederholen es: das ist religiöse Tyrannei!

Wie der confessionslose Volksschullehrer-Verein eine Verkennung der religiösen und kirchlichen Pflicht der Schullehrer ist und daher auch naturgemäß allmälig in die rationalistische Strömung geräth: wie die confessionslose Schule in den Augen der Katholiken ein großes Uebel ist und in ihrer Wirksamkeit allmälig zur Glaubensschädigung der Kinder führen müßte [1]; so kann eine confessionslose Schulgesetzgebung allmälig nur zum Verderben der Confession ausschlagen, welche am meisten und wesentlich positiv und gegen welche sie daher am meisten gerichtet ist — zum Verderben des katholischen Volkes.

---

[1]) Vgl. Rechtsgrundsätze, Absch. XI.

Eine confessionslose Schulgesetzgebung ist eine Unnatur und eine Ungerechtigkeit; eine Schulgesetzgebung aber, welche von Principien ausgeht, die einer Confession feindlich und schädlich sind, wie dem Katholicismus die Principien des Rationalismus, ist religiöse Tyrannei.

Dies fühlt auch das katholische Volk ganz lebendig. Darum sowohl, als wegen der sehr schweren Lasten eines ihm widerlichen Gesetzes, erhebt es sich in protestirenden Adressen gegen jeden Versuch, die Schule von der Kirche zu trennen, sei es nun, daß derselbe im feineren josephinisch-rationalistischen Mantel des ME., oder im kurzgeschürzten Kleide des modernen protestantischen Rationalismus auftritt.

Will das katholische Volk seinen Kindern den katholischen Glauben sichern, so muß es, um Bischöfe und Klerus geschaart, mit aller Macht und Kraft gegen beide Entwürfe auftreten. Schlimm, verderblich sind beide. Die Frage, welcher im Ganzen schlimmer sei, ist schwer zu beantworten und im Grunde gleichgiltig.

Will man im Ernste und grundsätzlich Confessions-Schulen[1], so muß man auch ein confessionelles Schulgesetz geben, das eine Verständigung mit den Trägern der Confession, bei den Katholiken mit dem Episkopate, voraussetzt. Das wäre Gerechtigkeit, Parität, Freiheit.

Will die Staatsgewalt dies nicht, oder kann sie es nicht mehr wollen, dann hat sie nur zwei Wege, gerecht zu bleiben und ihre Hände nicht mit religiöser Tyrannei zu beflecken. Die bayerischen Bischöfe haben dies in ihrer Denkschrift klar gesagt. Der Staat gibt entweder die Volksschule den Confessionen zurück oder er gibt volle und ehrliche Unterrichtsfreiheit.

Das ist gewiß: hätte der Staat der Kirche die großen Summen und umfassenden Anstalten überlassen, welche er alle Jahre für die Volksschule verwendet, und sich im Uebrigen auf Pflege und Ueberwachung der Schule und ihrer Ergebnisse beschränkt — die kirchlichen Schulen würden viel bessere Erfolge erzielt haben als die vom Staate geleiteten; die Lehrer würden eine bessere und sorgenfreiere Stellung besitzen und doch die Gemeinden weit weniger belastet sein als jetzt. Die Charitas arbeitet besser und wohlfeiler als die Bureaukratie.

Es ist eine Gedankenlosigkeit, zu sagen, die Volksschule werde in Deutschland in den Händen des Klerus nichts leisten. Er wird die Schule nicht dem modernen „Fortschritte" zuführen, aber er wird sie dienlich machen für das sittliche, wie für das materielle Wohl des Volkes. Der Klerus war Jahrhunderte lang der alleinige Träger aller Wissenschaft; alle älteren Anstalten für Bildung jeder Art sind sein Werk. Was die Welt an universaler Wissenschaft besitzt, ist auf dieser Basis geworden. Nimm heute die Kirche weg und die Wissenschaft hat ihr Centrum, ihre Ein-

[1]) Beiden Entwürfen ist die Confessionsschule etwas principiell Ueberwundenes, nur thatsächlich Hingenommenes. Vgl. Anmerkung 81 zum ME. und oben, Seite 8 ff.

heit, ihren Regulator verloren — sie zerfällt in Stückwerk, wie vor dem Christenthume. Und der Klerus derselben Kirche soll heute unfähig sein für die Schule überhaupt, für die Volksschule insbesondere? So groß auch die Schwächen Einzelner sein mögen — der Klerus als Stand repräsentirt auch heute noch eine Summe von allgemeiner Wissenschaft und Kenntniß, wie kein anderer Stand in der Welt. Und dies — obwohl man der Kirche, wie dem Klerus als solchem, den Besitz und die freie Leitung aller Schulen seit mehr als sechzig Jahren genommen oder vorenthalten hat!

Man gebe der Kirche die ihr entrissenen Schulen wieder, man lasse den Klerus sich wieder selbstständig und frei an die Spitze dieser kirchlichen Schulen stellen, eintreten in das Werk des Unterrichtes, der Bildung, der Erziehung, mit aller Macht der Charitas, der Association, der Corporation, der gemeinschaftlichen Thätigkeit; und — uns ist nicht bange — die Schule wird bald blühen wie noch nie, mit viel weniger äußerem Zwang und doch mit weit mehr Erfolg als zur Zeit des bureaukratischen Monopols [1]. Es wäre eine große psychologische und culturhistorische Unkenntniß, die Wirksamkeit des Klerus als des Organs staatlicher Aufsicht und Leitung der Schulen mit der Wirksamkeit seiner freien und selbstständigen Thätigkeit zu vergleichen.

Diesen Erfolg der kirchlichen Schule scheint man auf Seite der Gegner selbst zu fürchten, sonst wäre es nicht erklärlich, wie eine Partei, die sonst bei Allem die Freiheit im Munde führt, nicht die Unterrichtsfreiheit gewähren will, wenn sie doch einmal zu der Rückgabe der Schule an die Bekenntnisse sich nicht versteht. Sie hält in unerhörter Weise vielmehr fest an dem häßlichsten und drückendsten aller Monopole, am Schulmonopol des Staates [2]. Das ist Parteizweck und Parteifurcht, nicht Liebe zur Sache, zur Schule.

Aber die volle Unterrichtsfreiheit müßte von dem katholischen Volke als sein unveräußerliches Recht in demselben Augenblicke reclamirt werden, in welchem man es in die Tyrannei des Schulgesetzes schmieden wollte. Das staatliche Schulmonopol mit seinem unsittlichen Zwange müßte gestürzt, die Unterrichtsfreiheit müßte gefordert, erkämpft, errungen werden mit allen gesetzlichen Mitteln und Waffen, um den Kindern, den kommenden Geschlechtern den katholischen Glauben, die katholische Gesittung, das katholische Leben zu retten.

Die unzerstörbare Gewissensfreiheit der Staatsgewalt gegenüber würde uns die Unterrichtsfreiheit bringen müssen.

Das ist freilich ein der modernen Staatsgewalt sehr unliebes Zugeständniß; aber es ist das letzte, wenn auch dem Staate abgezwungene Mittel, um Gewissen und Gerechtigkeit einigermaßen zu versöhnen, wenn man der Kirche die von ihr gegründete Volksschule entrissen hat, wie der ME. und der GE. in Bayern es vorhaben. Beide spannen

---

[1]) Vgl. die Freysinger Denkschrift vom J. 1850, Absch. IV.
[2]) Vgl. oben Seite 17 ff., 23 ff.

in Schulsachen „unsinniger“ [1] Weise den Bogen der Staatsallmacht bis zum Brechen; sie übersehen dabei den berechtigten Drang des Volkes nach Freiheit, nach Autonomie, nach Erleichterung des Steuerdruckes.

Diesem Drange wenigstens würde es entsprochen haben, wenn der GE. nach seinem Art. 1 [2] sich etwa in folgenden Gedanken entwickelt hätte:

Die Gegenstände, in welchen alle Eltern oder deren Stellvertreter während des schulpflichtigen Alters unterrichten lassen müssen, können angeeignet werden im öffentlichen oder im Privat-Unterrichte. Letzterer kann in oder außer Anstalten und von jedem Befähigten ertheilt und auch in kürzerer Zeit beendet werden, als in der öffentlichen Schule, sofern eine Prüfung vor der öffentlichen Schulbehörde die genügenden Kenntnisse dargethan hat. — Wenn ein Bedürfniß nach neuen Schulen, Abtheilungen oder Lehrern entsteht, so ist eine neue öffentliche Schule, Abtheilung zc. zu errichten, wenn ohne eine solche nicht für genügenden Unterricht gesorgt ist, oder alsbald gesorgt werden will u. s. w.

Das wären Grundzüge, die sich selbst noch mit dem GE. vereinbaren ließen, wenn er nicht, allen freiheitlichen Ideen untreu, auf das staatliche Schulmonopol in grellster Weise abgesprungen wäre [3]. Aber wie hätte dann die herrschende Partei im Lande durch die Schule Propaganda für ihre Bestrebungen machen, das Volk nach Parteianschauungen religiös und politisch zurechtrichten können?

Daraus sieht Jedermann, wie sehr der GE. — und das Nämliche gilt hier von dem ME. — der vernunftgemäßen und der christlichen Freiheit gram ist. Mit welchem Rechte aber, fragen wir immer wieder, darf der Staat zu Zwecken seiner Zunft-Schule die Steuerpflichtigen so schwer belasten, wie beide Entwürfe es thun? mit welchem Rechte darf er Gemeinden sehr theuere Schulen aufzwingen, wenn sie genügenden Unterricht für ihre Kinder sich wohlfeiler verschaffen können? mit welchem Rechte endlich darf er mit Gewalt und Zwang gläubigen Christen seine Schulen aufdringen, welche nach dem Urtheile der hierin allein zuständigen Autorität nicht die nothwendige Gewähr für eine kirchlich-religiöse Bildung und Erziehung bieten [4]?

---

[1]) So Karl von Haller, Restauration der Staatswissenschaft, II. 332.

[2]) Siehe oben, Seite 7.

[3]) Vgl. Realencyclopädie von Rolfus und Pfister, Bd. IV. Art. Privatschule.

[4]) Wir haben schon oben (S. 69 f.) dargethan, daß eine solche genügende Gewähr nicht im etwaigen guten Willen der Regierungsmänner und nicht in der persönlichen gläubigen und kirchlichtreuen Gesinnung liege, welche gegenwärtig noch eine sehr große Zahl katholischer Schullehrer beseelt und sich muthig z. B. in der sehr empfehlenswerthen „Katholischen Schulzeitung“ kund gibt. Diese Lehrer, welche dermalen sich in dem katholisch-pädagogischen Verein schaaren zu wollen scheinen, verdienen nicht bloß alle Achtung, sondern auch alle Förderung ihres Strebens. Sie sind der Anknüpfungspunkt für die Zukunft

Sagen wir es kurz: die Volks-Schule, wie sie durch die modernen Entwürfe organisirt würde, diese Zukunfts-Schule führt im mehr bureaukratischen ME. zu nichts Anderem, als zur freimaurerischen Staatsgegenkirche[1], und ist im GE., der sie mehr „auf sich selbst stellt", nichts Anderes als die freimaurerische staatliche Schul-Gegenkirche.

Darf man so etwas dem katholischen Volke bieten? darf man es zwingen, für so etwas seine Steuern und Umlagen zu bezahlen? zu bezahlen den organisirten Kampf gegen seine Kirche[2]? zu bezahlen die Unterminirung seines Glaubens, seines religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens durch die von der Kirche getrennte Schule? zu bezahlen für die Knechtung der Gewissensfreiheit, für die religiöse Tyrannei, geübt durch den vieljährigen Zwang in eine solche Schule?

Nein! Das katholische Volk will eine katholische Volksschule, will Unterricht seiner Kinder im katholischen Geiste, will katholische Erziehung in seiner Schule. Dazu ist sie gegründet worden, dazu besteht sie, dazu unterhält es sie.

Staatsminister v. Lutz sagte unlängst in der II. Kammer, von der Civilehe sprechend, die Gesetze müßten dem Willen des Volkes entsprechen.

---

der katholischen Volksschule, die so oder anders kommen wird, kommen muß. Nicht auf die Person dieser Lehrer kann sich also beziehen, was wir von der Natur der fortschrittlichen Unterrichtsschule gesagt haben. Dabei hatten wir die Principien dieser Schule und die Wirksamkeit jener Lehrer im Auge, welche diesen Principien sich mehr oder minder hingeben. Wir betrachteten was geschehen wird, wenn die Grundsätze des GE. oder des ME. in den Schulmännern aller Art Fleisch und Blut angenommen haben. — Unsere Aufgabe in der gegenwärtigen Schrift ist wesentlich eine abwehrende, und nur daher kommt es, daß wir keine Vorschläge machen, wie den wirklichen Bedürfnissen der Volks-Schule und der Lehrer abzuhelfen sei. Auf der Basis einer der beiden Entwürfe lassen sich solche Vorschläge nicht machen. Fällt in der I. Kammer das Grundprincip und der eigentliche Zweck der Entwürfe, dann fällt zweifelsohne das ganze Gesetz, also auch sein Nebenzweck, die financielle Besserung der Lage der Schullehrer ꝛc. Ist die Entscheidung getroffen, dann lassen sich auf anderer Basis positive Vorschläge machen. Unsere Ueberzeugung aber ist, daß die moralische und sociale Stellung der Lehrer, wie auch ihre financielle Lage nur im engen Anschlusse der Volksschule an die Kirche, somit auch der Lehrer an den kirchlichen Organismus gebessert und sichergestellt werden kann — so zwar, daß zugleich das Volk viel weniger belastet wird, als im GE. oder im ME. Zudem, ist einmal die Volksschule wieder eine causa pia in den Augen des Volkes, dann wird es auch gerne wieder Opfer für sie bringen; denn für gute Schulen im christlichen Sinne hat das Volk Liebe und Verständniß. Was es dann für solche Schulen thut, ist ein Werk der Charitas, nicht ein Steuerdruck. Der ME. und der GE. können nur diesen fühlbar machen, weil ihre Schule dem christlichen Volke widerlich sein muß. Ueber die Schule als causa pia aber vielleicht einmal mehr.

[1]) Vgl. Rechtsgrundsätze, Absch. III.; Schlußwort des Herausgebers S. 65.

[2]) Die „Süddeutsche Presse" hat sich unlängst (am 16. Februar 1868) verplaudert, indem sie dem „Staate" nahe legt, der Kirche „mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten;" und dann beifügt: „Das mächtigste dieser Mittel ist die Volksbildung."

Weder der ME. noch der GE. entspricht dem Willen des katholischen Volkes. Bereits erhebt es in hunderten von Adressen Protest gegen das verderbliche Gesetz. Wird man endlich hier den Volkswillen achten, oder es darauf ankommen lassen, daß dieser Wille sich noch gewaltiger kundgebe?

Daß das bayerische Volk seiner patriotischen Gesinnung Nachdruck geben will und kann, haben die letzten Wahlen gezeigt. Wähnt man, es werde das bayerische Volk seiner christlichen, seiner katholischen Gesinnung nicht auch den allerentschiedensten Nachdruck geben können und wollen? Daß Ministerium und Kammermehrheit, ohnehin belastet mit dem öffentlichen Mißtrauen dieses Volkes, es mit der Bedrohung seiner Gewissensfreiheit und seiner religiösen Rechte durch ein Gesetz, ähnlich einem der beiden Entwürfe, noch in größere Aufregung bringen sollten — wer möchte es für denkbar halten? Leider haben aber die dermal waltenden Mächte bisher so wenig Kenntniß von der Gesinnung des Volkes genommen, und ihr so wenig Achtung und Beachtung bezeigt, so geringe praktische staatsmännische Weisheit bekundet, daß es uns nicht wundern soll, wenn man im Vollgefühle der Kammermehrheit oder des „Macht geht vor Recht" auch mit einem fortschrittlichen Schulgesetze das Volk noch beschweren wird.

Es scheint, die Zustände Badens sind so verlockend, daß sie die Herren zur Nachahmung treiben.

Gut; es ist in Baden noch nicht aller Tage Abend, und in Bayern noch weniger.

Das katholische Volk in Bayern — wir kennen es — wird nicht schweigen, wird nicht ruhen, bis es sein Recht und seine Freiheit gegen die Tyrannei übermüthig gewordener Kammermehrheiten wieder gewonnen hat.

Inhalts-Verzeichniß.